

KAMMER aktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Kammerversammlung 2013

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen lädt gem. § 85 BRAO zur Kammerversammlung 2013 ein, die am Montag, den 25. März 2013, in Dresden stattfinden wird. Die Materialien zur Kammerversammlung u.a. mit Jahresbericht, Schatzmeisterbericht, Haushaltsentwürfen und allen Beschlussvorlagen finden Sie im [Beiheft](#)

Wahl des Vorstandes

Am 25. März 2013 wählt die Kammerversammlung turnusgemäß einen neuen Vorstand. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich vor ab [Seite 6](#)

Geldwäschebekämpfungsgesetz

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen veröffentlicht die Anordnung gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 GwG zum Umfang interner Sicherungsmaßnahmen in Anwaltskanzleien. [Seite 30](#)

Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte

Die Termine der Abschlussprüfung 2013 für Rechtsanwaltsfachangestellte und die Fristen zur Anmeldung finden Sie auf [Seite 35](#)

Aus dem Inhalt

EDITORIAL	3
AKTUELL	Einladung zur Kammerversammlung 2013	5
	Vorstellung der Kandidaten für die Wahl zum Vorstand am 25.03.2013	6
	Anwalt in eigener Sache – Vermögensschwierigkeiten müssen nicht zwingend zum Widerruf führen.	14
	Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung	14
ENTWICKLUNGEN	16
BERICHTE	Neujahrsempfang 2013.	18
	Aus der 3. Sitzung der 5. Satzungsversammlung in Berlin	20
	Der Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern	21
MITTEILUNGEN	Neufassung der Geschäftsordnung des Vorstandes der RAK Sachsen	22
	Abteilungen des Vorstandes der RAK Sachsen	27
	Neues aus Brüssel und Europa	27
	Mitgliedsbeitrag 2013	27
	Beschlüsse der 3. Sitzung der 5. Satzungsversammlung in Berlin.	29
	BRAK-Starterpakete als e-book kostenfrei	30
	Anordnung der RAK Sachsen zum Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG)	30
FACHANWALTSCHAFTEN	Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2012	32
RECHTSPRECHUNG	Berufsrechtliche Rechtsprechung	32
	Entscheidungen des OLG Dresden	32
FORUM	Rede von Jan Weiß zur Einführung seines Amtsnachfolgers Josef Bauer als Präsident des Sozialgerichts am 5. November 2012	33
AUS- & WEITERBILDUNG	Abschlussprüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten 2013	35
	Vergütungsempfehlung für Auszubildende ab 01.01.2013	36
	Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin	36
	Feierliche Zeugnisübergabe am 31.08.2013	36
	Repetitorien Rechtsanwaltsfachangestellte	37
TERMINE & VERANSTALTUNGEN	38
	Neues aus dem Seminarwesen	38
PERSONALIEN	40
ANZEIGEN	42
KONTAKT	50
IMPRESSUM	51

Die Materialien zur Kammerversammlung 2013 liegen diesem Heft bei.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit lade ich Sie zur Teilnahme an der am Montag, 25. März 2013, 14.00 Uhr im Quality Hotel Plaza Dresden, Königsbrücker Straße 121a, in Dresden stattfindenden ordentlichen Versammlung 2013 der Rechtsanwaltskammer Sachsen ein. Den Jahresbericht der Rechtsanwaltskammer Sachsen für das Jahr 2012 sowie die Tagesordnung der Kammerversammlung 2013 finden Sie in diesem Heft und im Beiheft. In dieser Kammerversammlung werden wir auch turnusgemäß 11 von 23 Mitgliedern des Vorstands unserer Kammer neu wählen. Die Kurzvorstellungen der 18 dafür zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagenen Kolleginnen und Kollegen sind ebenfalls in diesem Heft abgedruckt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, mit Ihrer Teilnahme an der Kammerversammlung und an den Vorstandswahlen direkt und unmittelbar auf unsere anwaltliche Selbstverwaltung einzuwirken. Unsere Selbstverwaltung hängt vom ehrenamtlichen, uneigennütigen Engagement der in den Vorstand gewählten Anwaltspersönlichkeiten ab. Auch deshalb ist es wichtig, daß viele Mitglieder an der Kammerversammlung teilnehmen: Bei der Kammerversammlung vertreten wir unsere eigenen anwaltlichen Interessen!

Das Wachstum der Mitglieder unserer Kammer ist weiter rückläufig: Im Jahr 2010 betrug der Mitgliederzuwachs ca. 1,5 %, 2011 dann 0,9% und nun, im Jahr 2012, liegen wir bei knapp unter 0,5%. Zum Jahreswechsel 2012/2013 erreichte die Mitgliederzahl fast 4800. In Hinblick auf die wirtschaftlichen Aussichten und die prognostizierte demographische Entwicklung erstaunt es, daß die Kammer immer noch einen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen hat. Näheres zur Mitgliederstruktur können Sie dem Jahresbericht 2012 entnehmen.

Im Editorial der KAMMER aktuell 1/2012 berichtete ich vom Entwurf des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und eines Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV). Wir sind auf Bundesebene etwas weiter, im Freistaat hinsichtlich des ERV technisch so weit, daß Gerichte elektronisch empfangen können. Damit ist es bei weitem noch nicht getan, denn um den elektronischen Rechtsverkehr für Rechtsanwälte attraktiv zu machen, bedarf es bundesweit einheitlicher Verfahrensweisen in allen Gerichtsbarkeiten.

Daher beschloß das Bundeskabinett am 19. Dezember 2012 den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs. Danach wird die Bundesrechtsanwaltskammer die Kompetenz erhalten, die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen. Dies gibt der Anwaltschaft die rechtliche Grundlage für eine Teilhabe im Bereich

des elektronischen Rechtsverkehrs.

Nur konsequent ist es daher, dass in einem neuen § 31a BRAO die Einrichtung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer vorgesehen ist und das Bundesjustizministerium ermächtigt wird, in einer

Verordnung die Errichtung eines Verzeichnisdienstes zu regeln. Nachzubessern ist noch die Regelung, dass elektronisch übermittelte Dokumente auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind. Wo Anwalt drauf steht muss eben auch Anwalt drin sein. Auch in Bezug auf die elektronische Zustellung entspricht die bisher in § 174 Abs. 4 ZPO des Entwurfs vorgesehene Regelung nicht der heutigen Praxis: Nach dem Entwurf soll drei Tage nach dem Eingang im EGVP die Zustellung fingiert werden, ohne dass es auf die tatsächliche Kenntnisnahme durch den Rechtsanwalt ankäme. Die Rechtsanwaltskammern lehnen dies entschieden ab. Das derzeitige Empfangsbekanntnis soll nach unserer Auffassung daher durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis ersetzt werden, das eine automatische Verarbeitung in der Justiz ermöglicht und die heutige prozessuale Praxis nachzeichnet.

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird auch für die Anwaltschaft mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden sein. Damit sind wir beim nächsten Thema, der Notwendigkeit der Gebührenanpassung: Der Bundestag wird sich des Entwurfs des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes am 31. Januar 2013 in erster Lesung annehmen, im März führt der Rechtsausschuss eine Expertenanhörung durch. Mit den Bundestagsabgeordneten werden wir die erheblichen, noch bestehenden Defizite im Gesetzentwurf erörtern müssen. Was für die Anwaltschaft in Sachsen besonders wichtig ist, sind die Defizite im jetzigen Gesetzentwurf im unteren Honorarbereich: So hat die nach wie vor beabsichtigte Umstellung der Gebührensprünge zur Folge, dass die Anwaltschaft in drei Wertstufen im unteren Gegenstandswertbereich Gebühreneinbußen wird hinnehmen müssen. Besonders unbefriedigend ist, dass damit Bereiche betroffen sind, in denen die Wertgebühren nicht ansatzweise zu einer kostendeckenden Honorierung der anwaltlichen Tätigkeit führen. Rechnet man nach dem bisherigen Gesetzentwurf die Gebühren und vergleicht sie mit dem geltenden Gebührenrecht, stellen wir fest, dass nach dem Gesetzentwurf nicht einmal ein Inflationsausgleich stattfindet. Hinzu



kommt, dass bei geringen Streitwerten die Gebühren nach dem derzeitigen Gesetzentwurf noch immer geringer ausfallen, als nach geltender Rechtslage. Vollkommen unverständlich ist auch, inwieweit nach dem Entwurf z.B. bei Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen der Gegenstandswert auf 20% der Hauptforderung begrenzt sein soll. Genausowenig nachzuvollziehen ist, dass die Kilometerpauschale nach dem Entwurf noch bei 30 Cent, also unverändert, aufrechterhalten werden soll.

Zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer setzen sich die RAK Sachsen und die übrigen deutschen Rechtsanwaltskammern dafür ein, daß die Mitglieder des Bundestags, unsere Abgeordneten, diese Defizite des Gesetzentwurfs im Gesetzgebungsverfahren noch abstellen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Rechtspolitik im Jahr 2013 sind die europäischen Gesetzgebungsvorhaben, vor allem im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts. Anfang 2012 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf zur Einziehung und Sicherstellung von Vermögenswerten aus Straftaten veröffentlicht. Die rumänische Berichterstatterin im zuständigen Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres hat im September 2012 einen Berichtsentwurf vorgelegt, der jeglichen rechtsstaatlichen Prinzipien widerspricht. Der Berichtsentwurf sieht unter anderem vor, dass Erträge bei einem Verdächtigen ohne eine vorherige Verurteilung endgültig eingezogen werden können. Außerdem sollen Erträge, die nicht zur abgeurteilten Straftat gehören, eingezogen werden können, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass diese eher aus Straftaten stammen als aus anderen Aktivitäten. Auch soll bei Dritten eingezogen werden können, wenn diese den aus der Straftat erlangten Ertrag ohne Gegenleistung oder unter dem Marktwert erlangt haben. Zudem streicht der Berichtsentwurf die Notwendigkeit eines Arrestgrunds für einen vorläufigen Arrest, sodass hierfür weder eine Gefahr der Verurteilung noch sonstige Gründe vorliegen müssen. Auf den Grundsatz *ne bis in idem* wurde gänzlich verzichtet. Erträge aus Taten, von denen der Verdächtige von einem Gericht freigesprochen wurde oder die aus anderen Gründen wie beispielsweise wegen Verjährung nicht verfolgt werden konnten, sollen trotzdem eingezogen werden können.

Im Europäischen Parlament und im Rat wird der Richtlinienvorschlag zum Recht auf einen Rechtsbeistand im Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme erörtert. Der Rat, also die Mitgliedsstaaten, will den Anwendungsbereich der Richtlinie dahingehend einschränken, dass das Recht auf einen Rechtsanwalt bei minder schweren Straftaten erst ab dem Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung beginnen soll. Auch soll die Richtlinie keine Anwendung finden, solange es sich nicht um „offizielle“ Vernehmungen durch die Polizei handelt. Zudem soll nur noch das Recht auf Kommunikation mit einem Anwalt gewährt werden und nicht mehr das Recht, den Anwalt auch tatsächlich zu treffen. Während der Vorschlag der Kommission Interventionsrechte des Verteidigers vorsah,

wurden diese vom Rat kurzerhand weggestrichen. Auch die Vertraulichkeit von Gesprächen zwischen Anwalt und Mandant soll, wenn es nach dem Rat ginge, zeitweise aufgehoben werden können, wenn dies der Wahrheitsfindung diene. Diese Vorschläge des Rates sind im Lichte der Rechtsstaatlichkeit höchst bedenklich und treiben das Ziel dieser Richtlinie - nämlich den Zugang zum Recht und das Recht auf ein faires Verfahren - ad absurdum. Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Rat der Europäischen Anwaltschaften, CCBE, setzen sich vehement dafür ein, dass der Zugang zu einem Rechtsanwalt ab der ersten Vernehmung gewährt wird, Mandant und Anwalt sich jederzeit für unbestimmte Zeit persönlich treffen und unter absoluter Vertraulichkeit kommunizieren können und dem Anwalt während des gesamten Verfahrens Interventionsrechte zustehen. Auch sprechen wir uns gegen die Unterscheidung von vorbereitenden Befragungen und „offiziellen“ Befragungen von Verdächtigen aus, da dies die Richtlinie ins Leere laufen lassen würde.

Ein weiteres Projekt, die Datenschutzgrundverordnung, gibt uns Anlass zu großer Sorge: Nach ihr wird die Anwaltschaft aus dem Anwendungsbereich nicht ausgenommen, was zur Folge hätte, dass wir bei Übernahme eines Mandats etwa im Familienrecht vielleicht sogar den potentiellen Gegner zunächst darauf hinweisen müssten, dass wir in unserer Kanzlei eine Akte zur Vorbereitung einer etwaigen Scheidung anlegen, in der wir seine persönlichen Daten einspeichern. Die Anwaltschaft fordert daher, dass sie aus der Datenschutzgrundverordnung schon auf europäischer Ebene ausgenommen werde bzw. für Anwälte ein gesonderter, unabhängiger Datenschutzbeauftragter bei der anwaltlichen Selbstverwaltung vorgesehen wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, über diese und die zahlreichen weiteren Themen, die für unsere Berufstätigkeit als Rechtsanwälte und den für die Handlungsfreiheit unserer Mandanten relevanten Rechtsrahmen wichtig sind, sowie über die berufspolitischen Aktivitäten der deutschen und europäischen Anwaltschaften können Sie sich kontinuierlich auf den Homepages der RAK Sachsen (rak-sachsen.de), der BRAK (brak.de) und des CCBE (ccbe.org) unterrichten oder die von der BRAK und dem CCBE angebotenen Newsletter abonnieren.

Für unsere anwaltliche Selbstverwaltung in Sachsen ist es indes wichtig, daß Sie sich am 25. März 2013 die Zeit zur Teilnahme an der Kammerversammlung in Dresden nehmen.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr



Dr. Martin Abend
Präsident

Einladung zur Kammerversammlung 2013

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

hiermit lade ich Sie gemäß § 85 BRAO zur diesjährigen Kammerversammlung ein, die am

Montag, den 25. März 2013, 14:00 Uhr,
im Quality Hotel Plaza Dresden, Königsbrücker Straße 121a, 01099 Dresden.

stattfinden wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußworte der Gäste
4. Verleihung der Dr.-Wilhelm-Schaffrath-Medaille für die Erstellung des Filmes „Der Dresdner Juristenprozess 1947 – Ein Skandal?“
5. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2012
6. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
7. Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
9. Rechnungsprüferbericht
10. Beschlussfassung über: - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2012
- Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
11. Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen
12. Nachtragshaushalt 2013 und Beschlussfassung
13. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2014
14. Haushaltsplan 2014 und Beschlussfassung
15. Wahl der Rechnungsprüfer
16. Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen
17. Beschlussfassung über Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen
18. Verschiedenes

Sie haben die Möglichkeit, den Film zur Medaillenverleihung (TOP 4) vor der Kammerversammlung um 12:30 Uhr, ebenfalls im Quality Hotel Plaza, anzuschauen.

Der Jahresbericht des Präsidenten, der Schatzmeisterbericht und die Beschlussvorlagen liegen dieser Ausgabe von KAMMERaktuell bei. Nach der Kammerversammlung laden wir Sie zu einem gemeinsamen Abendessen vom Buffet ein. Bitte teilen Sie auf der beiliegenden Faxvorlage bis zum **15.03.2013** mit, ob Sie teilnehmen werden. Für eine Kinderbetreuung ist gesorgt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. M. Abend
Präsident

Vorstellung der Kandidaten für die Wahl zum Vorstand am 25.03.2013

Für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen wurden nachfolgende Vorschläge eingereicht. Folgende Kolleginnen und Kollegen sind nach der Prüfung aller Voraussetzungen in alphabetischer Reihenfolge auf der Kandidatenliste:

	Kerstin	Bontschev	Dresden
	Peter	Buhmann	Dresden
Dr.	Stephan	Cramer	Dresden
	Andreas	Engler	Leipzig
	Klaus	Füßer	Leipzig
Dr.	Bernd	Gerber	Plauen
Dr.	Detlef	Haselbach	Dresden
Dr.	Wolfram	Jatzlauk	Leipzig
Dr.	Christoph	Möllers	Dresden
Dr.	Christoph	Munz	Dresden
	Gerhild	Sailer	Leipzig
	Matthias	Schicht	Dresden
	Franz Josef	Schillo	Dresden
	Rudolf	von Raven	Dresden
	Gabriele	Wagner	Kamenz
	Alexandra	Weiß	Dresden
	Norbert	Wolko	Chemnitz
	René	Zich	Görlitz

Die Kurzvorstellungen der Kandidaten finden Sie nachfolgend sowie in den beiliegenden Materialien zur Kammerversammlung.

Kerstin Bontschev

geb. am 05.02.1969 in Neuruppin/Brandenburg



Beruflicher Werdegang

1987 – 1989 Ausbildung zur Bankkauffrau

1989 – 1997 1. und 2. Juristisches Staatsexamen

1997 – 2001 Tätigkeit in Rechtsabteilung und als Vorstandsreferentin in einer deutschen Förderbank

seit 2001 als Rechtsanwältin in eigener Kanzlei tätig und überörtlich unter THORWART Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

seit 2006 Fachanwältin für Steuerrecht

seit 2010 Lehrbeauftragte an der DIU Dresden International University

2012 theoretischer Lehrgang zur Ausbildung Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

anwaltsbezogene Mitgliedschaften

- Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht im DAV
- Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV

- Mitgliedschaft in der DSW Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz eV und Wahrnehmung von Aktionärsrechten für die DSW

berufspolitische Vorstellungen

- Stärkung der Position des Rechtsanwaltes als unabhängiges Organ der Rechtspflege trotz eines starken von Wettbewerb geprägten Umfeldes
- berufsrechtliche und zulassungsrechtliche Fragestellungen
- Engagement auch für jüngere Berufskollegen
- Engagement für eine hohe Qualität der anwaltlichen Beratung auch zur Festigung der Reputation unseres Berufsstandes

Peter Buhmann

Geburtsdatum: 04.04.1948, Geburtsort: Heidelberg



Beruflicher Werdegang

1966 - 1973 Ausbildung und Tätigkeit im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung Baden-Württemberg
 1973 - 1978 Jura-Studium mit 1. Staatsexamen an der Universität Heidelberg
 1978 - 1980 Referendarausbildung und 2. Staatsexamen in Stuttgart
 1981 - 1991 Rechtsanwalt in der Kanzlei Dr. Wellensiek & Partner, Heidelberg
 seit 1992 eigene Kanzlei in Dresden als Insolvenzverwalter
 seit 2008 Mitglied des Steuerrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer

anwaltsbezogene Mitgliedschaften

Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e.V.

berufspolitische Vorstellungen

Beratung der in einer finanzielle Krise geratenen Kollegen auszubauen und Abgrenzung zu den Beratungsleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zu verdeutlichen

Dr. Stephan Cramer

geb. 12.02.1961 in Hagen/Westfalen



Beruflicher Werdegang

1982 – 1988 Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen, München und Cambridge(GB)
 1992/1993 Vorstandsassistent eines Konzerns
 1993 – 1995 Partner bei CSC Rechtsanwälte Partnerschaft, Dresden
 seit 1995 Rechtsanwalt in eigener Sozietät
 2000 Fachlehrgang für Mediation mit Abschluss Mediator (DAA)
 2010 – 2012 Studium „Master of Mediation“
 seit 2003 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

anwaltsbezogene Mitgliedschaften

- Mitglied des Verbandes der Baumediatoren e.V.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. und der ARGE Baurecht
- Lehrbeauftragter an der Phillips Universität Marburg im Baurecht
- Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer (Mitglied der Abteilung II, stellvertretender Vorsitzender der Abteilung Fachanwaltschaften und zuständig für Gesetzesvorhaben und Mediation)

Andreas Engler,

geb. 29.11.1979, www.rechtsanwaltskanzlei-leipzig.de



Beruflicher Werdegang

17.10.2007 Zulassung als Rechtsanwalt
 seit 10/2007 Rechtsanwalt in eigener Kanzlei,
 Tätigkeitsschwerpunkte: Sozialrecht (SGB III, SGB V, SGB VI, SGB IX), Arbeitsrecht
 (individuales und kollektives), Reiserecht
 Interessenschwerpunkte: Mietrecht, IT-Recht,

Mitgliedschaften/Sonstiges

- Außerordentliches Mitglied bei der Deutschen Morbus Crohn und Colitis Vereinigung Deutschland (DCCV e.V.)
- Sprecher im Arbeitskreis Sozialrecht der DCCV e.V. (Telefonberatung der Mitglieder, Vorträge auf Arzt-Patienten-Seminaren, Vorträge für das Kompetenznetz Darmerkrankungen und Kompetenznetz CED-Herne e.V.)
- Referententätigkeit für die Falk-Foundation e.V., Universitätsklinik Halle (Saale), Städtisches Klinikum Dessau, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, diverse Fernsehauftritte

Berufspolitische Vorstellung

Aus eigener Erfahrung ist es besonders wichtig, auch die Interessen der jungen Anwaltschaft vollumfänglich zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist nicht nur ein umfassendes Beratungsangebot erforderlich, sondern es muss auch ein Ansprechpartner für individuelle Fragestellungen rund um den Berufsstart sowie auch kurzzeitig berufsbegleitend zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist es vom besonderen Interesse die Anfragen von Ratsuchenden an die Rechtsanwaltskammer und deren Vergabe an Kollegen/innen transparent und nachvollziehbar darzulegen. Es muss auch nachvollziehbar und transparent sein, wie die Vergabe von Aufträgen durch die Rechtsanwaltskammer z.B. die Bestellung eines Abwicklers nach der Bundesrechtsanwaltsordnung erfolgt. Des Weiteren müssen Anfragen von Kollegen/innen mit eindeutigen und folglich mit unmittelbar handhabbaren Ergebnissen beantwortet werden. Auch Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer müssen ein solches klares Ergebnis enthalten, damit ein einheitlicher Handlungsrahmen gegeben ist.

Klaus Füber



Klaus Füber ist seit 1995 Rechtsanwalt, seit 1978 in Zusammenarbeit mit Kollegen in einem von ihm gegründeten und auf das öffentliche Recht spezialisierten Anwaltsbüro (www.fuesser.de). Er ist seit vielen Jahren Prüfer am Justizprüfungsamt für den Freistaat Sachsen (beide Staatsexamen), Fachanwalt für Verwaltungsrecht und seit geraumer Zeit als Dozent in der Fachanwaltsaus- und Fortbildung bei der Deutschen Anwaltakademie tätig.

Klaus Füber praktiziert als Rechtsanwalt fast ausschließlich im Bereich des öffentlichen Rechts, dort aber umfassend. Er ist Mitglied verschiedener berufsbezogener Vereinigungen (Gesellschaft für Umweltrecht e.V., Leipziger Juristische Gesellschaft e.V., Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V., Leipziger Anwaltsverein e.V.). Er äußert sich regelmäßig auf Fachveranstaltungen und in wissenschaftlichen Publikationen zu einem breiten Themenspektrum im Rahmen der von ihm auch anwaltlich beackerten Fragestellungen.

Klaus Füber ist verheiratet, Vater von drei Kindern, begeisterter Berg- und Ausdauersportler.

Im Rahmen der Tätigkeit im Kammervorstand würde ich mich gerne um berufsrechtliche Fragen kümmern, weiterhin die Förderung einer guten Zusammenarbeit zwischen Anwaltschaft und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Dr. Bernd Gerber

Plauen, Vogtland



- Dr. Bernd Gerber (63), geboren und aufgewachsen in Plauen/Vogtland, verheiratet
- Jurastudium an der Humboldt-Universität zu Berlin
- Promotion 1988 zur Rechtsinformatik
- Rechtsanwalt seit 1990
- freiberufliche Tätigkeit in eigener Kanzlei als DR. GERBER Rechtsanwälte www.Dr-Gerber.de
- Gründungsmitglied und mehrere Jahre Vorsitzender des Anwaltsvereins Vogtland e.V.
- Mitglied im DAV, Mitglied im Vorstand der RAK Sachsen
- zuletzt seit 2009, Vorsitzender der Fürsorgeeinrichtung der RAK Sachsen und Mitarbeit in einer Berufsrechtsabteilung.

Zu meinen berufspolitischen Zielen gehört es, die Kollegialität zu fördern und jüngere Kollegen stärker für das anwaltliche Berufsrecht zu sensibilisieren. Über meine Mitarbeit in der Fürsorgeeinrichtung möchte ich unverschuldet in eine freiberufliche Krise geratenen Kolleginnen und Kollegen eine Plattform für Hilfe und Unterstützung anbieten.

Dr. Detlef Haselbach

geboren am 18. April 1954 in Bielefeld, verheiratet



- | | |
|-------------|---|
| 1972 | Abitur am Helmholtz-Gymnasium in Bielefeld |
| ab 1974 | Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Kiel und Bielefeld |
| 1980 | Promotion an der Universität Bielefeld |
| 1981 – 1986 | Richter beim Landgericht in Hamburg |
| 1986 | Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Eintritt in die Sozietät Heimann & Partner beim Oberlandesgericht in Hamm |
| 1993 | Zulassung als Rechtsanwalt beim Landgericht und Oberlandesgericht Dresden, Schwerpunkte: Handels- und Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht |

Ich bin seit dem Jahr 2001 Mitglied im Vorstand der RAK Sachsen, seit dem Jahr 2009 zugleich Mitglied des Präsidiums. Als Vorsitzender der Berufsrechtsabteilung II bin ich in erster Linie mit der Vermittlung und der Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts befasst. Daneben bin ich seit einigen Jahren Vorsitzender der Abteilung Abwicklungen sowie Mitglied im Ausschuss „Abwicklungen und Vertretungen“ bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Diese Mitarbeit in den Abteilungen und Ausschüssen möchte ich gerne fortsetzen.

Die Rechtsanwaltskammern vertreten die Interessen ihrer Mitglieder, aber auch der Mandanten (Verbraucher) und der Gesellschaft als Ganzes. Sie tun dies, anders als es bei einer staatlichen Verwaltung der Fall wäre, ausschließlich über die Mitgliedsbeiträge der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und in erheblichem Umfang in ehrenamtlicher Tätigkeit, womit sie zugleich den steuerzahlenden Bürger entlasten. Ohne eine selbstverwaltete, unabhängige Anwaltschaft, die ihrer Funktion als Organ der Rechtspflege gerecht wird (§ 1 BRAO), ist ein Rechtsstaat nicht denkbar. Die anwaltliche Selbstverwaltung gilt es gegen alle, insbesondere staatlichen Eingriffe zu verteidigen. Auch daran möchte ich als Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen in den kommenden Jahren weiterhin mitwirken dürfen.

Dr. Wolfram Jatzlauk

15.01.1955 geboren in Schorbus, Landkreis Cottbus



1973	Abitur in Cottbus
1975-1980	Studium der Regionalwissenschaften in Leipzig, Abschluss als Diplomafrikanist
1980 bis 1989	wissenschaftlicher Assistent an der Universität Leipzig
1985	Promotion zum Dr. oec.
1985- 1988	Studium der Rechtswissenschaften in Leipzig, Abschluss als Diplomjurist
1989 bis 1991	wissenschaftlicher Assistent am Institut für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung in Potsdam- Babelsberg
seit 1992	Einzelanwalt in Leipzig

Mitgliedschaften

Mitglied des Leipziger Anwaltsvereins, des Leipziger Strafverteidiger e.V. und der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung. Seit 1995 Vorsitzender des Prüfungsausschusses Leipzig für Rechtsanwaltsfachangestellte, des Prüfungsausschusses für Rechtsfachwirte und Mitglied des Berufsbildungsausschusses Sachsen.

Berufspolitische Ziele

Ich verbinde mit meiner Kandidatur insbesondere das Ziel, mich im Vorstand für die Belange der Berufsausbildung einzusetzen und die Ausbildung an den sächsischen Berufsschulen den Bedürfnissen der anwaltlichen Praxis entsprechend zu fördern.

Dr. Christoph Möllers

geb. 26. Januar 1959, Bochum



- Rechtsanwalt seit 1989
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen seit 2001
- Mitglied im BRAK-Ausschuss Berufsbildung
- Beauftragter des Vorstandes für die Berufsausbildung seit 2001
- Mitglied der Arbeitsgruppe Juristenausbildung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Schwerpunkt meiner berufspolitischen Arbeit sollen auch weiterhin die Bereiche Berufs- und Juristenausbildung sein. Die Berufsausbildung steht vor völlig neuen Herausforderungen – nicht Lehrstellenmangel, sondern Bewerbermangel kennzeichnet die Lage. Darüber hinaus findet zurzeit eine vollständige und aufwendige Neubearbeitung der ReNoPat-VO statt. In der Juristenausbildung gilt es, mit dem Reformentwurf der RAK Sachsen weiter dazu beizutragen, eine grundlegende Modernisierung zu erreichen, auch mit Blick auf die Zahl der Berufsabsolventen. Darüber hinaus möchte ich mich an der Öffentlichkeitsarbeit der RAK Sachsen beteiligen.

Dr. Christoph Munz

Geboren am 18.05.1954



Ich bin seit 1983 als Rechtsanwalt zugelassen und seit 1990 in Dresden tätig. Mein fachlicher Schwerpunkt liegt im Bereich der Insolvenzverwaltung.

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen gehöre ich seit 1993 an und übe seit dem Jahr 2001 das Amt des Schatzmeisters aus. In dieser Eigenschaft bin ich Mitglied des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Im Rahmen meiner Vorstandstätigkeit arbeite ich in der Abwicklungsabteilung, der Berufsrechtsabteilung II und dem Ausschuss zur Reform der Juristenausbildung mit. Ich vertrete die Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der Bundesrechtsanwaltskammer in dem für Fragen des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuständigen Ausschuss. Im Juni 2012 wurde ich zum Schatzmeister des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern gewählt; dort vertrete ich die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf internationaler Ebene. Mein besonderes Interesse gilt der Erhaltung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammer Sachsen durch eine vorsichtige sparsame Haushaltspolitik, die es gleichzeitig ermöglicht, Dienstleistungen für die Kollegenschaft zu erbringen und die internationalen Kontakte der Rechtsanwaltskammer Sachsen, insbesondere zu den Nachbarländern, zu pflegen.

Mir ist es wichtig, die Bedeutung der Anwaltschaft als Träger eines freien Berufes und deren Bedeutung für ein rechtsstaatliches Gemeinwesen gegenüber staatlichen Stellen, privaten Institutionen, Mitbürgern und in der Kollegenschaft deutlich zu machen.

Gerhild Sailer

geboren am 24.02.1950



- 1968 – 1972 Studium der Rechtswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena
- 1972 – 1991 nach Abschluss des Studiums als Justitiar in verschiedenen Unternehmen der Wirtschaft tätig
- seit 1991 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und seit 1991 in eigener Kanzlei, ausgerichtet auf das Familien-, Erb- und Arbeitsrecht, tätig
- seit 1993 Mitglied des Vorstandes der RAK Sachsen, hier Vorsitzende der Berufsrechtsabteilung I und Mitglied der Arbeitsgruppen Anwaltsaus- und Fortbildung sowie Anwaltsgeschichte
- seit 1997 Mitglied des Leipziger Anwaltvereins
- seit 2000 Mitglied der Vertreterversammlung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes, seit 2007 stellv. Vorsitzende der Vertreterversammlung

Berufspolitisch ist mir wichtig, auch für künftige Entwicklungen den selbstverwalteten freien Anwaltsberuf sowie unsere besondere Stellung als Organ der Rechtspflege als Existenzgrundlagen unseres Berufsstandes zu verteidigen.

Matthias Schicht

geboren am 20.01.1969 in Radeberg (Sachsen), verheiratet, 3 Kinder



- landwirtschaftliche Berufsausbildung mit Abitur in Dresden
- Studium der Rechtswissenschaften an der TU Dresden
- beide Staatsexamen in Sachsen, danach Tätigkeit als Rechtsanwalt in den Sozietäten Graf von Westphalen Fritze & Modest, Rotthege Wassermann & Partner, Furche & Schicht und aktuell Peschel Schicht
- Tätigkeitsschwerpunkte in den Bereichen Bankrecht, Insolvenzrecht, Landwirtschaftsrecht und im gewerblichen Rechtsschutz
- Tätigkeit als Schiedsrichter in Schiedsverfahren

Berufspolitisch verfolge ich u.a. das Ziel, die Stellung der Anwaltschaft in der außergerichtlichen Streitschlichtung/Mediation zu stärken.

Franz-Josef Schillo

geboren am 19.05.1967 in Saarlouis, verheiratet



- Studium und Referendariat in Saarbrücken
- Repetitor für das 2. Staatsexamen im Straf- und Verwaltungsrecht sowie für das 1. Staatsexamen in der Wahlfachgruppe Wirtschaftsrecht in Saarbrücken und Trier
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Philipps-Universität Marburg
- Seit 1999 angestellter Anwalt Noerr LLP, Dresden

Meine Schwerpunkte:

Ich möchte mich in der RAK Sachsen insbesondere im Rahmen der Förderung und Ausbildung des Nachwuchses, v. a. der Referendare, einsetzen.

Rudolf von Raven

geboren 20.01.1968 in München



- Studium in Passau und Toulouse. Referendarausbildung in Dresden, Leipzig, Speyer und am Deutschen Generalkonsulat in Montreal
- Zweites Staatsexamen 1996 in Dresden
- 1997 Gründung der Rechtsanwaltssozietät Gregory Raven Wrede
- 2004 Wechsel in das Dresdner Büro von CMS Hasche Sigle
- Seit 2011 Geschäftsführender Rechtsanwalt im Dresdner Büro der PwC Legal AG
- Tätigkeitsschwerpunkte: Öffentliches und Privates Baurecht, Immobilienrecht, Architektenrecht
- Seit 2005 Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Kammerpolitische Zielstellung: Stärkung der „Juristischen Fakultät“ an der Technischen Universität Dresden und des „Rechtsstandorts Sachsen“ in Zusammenarbeit mit Justiz, Verwaltung und Hochschulen

Gabriele Wagner

geboren 1952 in Weimar



- Studium der Rechtswissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle von 1971-1975
- 1975-1990 Justitiar und danach in der Kreisverwaltung tätig
- ab September 1990 Zulassung als Rechtsanwältin und Beginn der selbständigen Tätigkeit im Bereich der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Kamenz
- Mitglied des Deutschen Anwaltsvereins und dessen Arbeitsgemeinschaften Arbeitsrecht und Familienrecht
- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Familienrecht seit 1996 bzw. 1998
- seit 01.01.1997 im Fachanwaltsausschuss „Arbeitsrecht I“ des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen tätig
- Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen seit April 2002, eingeschlossen die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen Abwicklung, Zulassung und Auslandsarbeit des Vorstandes
- seit 2007 Mitglied der Satzungsversammlung der BRAK und Mitarbeit in deren Ausschüssen Fachanwaltschaften sowie Honorar/Vermögen

Mit meiner Wiederwahl in den Vorstand möchte ich meine Erfahrungen einbringen und dabei an die bisherigen Schwerpunkte meiner berufspolitischen Arbeit anknüpfen und diese fortsetzen.

Ich möchte mich besonders einsetzen,

- dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit erhalten bleiben,
- dass weiterhin Recht gepflegt und vertreten werden kann, unabhängig vom Geldbeutel der Mandanten,
- für Qualifizierung (Fachanwaltschaften) und Qualitätserhöhung der anwaltlichen Tätigkeit und
- für einen kollegialen Umgang und gegenseitige Achtung innerhalb der Anwaltschaft

Alexandra Weiß

geboren 1968, Vöcklabruck/Österreich



Beruflicher Werdegang

- Studium der Rechtswissenschaft in Regensburg und Aberdeen/Schottland
- seit 1996 Rechtsanwältin, Beschäftigung in verschiedenen Unternehmen als Syndikus
- seit 2001 selbständige Rechtsanwältin in Dresden; jetzt zusammen mit 7 weiteren Kollegen bei der Zwade Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
- seit 2007 Fachanwältin für Informationstechnologierecht (IT-Recht)
- seit 2006 Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses IT-Recht der RAK Sachsen
- seit 2012 Mitglied im Ausschuss IT-Recht der BRAK

Mitgliedschaften:

DAV – Arbeitsgemeinschaft IT und GRUR

Motivation der Kandidatur:

Stärkung der anwaltlichen Unabhängigkeit; Engagement für die Fachanwaltschaften als Qualitätsmerkmal der Rechtsberatung und Weiterentwicklung der Zugänglichkeit zu den Fachanwaltschaften; Weiterentwicklung der berufsrechtlichen Regelungen zwecks nachhaltiger Sicherstellung der Position der Rechtsanwälte gegenüber anderen Berufsgruppen; Schaffung einer modernen Anwaltschaft insbesondere im Spannungsfeld zwischen Einsatz moderner Technik, berufsrechtlicher Regelungen und Datenschutz

Norbert Wolko

Jahrgang 1957



- seit 1991 als Anwalt in Sachsen tätig
- Mitglied im DAV – Arbeitsgruppe Insolvenzrecht und Sanierung
- RAK-Vorstandsmitglied 2007 – 2011
- Vergütungsrechtsabteilung

Berufspolitische Vorstellung: Die RAK Sachsen muss Kolleginnen und Kollegen bei ihrer Berufsausübung unterstützen und sich auf Anforderung zeitnah um deren Belange kümmern.

www.RA-Wolko.de

René Zich

geboren am 12.08.1973 in Görlitz, verheiratet



1992	Abitur am Gymnasium Lew Landau in Weißwasser
1992/1993	Grundwehrdienst bei der Bundeswehr
1993 bis 1998	Studium der Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden
1998 bis 2000	Referendariat beim Landgericht Görlitz
2000	Anwaltszulassung in Zittau
2000 bis 2001	tätig als Rechtsanwalt in der Kanzlei Dr. Merker, Zittau
seit 2001	tätig als Rechtsanwalt in der Kanzlei Jennißen Harren Lützenkirchen
seit 2008	Partner der überörtlichen Sozietät Jennißen Harren
seit 2001	Mitglied des Oberlausitzer Anwaltsvereins
seit 2007	Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Ziele:
- Einbringen der beruflichen Interessen der Kolleginnen und Kollegen der Oberlausitz / des Ostsächsischen Raumes
 - Förderung des hohen Ansehens des Berufsstandes der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit
 - Sicherung der Qualitätsstandards in der Rechtsberatung durch Qualifizierung und Fortbildung
 - Wahrung der berufsrechtlichen Pflichten innerhalb der Kammer

Anwalt in eigener Sache – Vermögensschwierigkeiten müssen nicht zwingend zum Widerruf führen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen beobachtet zunehmend, dass sich immer mehr Kolleginnen und Kollegen in wirtschaftlicher Not befinden. Dies kann viele Ursachen haben, z. B. Mandatsrückgang, Umsatzausfall in Folge von Krankheit, Scheidung oder falscher Geldanlage. Bevor diese Kolleginnen und Kollegen den „Kopf in den Sand“ stecken, kann mit einem möglichst rechtzeitig gestellten Insolvenzantrag viele Probleme in die richtigen Bahnen gelenkt werden.

Wenn die Rechtsanwaltskammer von Vollstreckungsmaßnahmen gegen Kolleginnen und Kollegen erfährt, ist sie gem. § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO verpflichtet, die Betroffenen wegen Überprüfung ihrer Vermögensverhältnisse anzuschreiben und eine umfassende Einkommens- und Vermögensübersicht anzufordern. Wenn Haftbefehle gegen Kolleginnen und Kollegen ergehen, weil diese in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO bestimmten Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen sind, spricht die widerlegliche gesetzliche Vermutung für den Vermögensverfall. Wenn ein Kollege/eine Kollegin rechtzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit einem Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung stellt, wird zeitnah vom Insolvenzgericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entschieden (§§ 2, 3, 11, 16 ff. InsO). Ein Insolvenzverwalter wird bestellt. Dem Schuldner wird die Verfügung über sein zur Insolvenzmasse gehörendes, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen für die Dauer des Insolvenzverfahrens verboten. Die Verfügungsbefugnis wird dem Insolvenzverwalter übertragen. Schuldbeiträge an den Schuldner können nach dem Eröffnungszeitpunkt nicht mehr erfolgen. Die Gläubiger werden aufgefordert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich mit entsprechender Vorlage der Urkunden (§ 174 InsO) innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden. Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu zahlen (§ 28

Abs. 3 InsO). Zeitnah wird vom Insolvenzgericht ein Termin für eine Gläubigerversammlung anberaumt.

Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind geordnete Vermögensverhältnisse eines Rechtsanwalts erst wiederhergestellt, wenn ihm durch Beschluss des Insolvenzgerichts die Restschuldbefreiung angekündigt wurde (§ 291 InsO) oder ein vom Insolvenzgericht bestätigter Insolvenzplan (§ 248 InsO) oder angenommener Schuldenbereinigungsplan (§ 308 InsO) vorliegt, bei dessen Erfüllung der Schuldner von seinen übrigen Forderungen gegenüber den Gläubigern befreit wird. Nach der Rechtsprechung des BGH, siehe Beschluss vom 31.05.2010 - AnwZ (B) 27/09 - entfällt eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden nicht schon durch die Insolvenzeröffnung und die damit eintretende Verfügungsbeschränkung des Insolvenzschuldners. Vielmehr muss die begründete Aussicht bestehen, dass das Insolvenzverfahren in absehbarer Zeit beendet wird und die Wiederherstellung geordneter Vermögensverhältnisse erwarten lässt. Die Gefährdung der Rechtsuchenden entfällt erst, wenn dem Rechtsanwalt die Restschuldbefreiung durch Beschluss des Insolvenzgerichts förmlich angekündigt worden ist (BGH-Beschluss vom 07.12.2004 - AnwZ (B) 40/04 - NJW 2005, 1271). Gleiches gilt für den Abschluss des Verfahrens durch die Bestätigung eines Insolvenz- oder Schuldenbereinigungsplans. Es muss ein Insolvenzplan vorgelegt werden und die begründete Aussicht auf seine Bestätigung durch die Gläubiger und des Insolvenzgerichts muss bestehen.

Eine „Flucht in die Angestelltenalternative“, die der BGH nur in zwei Ausnahmefällen zugelassen hat, ist keine Lösung. (vgl. BGH-Beschluss vom 18.10.2004 - AnwZ (B) 43/03 - NJW 2005, 511; BGH-Beschluss vom 25.06.2007 - AnwZ (B) 101/05 - , NJW 2007, 2924). Der BGH hat in seinen neuerlichen Entscheidungen darauf abgestellt, dass ein Anstellungsvertrag, der im wesentlichen denjenigen Verträgen entspricht, welche den oben zitierten Entscheidungen zugrunde lagen, nicht immer genügt, um eine Gefährdung der Rechtsuchenden auszuschließen. Es bedarf einer ausreichend engen tatsächlichen Überwachung, um zu verhindern, dass der Rechtsanwalt mit Mandatengeldern in Berührung kommt. Vielmehr hat der BGH darauf abgestellt, dass der Anstellungsvertrag über einen längeren Zeitraum beanstandungsfrei durchgeführt („gelebt“) worden sei. (vgl. BGH-Beschluss vom 08.02.2010 - AnwZ (B) 67/08 -). Der BGH hat darauf abgestellt, dass der Anwalt seine berufliche Tätigkeit bis dahin beanstandungsfrei ausgeübt hat und ob er selbst zielgerichtet, ernsthaft und planvoll die erforderlichen Schritte zur Stabilisierung seiner Vermögensverhältnisse unternommen hat.

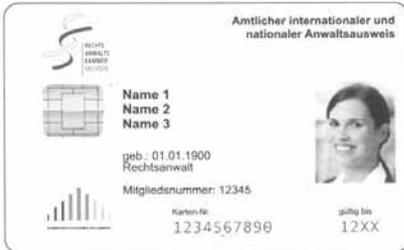
Wenn Kollegen und Kolleginnen ihre Angestellten nicht mehr bezahlen, die Sozialabgaben nicht mehr abführen, die Miete nicht mehr zahlen können und es zu mehreren Zwangsvollstreckungsaufträgen kommt, sollte jeder darüber nachdenken, selbst einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen.

Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Das OLG Dresden erarbeitete eine Verfahrensbeschreibung der Justizabläufe zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, insbesondere zum zentralen Vollstreckungsgericht, den örtlichen Vollstreckungsgerichten und den Ablauf bei den Gerichtsvollziehern. Diese Beschreibung finden Sie auf der Homepage der RAK Sachsen unter www.rak-sachsen.de/Aktuelles.

Bitte beachten Sie auch unser Seminarangebot zu diesem Thema.

Alle Leistungsbestandteile der RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte im Überblick:



Vorderseite mit Chip für die digitale Signatur



Rückseite mit Feld für die Unterschrift

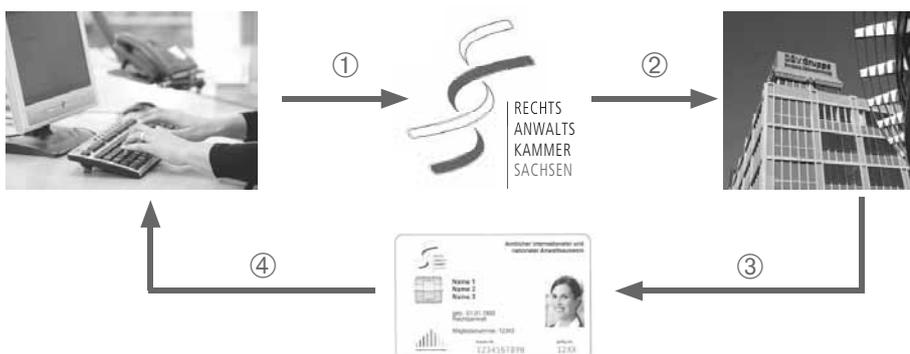


- Schnelle und unbürokratische Beantragung bei der RAK Sachsen
- Modernes innovatives Kartenprofil mit folgenden Leistungsbestandteilen:
 - Kombination von amtlichem internationalem und nationalem Anwaltsausweis
 - mit dem verfahrensrechtlich erforderlichen Berufsattribut „Rechtsanwalt“/ „Rechtsanwältin“
 - und Chip für qualifizierte elektronische Signatur (höchstpersönliche Unterschrift digital)
 - mit Kartengültigkeitsdauer von mindestens 42 Monaten
- Ausstattungspaket mit Kartenlesegerät und Software inklusive
- Kompatibel mit den gängigen Kanzleisoftwareprogrammen und Justizanwendungen

Das RAK-Kombi-Anwaltssignaturkartenpaket:

- RAK-Anwaltssignaturkarte
- Sign-it Software zum Signieren und Verschlüsseln von Dokumenten und E-Mails
- Kartenleser Klasse 2 (*Musterillustration, Original kann abweichen*)

So unkompliziert funktioniert die Bestellung der Signaturkarte:



- ① Online-Bestellung unter www.rak-sachsen.de
- ② Übermittlung der geprüften und bestätigten Daten an den DSV
- ③ Erstellung der Ausweiskarte inklusive Signaturpaket
- ④ Versand an den Rechtsanwalt

Entwicklungen

Elektronischer Rechtsverkehr

Nachdem im Bundeskabinett der Regierungsentwurf zum Elektronischen Rechtsverkehr beschlossen wurde, hat die Bundesregierung zum Entwurf der Länder eine Stellungnahme abgegeben. Darin wird grundsätzlich das Ziel, den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz voranzubringen und letztlich flächendeckend einzuführen, begrüßt. Wie der Bundesrat hält auch die Bundesregierung eine Novellierung der Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr noch in dieser Wahlperiode für geboten.

Die Bundesregierung kritisiert jedoch, dass der Bundesratsentwurf keine bundeseinheitliche Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorsieht. Öffnungsklauseln in Form von Rechtsverordnungsermächtigungen für die Länder würden nicht zu einer Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs führen, weil die damit einhergehende Rechtszersplitterung zu Rechtsunsicherheit führe und dadurch das Vertrauen der Nutzer geschwächt werde. Zudem ist die Bundesregierung - anders als der Bundesrat - der Auffassung, dass es Ziel gesetzgeberischen Handelns sein müsse, eine Vorleistungspflicht für einzelne am elektronischen Rechtsverkehr beteiligte Personengruppen, d.h. insbesondere für Rechtsanwälte, zu vermeiden.

BRAK-Stellungnahme zum RefE zur Förderung des ERV

In der BRAK-Stellungnahme-Nr. 55/2012 zum BMJ-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten stellt die BRAK einleitend klar, dass sie das Ziel, den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) mit den Gerichten nachhaltig zu fördern, unterstützt und bereit ist, ihren Beitrag dafür zu leisten, indem sie schon bald technische Einrichtungen für die elektronische Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und den Gerichten zur Verfügung stellt. Die BRAK setzt sich für eine möglichst flächendeckende Einführung des ERV in allen Bundesländern zu einem Stichtag ein. In Bezug auf die qualifizierte elektronische Signatur hält die BRAK an ihrer bisherigen Ansicht fest, dass ein zuverlässiger elektronischer Rechtsverkehr zwischen Anwaltschaft und Justiz durch den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen gefördert wird. Darüber hinaus fordert die BRAK die Übertragung von Strukturdaten durch die Gerichte.

Aus Sicht der BRAK ist es unabdingbar, dass die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis aufrecht erhalten bleibt. Die BRAK lehnt den Nachweis der Zustellung ausschließlich durch eine automatische Eingangsbestätigung entschieden ab. Dies gilt unabhängig davon, ob dies mit oder ohne eine Drei-Tages-Fiktion gelten soll. Die BRAK fordert, ein automatisiertes Empfangsbekanntnis vorzusehen, das eine automatische Verarbeitung in der Justiz ermöglicht.

Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

Das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess vom 05.12.2012 ist am 11.12.2012 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Zuvor hatte der Bundestag einstimmig den Regierungsentwurf in der vom Rechtsausschuss empfohlenen Fassung (BT-Drucks. 17/11385) angenommen. Durch das Gesetz wird die Pflicht zu einer Rechtsbehelfsbelehrung in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingeführt, in denen die anwaltliche Vertretung nicht obligatorisch ist. Unter anderem wird ferner in der Zivilprozessordnung die Gesamtsumme der pfändungsfreien Beiträge für den Pfändungsschutz der Altersvorsorge Selbstständiger erhöht und die Ansparphase bis zum vollendeten 67. Lebensjahr verlängert. Im Rahmen der geplanten Änderungen des FamFG sind mit Ausnahme einer Änderung des § 298 FamFG lediglich noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Das Gesetz tritt am 01.01.2014 in Kraft.

E-Government-Gesetz

Die Gegenüberlegung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf eines E-Government-Gesetzes liegt vor. Der Entwurf soll eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umsetzen, die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung erleichtern und dabei Bund, Ländern und Kommunen die Möglichkeit eröffnen, einfachere, nutzerfreundlichere und effiziente elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Im Hinblick auf die Forderung des Bundesrates, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Regelungen des E-Government-Gesetzes mit den gesetzgeberischen Bestrebungen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten abgestimmt würden und die Regelungen einander sinnvoll ergänzen sollen, weist die Bundesregierung darauf hin, dass die geplanten Regelungen zum Beweiswert von De-Mail-Nachrichten in § 371a ZPO-E ein Ergebnis der bereits erfolgten engen Abstimmung der beiden Regelungsvorhaben sei.

Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren - Nutzung der Formulare bei nachträglicher Prozessvertretung

Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg, das die bundesweite Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren beherbergt, bittet darum, die Mitglieder der Kammern darüber zu informieren, dass das Ankreuzfeld im gerichtlichen Mahnverfahren für die nachträgliche Prozessvertretung ausschließlich dann anzukreuzen ist, wenn der Rechtsanwalt im konkreten Verfahren zuvor noch nicht aufgetreten ist. Seit Überarbeitung der Formulare zum 01.01.2011 kann die nachträgliche Prozessvertretung durch ein einfaches Ankreuzfeld angegeben werden. Die mahngerichtlichen Prozess-

gerichte berichteten, dass seitdem oftmals an dieser Stelle ein Kreuz gesetzt würde, obwohl die Prozessvertretung bereits im Verfahren hinterlegt sei, was bei den Gerichten zu vermeidbarem Aufwand und damit zu unnötigen Verfahrensverzögerungen führe. Ein einfaches Indiz, ob das Kreuz zu setzen ist, ist die Adressierung derjenigen Nachricht, der der Antrag beiliegt. Ist die Nachricht bereits an den Rechtsanwalt adressiert, darf kein Kreuz gesetzt werden. Wurde die Nachricht noch an die Partei selbst gerichtet, ist das Kreuz erforderlich.

Befreiungsantrag bei jedem Wechsel

Angestellte Anwälte müssen zukünftig aufpassen: Sie müssen ab sofort bei jedem Tätigkeitswechsel erneut einen Befreiungsantrag stellen, wenn sie nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen wollen. Auf diese Konsequenz zweier Urteile des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 (B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) hat jetzt die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hingewiesen. Angestellte Rechtsanwälte können sich auf Antrag über ihr Versorgungswerk von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Sie müssen dann nur noch in ihr Versorgungswerk einzahlen. Die Befreiung für in Kanzleien angestellte Anwälte erfolgt problemlos, Syndikusanwälte müssen belegen, dass

sie rechtsberatend, rechtsgestaltend, rechtsvermittelnd und rechtsentscheidend tätig sind.

Bislang war es Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund, dass bei einer Befreiung eines angestellten Kanzleianwalts beim Wechsel in das Anstellungsverhältnis einer anderen Kanzlei kein neuer Befreiungsantrag erforderlich wurde. Damit ist nun Schluss, nachdem das BSG entschieden hat, dass ein Befreiungsbescheid immer nur für die konkrete Tätigkeit bei dem jeweiligen Arbeitgeber gilt. Die ABV hatte bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass Syndikusanwälte bei jedem Tätigkeitswechsel einen neuen Befreiungsantrag stellen müssen. Neu ist jetzt, dass dies auch für alle anderen angestellten Anwälte gilt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist nicht länger bereit, beim Erfordernis des Befreiungsantrags zwischen Anstellungsverhältnissen bei Berufsträgern und bei nicht-anwaltlichen Arbeitgebern zu unterscheiden.

Unklar ist zur Zeit noch, was mit Altfällen passieren wird, also mit angestellten Anwälten in Kanzleien, die in der Vergangenheit den Arbeitgeber und damit ihre Tätigkeit gewechselt haben, jedoch auf die Wirksamkeit des ursprünglichen Befreiungsbescheids vertraut haben. Die Deutsche Rentenversicherung Bund will hier zunächst die schriftlichen Urteilsgründe abwarten.

Online-Umfrage der Universität Hamburg „Kompetent in das juristische Arbeitsleben“

Die beruflichen Anforderungen an Juristinnen und Juristen sind vielfältig. Um die Inhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums auf die Bedürfnisse der Praxis besser abstimmen zu können, sind genaue Informationen notwendig. Mit der Umfrage will die Universität Hamburg mehr über die Anforderungen im

juristischen Berufsleben und die Erwartungen an Berufseinsteiger erfahren. Die Ergebnisse der Umfrage werden publiziert und zur Verbesserung der rechtswissenschaftlichen Lehre genutzt. Das Projekt wird vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft gefördert. Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Zur Umfrage:

ww3.unipark.de/uc/juristischeberufe/

Verantwortlich: Professor Dr. Matthias Klatt, Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg



Gern informieren wir Sie über Neuigkeiten per E-Mail. Senden Sie uns bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse mit Ihrem Namen und dem Betreff „Aktuelles“ an:

info@rak-sachsen.de.



Neujahrsempfang 2013



Vereidigung junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Am 21.01.2013 lud die Rechtsanwaltskammer Sachsen hochrangige Vertreter aus Justiz, Anwaltschaft und Politik nach Dresden zum jährlichen Neujahrsempfang. In seiner Ansprache nahm Herr Dr. Abend besonders Bezug auf europäische Rechtsentwicklungen im Strafrecht, zum Beschuldigtenschutz, zum Datenschutz und der Geldwäscheprävention. Er machte deutlich, wie wichtig es ist, dass die Anwaltschaft diese Prozesse aufmerksam verfolgt und Einfluss nimmt.

Weiter dankte er den Anwesenden für die gute Zusammenarbeit 2012.

Auch 2013 wird die Einführung und Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs ein zentrales Thema sein. Auch wenn seit dem 01.12.2012 der elektronische Zugang zu den sächsischen Gerichten eröffnet ist, ist noch ein weiter Weg bis zur Umsetzung eines umfassenden elektronischen Rechtsverkehrs für Justiz, Anwaltschaft und Verwaltung zu gehen. Auch machte er die nach wie vor bestehenden Kritikpunkte an dem Entwurf des 2. Kostenrechtsänderungsgesetzes deutlich. So ist es für die Anwaltschaft nicht hinnehmbar, dass die geplante Änderung der Streitwertstufen gerade im unteren Bereich zu Einbußen führen soll. Auch ist eine Anpassung der Kilometerpauschale auf 0,40 €/km dringend umzusetzen.

Die Mitgliederzahlen der RAK Sachsen stiegen im Jahr 2012 leicht an (0,5 %). Zum 31.12.2012 waren 4.785 Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften Mitglieder der RAK Sachsen.



Justizminister Dr. Jürgen Martens bei seinem Grußwort

Traditionsgemäß sprach der Sächsische Staatsminister der Justiz und für Europa Dr. Jürgen Martens ein Grußwort. Auch er legte einen Fokus auf die europarechtliche Entwicklung. Er gab zudem seiner Zuversicht Ausdruck, dass die Erhöhung der RVG-Gebühren noch vor Ablauf der Legislatur Gesetz wird.

Der Neujahrsempfang war wie jedes Jahr feierlicher Rahmen für die Vereidigung neuer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Auszug aus der Gästeliste

- Horst Wehner, MdL, 2. Vizepräsident Sächsischer Landtag
- Svend-Gunnar Kirmes, MdL, Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss
- Torsten Herbst, MdL, Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Carsten Biesok, MdL, Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss
- Dr. Wilfried Bernhardt, Staatssekretär Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa
- Robert Bey, Ministerialdirigent Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa
- Ulrich Hagenlocher, Präsident Oberlandesgericht Dresden
- Dr. Matthias Grünberg, Vizepräsident Sächsisches Oberverwaltungsgericht
- Karl Schreiner, Präsident Landgericht Leipzig
- Norbert Röger, Präsident Landgericht Chemnitz
- Rainer Huber, Präsident Landgericht Zwickau
- Martin Schultz-Griebler, Vizepräsident Landgericht Dresden
- Carmen Becker, Vizepräsidentin Landgericht Bautzen
- Michael Wolting, Präsident Amtsgericht Leipzig
- Dr. Holger Schindler, Vizepräsident Amtsgericht Dresden
- Herbert Zapf, Direktor Amtsgericht Riesa
- Joachim Thomas, Direktor Amtsgericht Dippoldiswalde
- Dirk-Eberhard Kirst, Direktor Amtsgericht Zwickau
- Erich Wenzlick, LOStA Staatsanwaltschaft Dresden
- Martin Uebele, LOStA Staatsanwaltschaft Görlitz
- Hans Strobl, LOStA Staatsanwaltschaft Leipzig
- Klaus Rövekamp, LOStA Staatsanwaltschaft Zwickau



Gäste des Neujahrsempfangs

- Dr. Jürgen Rühmann, Präsident Sächsisches Finanzgericht
- Ulrich Busch, Direktor Arbeitsgericht Dresden
- Friedrich Schilling, Präsident Sozialgericht Dresden
- Susanne Dahlke-Piel, Präsidentin Verwaltungsgericht Dresden
- Dr. Bettina Dick, Präsidentin Verwaltungsgericht Leipzig
- Detlef Sittel, Zweiter Bürgermeister der Stadt Dresden
- Miko Runkel, Bürgermeister der Stadt Chemnitz
- Thomas Popp, Präsident Landesamt für Steuern und Finanzen
- Dr. Joachim Püls, Präsident Notarkammer Sachsen
- Dr. Jörg Dittrich, Präsident der Handwerkskammer Dresden
- Dr. Andreas Brzezinski, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Dresden
- Thomas Ott, Geschäftsführer IHK Dresden
- Uwe Bock, Leiter Abteilung Recht IHK zu Leipzig
- Dr. Andreas Klengel, Geschäftsführer Ingenieurkammer Sachsen
- Dr. Matthias Aldejohann, Präsident Sächsischer Anwaltsgerichtshof
- Dr. Ekkehard Notling, Vorsitzender 2. Senat Sächsischer Anwaltsgerichtshof
- Dr. Johannes Handschumacher, 1. Senat Sächsischer Anwaltsgerichtshof
- Dr. Wolfgang Kau, 1. Senat Sächsischer Anwaltsgerichtshof
- Hans-Jürgen Zimmermann, 2. Senat Sächsischer Anwaltsgerichtshof
- Peter Schaffrath, Vorsitzender Sächsisches Anwaltsgericht
- Caroline Kager, Vorsitzende 1. Kammer Sächsisches Anwaltsgericht
- Christoph Tiemann, 1. Kammer Sächsisches Anwaltsgericht
- Hansjörg Elbs, 1. Kammer Sächsisches Anwaltsgericht
- Andrej Klein, 2. Kammer Sächsisches Anwaltsgericht
- Dr. Jochim Thietz-Bartram, Vorsitzender Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungswerk
- Norbert Adamietz, Vorsitzender Sächsischer Anwaltsverein Chemnitz e.V.
- Sven N. Biebrach, Vorsitzender Bautzener Anwaltverein e.V.
- Georg Blanz, Vorsitzender Oberlausitzer Anwaltverein e.V.
- Dr. Daniel Fingerle, Vorsitzender Leipziger Anwaltverein e.V.
- Oliver Hopp, Vorsitzender Anwaltverein Vogtland e.V.
- Michael Sturm, Vorsitzender Dresdner Anwaltverein e.V.
- Michael Stephan, Vorsitzender Strafverteidigervereinigung Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V.
- Reinhard Schade, Vorsitzender Sächsischer Richterverein

Aus der 3. Sitzung der 5. Satzungsversammlung in Berlin

Am 13.11.2012 informierten die verschiedenen Arbeitsgruppen die 5. Satzungsversammlung über ihre bisherigen Arbeitsergebnisse und die Schwerpunkte, die zu einer Änderung der Satzungen führen können.

1. Hervorzuheben ist der Bericht des Ausschusses „Fachanwaltschaften“. Ein Unterausschuss arbeitete an der Modifizierung des Klausurenverfahrens und des Umgangs mit Fallnachweisen. Das Institut der freien Berufe in Nürnberg wurde beauftragt, gezielt wichtige Fragen an die Anwaltschaft, die Fachanwaltsausschüsse und die Kammern zu richten, um die Einwendungen jüngerer Anwälte in Einzelkanzleien zu prüfen, die Probleme bei der Erreichung der Fallzahlen signalisieren.

Ich bitte deshalb auch die Anwälte unserer Kammer, sich die Zeit zu nehmen und wahrheitsgemäß die aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Ein Ringen um einen breiten Konsens innerhalb der Anwaltschaft zeigt die Suche nach Einvernehmen zwischen BRAK, DAV und Ausschuss 1 der Satzungsversammlung. Dieser Konsens ist Voraussetzung für die Übertragung der Prüfungskompetenz für Fachanwaltschaften auf die Kammern.

Ein weiterer Schwerpunkt betrifft die Änderungsvorschläge zur Einbindung der Syndikusanwälte in die Fachanwaltsordnung. Die Syndikusanwälte leisten eine hochspezialisierte, rechtsberatende und rechtsverwaltende Tätigkeit. Die Unternehmen erwarten von ihnen juristisch sichere Lösungen und ihre Einbindung in ein Anstellungsverhältnis steht der selbständigen Tätigkeit im Sinne einer von Weisungen freien persönlichen Lösungsfindung nicht entgegen.

Es geht um die Einordnung der praktischen Erfahrungen des Syndikusanwaltes, um sein Know-how. Hier ist er nicht weniger wert als ein Anwalt, der selbstständig tätig ist oder im Anstellungsver-

hältnis steht. Lediglich die gerichtlichen Fälle müssen außerhalb der Unternehmen nachgewiesen werden. Um dies zu erreichen, gibt es Vorschläge zur Änderung des § 5 Abs. 2 FAO und § 46 Abs. 2 BRAO.

2. Ein Dauerbrenner stellt die Überlegung zur Erhöhung der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO dar, um ein höheres Qualitätsniveau der Fachanwaltschaft zu sichern und die Marke „Fachanwalt“ werbewirksam zu nutzen.

Es geht um die Festlegung des Stundenansatzes für Fortbildung von Fachanwaltschaften, aber auch die Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte insgesamt. Die Auffassung zur Höhe und der wechselseitigen Anrechnung der in Fortbildung verbrachten Stunden gehen weit auseinander.

3. Der Ausschuss 2 befasste sich mit allgemeinen Berufsgrundpflichten und in diesem Rahmen wird u.a. eine einheitliche Verwendung des Begriffs „berufliche Zusammenarbeit“ angestrebt, der Diskussionsprozess dazu konnte noch nicht abgeschlossen werden. Änderungen zu §§ 8 und 10 BORA wurden zurückgestellt.

Die Änderung des § 34 Abs. 4 BORA wurde beschlossen, damit werden die Kammerrechtsbeistände notwendigerweise erfasst.

4. Der Ausschuss 4 „Grenzüberschreiten der Rechtsverkehr“ befasste sich mit der Übernahme von Regelungen der CCBE in unser Berufsrecht. Die CCBE-Regeln sind eine geschlossene Kodifikation des Berufsrechts, deren Geltung auf den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr beschränkt ist. Für die Mehrzahl der Regelungsinhalte besteht keine Satzungs-kompetenz. Dennoch könnte eine Informationspflicht im Einzelnen angebracht sein.

So wurden Fragen der beruflichen Hinweispflichten bei der Zusammenarbeit

mit ausländischen Kollegen für wichtig erachtet und zwar darauf, dass der deutsche Anwalt keine Gebührenhaftung für die Einschaltung des ausländischen Anwalts übernimmt. Auch im Hinblick auf Auskunfts- und Weisungsrechte des Mandanten sind Formulierungen in der BORA angezeigt.

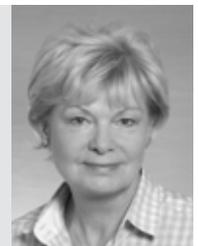
5. Der Ausschuss 5 „Aus- und Fortbildung“ befasste sich mit dem Mediationsgesetz und § 7a BORA.

Mit dem Mediationsgesetz vom 27.07.2012 sind die Anforderungen an die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Mediator klar formuliert. So geht es im § 5 Mediationsgesetz um theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen, eine geeignete Ausbildung und regelmäßige Fortbildung. § 7a BORA wurde damals in die Berufsordnung eingefügt, um ein wichtiges Tätigkeitsfeld für unseren Berufsstand zu sichern. Das Mediationsgesetz als höherrangiges Recht verlangt die Anpassung. Deshalb wurde beschlossen, dass § 7a BORA auf die Voraussetzungen nach § 5 Abs.1 Mediationsgesetz verweist.

6. Anschließend erhielten die Mitglieder der Satzungsversammlung einen ersten Einblick in die Möglichkeiten der Nutzung von Cloud-Computing für die Anwaltschaft und die damit verbundenen Probleme der Datensicherung und Vertraulichkeit.

Anschließend wurde die geschlechterneutral gefasste Geschäftsordnung der Satzungsversammlung beschlossen.

*Gabriele Wagner,
Mitglied der 5.
Satzungsversamm-
lung, Mitglied des
Vorstandes*



Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf Seite 29.

Der Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern

Eine Stimme der Rechtsanwaltskammern in Europa

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist seit dem Jahr 2001 Mitglied im Verband der Europäischen Rechtsanwaltskammern, der Federation des Barreaux D'Europe (FBE). Der Unterzeichner vertritt die Rechtsanwaltskammer Sachsen dort seit diesem Zeitpunkt und wurde im Jahr 2012 zum Schatzmeister dieser Vereinigung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.

Neben vielen rechtspolitischen Themen beschäftigt sich der FBE immer wieder auch mit Fragen der Berufsethik, der Achtung der Menschenrechte und den Grundwerten von rechtsstaatlichen Systemen.

In mehreren Veranstaltungen wurde der Frage nachgegangen, wie sich die Wirtschaftskrise in vielen europäischen Staaten auf die rechtsstaatlichen Grundsätze einer Demokratie auswirkt. Diesem Thema wird mit besonderem Blick auf die Anwaltschaft der nächste Jahreskongress in Frankfurt, der vom 30.05. bis 01.06.2013 stattfindet, gewidmet sein.

Es ist zu beobachten, dass in vielen Ländern die Kosten der Rechtsweggarantie und des Zugangs zum Recht als Sparpotenzial dienen. Quer durch Europa werden die Mittel für die Justiz, für Prozesskostenhilfe und für andere Formen der Un-

terstützung bedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gekürzt.

Auf der anderen Seite werden mächtigen Interessenverbänden und leistungsfähigen Unternehmen durch Deregulierung und Öffnung von Marktzugängen neue Instrumentarien an die Hand gegeben, um deren eigene wirtschaftliche und juristische Interessen umzusetzen – z.B. beim Verkauf von Forderungen und Grundpfandrechten an spezialisierte Inkassounternehmen, dem Einsatz von Finanzinstrumenten und Anlagen mit Glücksspielcharakter, der Finanzierung maroder Kreditnehmer bis zum Zusammenbruch großer Kreditinstitute. Auch die Politik ist beteiligt, sie finanziert in vielen Ländern Staatsausgaben durch Kredite ohne Ende bis kurz vor den Staatsbankrott.

In diesem Umfeld sind unabhängige Rechtsanwälte und ihre Rechtsanwaltskammern gefordert, um auf der Grundlage der Achtung von Menschenrechten und der berufsrechtlichen Grundsätze der Anwaltschaft für die Rechte des einzelnen Bürgers einzutreten, seine Menschenwürde zu schützen und ihn davor zu bewahren, von stärkeren privaten oder staatlichen Kontrahenten überrollt zu werden. Insbesondere gilt das Augenmerk der Erhaltung einer effektiven Justiz und dem Zugang des Bürgers zu den Gerichten durch ein umfassendes Prozesskostenhilfesystem.

Die FBE versteht sich als Verteidiger der freien Advokatur und der Menschenwürde gegenüber mächtigen wirtschaftlichen und politischen Strukturen. So sehen ihre Statuten unter IV Ziffer 3 der Satzung beispielsweise als Aufgabe des FBE vor:

„... die Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit der Justiz, das Recht auf ungehinderte Verteidigung und die Menschenwürde im allgemeinen zu verteidigen.“

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen engagiert sich in diesem Verband zusammen mit ca. 250 weiteren Mitgliedskammern aus den europäischen Ländern zwischen Portugal und der Türkei sowie zwischen Irland und Italien. Diese Mitgliedskammern vertreten ca. 800.000 Rechtsanwälte. Ihre Repräsentanten sind keine weltfremden „Gutmenschen“ oder Anhänger überkommener berufsständischer Systeme, sondern verstehen sich als den ethischen Grundwerten verpflichtete Vertreter einer freien und unabhängigen Rechtsanwaltschaft in Europa.

*Dr. Christoph Munz
Vorstand der RAK
Sachsen, Schatzmeister*



Das Seminarangebot 2013 der
Rechtsanwaltskammer Sachsen
lag der letzten Ausgabe von KAMMER aktuell
bei und ist auch online unter
www.rak-sachsen.de
abrufbar.

Neufassung der Geschäftsordnung des Vorstandes der RAK Sachsen

Der Vorstand beschloss in seiner Sitzung am 12.12.2012 eine Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes in § 12 Abs. 1 hinsichtlich der Zuständigkeiten der Berufsrechtsabteilungen. Durch die Änderung der Buchstabenverteilung soll eine gleichmäßige Verteilung und Arbeitsbelastung der Abteilungen erreicht werden.

Die geänderte Geschäftsordnung wird hiermit bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen beschloss in seiner Sitzung am 12.12.2012 gemäß §§ 63 Abs. 3, 70 Abs. 3, 80 Abs. 4 BRAO sowie § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen (mit Wahlordnung) in der Fassung vom 23.03.2012 folgende Geschäftsordnung:

I. Vorstand

§ 1 Vorstand

(1) Der Vorstand hat die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern. Hierzu erfüllt er die ihm durch Gesetz, insbesondere nach § 73 Abs. 2 BRAO, zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus werden vom Vorstand folgende Aufgaben wahrgenommen, welche einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden können:

- die Bearbeitung der Zulassungsangelegenheiten sowie der Abwicklungen,
- die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Kammer,
- die Vertretung der Kammer im Rahmen der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten, Studenten und Referendaren, der Fortbildung von Studenten, Referendaren und jungen Anwälten, sowie sonstige Aufgaben, welche mit der Ausbildung der vorge-

- nannten Personenkreise zusammenhängen oder in Verbindung stehen,
- die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder der Kammer,
- Stellungnahmen zu Vorhaben und Entwürfen öffentlicher und privater Institutionen,
- die Pflege der Verbindungen zu anderen Rechtsanwaltskammern und Verbänden, öffentlichen und privaten Institutionen,
- die Geltendmachung von wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen.

(2) Gemäß § 11 Nr. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen (mit Wahlordnung) besteht der Vorstand aus 23 von der Versammlung gewählten Kammermitgliedern.

(3) Der Vorstand führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Freistaates Sachsen und der Unterschrift „Rechtsanwaltskammer Sachsen Vorstand“. Der Vorstand wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die ihren Sitz in Dresden hat.

§ 2 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand bestimmt seine Sitzungstage für das Kalenderjahr vor dessen Beginn. Zwischen zwei Sitzungen sollen nicht mehr als zwei Monate liegen. Es bleibt dem Präsidenten überlassen, aus besonderen Gründen die Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Der Präsident muss eine Sitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich oder elektronisch (einfache E-Mail) beim Präsidenten beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.

(2) Der Präsident beruft alle Sitzungen durch schriftliche oder elektronische (einfache E-Mail) Einladungen ein. Zwischen dem Tag der Einladung und der Sitzung soll mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mit kürzerer Frist erfolgen. Mit der Einladung soll die Tagesordnung mitgeteilt werden.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes finden am Sitz der Kammer statt, soweit nicht

der Präsident im Einzelfall einen anderen Tagungsort bestimmt.

(4) Der Präsident leitet die Sitzungen (Sitzungsleiter). Im Falle seiner Abwesenheit fungiert ein Vizepräsident als Sitzungsleiter. Auf § 8 wird verwiesen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann die Anwesenheit von Gästen gestatten. Die Anwesenheit der Geschäftsführung ist gestattet, es sei denn, der Sitzungsleiter bestimmt etwas anderes.

(6) Zu Beginn jeder Vorstandssitzung hat eine Feststellung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Sitzungsleiter eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Für die Berichterstattung im Vorstand kann der Präsident einen oder mehrere Referenten der Geschäftsstelle bestimmen. Zuerst erhält der Antragsteller das Wort, danach der Berichterstatter. Der Sitzungsleiter erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Bevor der Sitzungsleiter die Aussprache über einen Gegenstand schließt, soll er dem Berichterstatter und dem Antragsteller nochmals das Wort erteilen.

(7) Der Vorstand kann für einzelne Tagesordnungspunkte eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann ihm der Sitzungsleiter nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen. Gegen die Maßnahme des Sitzungsleiters nach den vorstehenden Absätzen kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den der Vorstand sofort ohne Aussprache entscheidet.

§ 3 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Zu Beschlüssen, die der Vorstand zu einem Tagesordnungspunkt fasst, sollen zu Beginn der Sitzung Anträge in Form einer Tischvorlage, die sämtlichen Vorstandsmitgliedern zugänglich ist, schriftlich vorliegen. Die Anlagen zur Tagesordnung sollen mit der Einladung versandt werden oder spätestens zu Beginn der Sitzung vorliegen

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben anwesender Stimmberechtigter zählen bei der Ermittlung der Stimmenzahl nicht mit. Sie berühren die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht.

(3) Ein Mitglied darf an einem Beschluss nicht mitwirken, wenn die Voraussetzungen des § 20 VwVfG entsprechend vorliegen. Ein Mitglied ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit der/m Betroffenen in Sozietät oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder zu einer Bürogemeinschaft verbunden ist oder in den letzten fünf Jahren war. Der Vorstand entscheidet über die Ablehnung sowie die Berechtigung zur Selbstablehnung nach Anhörung des Mitgliedes und ggf. des Antragstellers. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Der Sitzungsleiter stellt die Fragen, über die abgestimmt werden soll. Er stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Für die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Vorstand.

(5) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder dies beantragt. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln ist. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die einzelnen Tagesordnungspunkte, die dazu gestellten Anträge sowie das Abstimmungsverhältnis bei den Abstimmungen und Wahlen zu enthalten.

(7) Der Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch (einfache E-Mail) oder fernmünd-

lich fassen. § 13 Abs. 5 Satz 1 bis 7 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

II. Präsidium

§ 4 Präsidium

(1) Das Präsidium erledigt die Geschäfte des Vorstandes, soweit der Vorstand die Geschäfte sich nicht allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat oder eine Abteilung oder eine Arbeitsgruppe für die Erledigung vom Vorstand bestimmt wurde. Das Präsidium beschließt über die Verwaltung des Kammervermögens. Es berichtet hierüber dem Vorstand jedes Vierteljahr.

(2) Das Präsidium entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle, soweit die Angelegenheiten nicht dem Präsidenten übertragen sind. Es entscheidet über Organisation und Ausgestaltung der Geschäftsstelle. Das Präsidium bestimmt die Aufgaben der Geschäftsführung.

(3) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und fünf Vizepräsidenten. Jeweils einem Vizepräsidenten werden zusätzlich die Aufgaben des Schriftführers bzw. des Schatzmeisters übertragen.

§ 5 Wahl des Präsidiums

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes durch die Kammerversammlung. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt.

(2) Bei der Wahl des Präsidiums übernimmt das nach Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied die Wahlleitung. Es bestimmt für den Wahlakt den Schriftführer und mindestens zwei Stimmzähler. Letztere können der Geschäftsstelle angehören. Vor einem Wahlgang nimmt der Wahlleiter Vorschläge für die jeweils zu besetzenden Ämter von den anwesenden Vorstandsmitgliedern entgegen und gibt sie bekannt.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt in geheimer Abstimmung durch nicht unterschriebene Stimmzettel

in soviel Wahlgängen, wie Mitglieder des Präsidiums zu wählen sind.

(4) Im ersten Wahlgang eines jeden Wahlvorganges ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit in einem dritten Wahlgang entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

(5) Der Wahlleiter und der Schriftführer stellen jeweils das Wahlergebnis fest. Der Wahlleiter fragt den Gewählten, ob er sein Amt annimmt. Abwesende Gewählte fordert der Wahlleiter schriftlich zur Erklärung binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung auf. Erklärt sich der Gewählte binnen dieser Frist nicht schriftlich zu Händen des Wahlleiters, so gilt seine Wahl als angenommen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so tritt an seine Stelle das Vorstandsmitglied, das im ersten Wahlgang die zweithöchste Stimmenanzahl erreichte.

(6) Das Protokoll und die Stimmzettel der Wahl sind vier Jahre in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 6 Sitzungen des Präsidiums

(1) Das Präsidium tritt regelmäßig, mindestens alle zwei Monate, zusammen. Für die Einberufung gilt § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn zwei Präsidiumsmitglieder es schriftlich oder elektronisch (einfache E-Mail) beim Präsidenten unter Angabe des Gegenstandes, der behandelt werden soll, beantragen.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassungen § 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Das Präsidium kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch (einfache E-Mail) oder fernmündlich fassen. § 13 Abs. 5 Satz 1 bis 7 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(4) An den Sitzungen des Präsidiums können alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Ihnen steht bei Teilnahme ein Rederecht zu, jedoch kein Stimmrecht. § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Präsidenten

Neben den Aufgaben nach § 80 Abs. 1 bis Abs. 3 BRAO werden dem Präsidenten die Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle übertragen, sofern sie den üblichen Geschäftsgang betreffen. Der Präsident trifft die vorläufigen Erledigungen oder Entscheidungen von Eilangelegenheiten, die weder dem Präsidium noch der zuständigen Abteilung rechtzeitig vorgelegt werden können. In solchen Fällen ist die Entscheidung des Präsidiums oder der zuständigen Abteilung unverzüglich nachzuholen. Auf § 14 Abs. 1 S. 2 und § 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung wird verwiesen.

§ 8 Vertretung des Präsidenten

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten. Die Vertretungsreihenfolge beschließt das Präsidium.

§ 9 Aufgaben des Schatzmeisters

(1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums. Er kontrolliert die laufenden Finanzgeschäfte der Kammer. Der Schatzmeister berichtet dem Vorstand vierteljährlich über die Vermögenslage, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Finanzgeschäfte. Er bereitet die vom Vorstand vorzulegenden Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer vor.

(2) Ausgaben für Anschaffungen über 1.000,- € bedürfen der Einwilligung des Schatzmeisters; Ausgaben für Anschaffungen über 10.000,- € bedürfen der Einwilligung des Präsidiums; außerplanmäßige Ausgaben mit einer finanziellen Auswirkung von mehr als 20.000,- € pro Geschäftsjahr bedürfen der Einwilligung des Vorstandes.

(3) Die Entscheidungen über Stundungs- und Niederschlagungsgesuche bezüglich der Kammerbeiträge einzelner Mitglieder sind durch das Präsidium zu treffen. Die Beschlüsse werden gemäß § 6 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung mit

einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Schatzmeister ist beauftragt, dem Präsidium zu den jeweiligen Gesuchen einen Vorschlag zu unterbreiten. Für die Einziehung rückständiger Beiträge gilt § 84 BRAO.

(4) Der Schatzmeister wird im Falle der Verhinderung durch den Schriftführer und bei dessen Verhinderung durch die (anderen) Vizepräsidenten vertreten. Auf § 8 dieser Geschäftsordnung wird verwiesen.

§ 10 Schriftführer

Der Schriftführer hat über alle Vorstandssitzungen, Präsidiumssitzungen und Versammlungen der Kammer Protokoll zu führen. Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern zu übermitteln. § 3 Abs. 6 Satz 2 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

III. Abteilungen des Vorstandes

§ 11 Abteilungen des Vorstandes

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bildet folgende Abteilungen:

- drei Abteilungen für Berufsrecht
- eine Vergütungsrechtsabteilung
- eine Zulassungsabteilung
- eine Abteilung Fachanwaltszulassungen
- eine Abteilung Abwicklung
- eine Vermittlungsabteilung
- eine Aus- und Fortbildungsabteilung.

In der letzten Vorstandssitzung jedes Kalenderjahres (§ 77 Absatz 3 Satz 1 BRAO) und nach der Vorstandswahl sind die Abteilungen neu zu besetzen. Die Liste der neu besetzten Abteilungen einschließlich ihrer Mitglieder ist alsbald bekannt zu machen. Jede Abteilung muss aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen innerhalb von zwei Monaten nach der Festsetzung aus ihren Reihen eine Abteilungsvorsitzenden, einen Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören.

§ 12 Zuständigkeiten der Abteilungen

(1) Berufsrechtsabteilungen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen überträgt die Erledigung der ihm durch § 73 Abs. 2 Nr. 1, 4 BRAO übertragenen Aufgaben auf drei Berufsrechtsabteilungen wie folgt:

- Abteilung I ist zuständig für Rechtsanwälte mit den Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen A – H ;
- Abteilung II ist zuständig für Rechtsanwälte mit den Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen I – P ;
- Abteilung III ist zuständig für Rechtsanwälte mit den Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen Q - Z;

In den Fällen des § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO richtet sich die Zuständigkeit entsprechend der vorstehenden Verteilung nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der anfragenden Rechtsanwälte und in den Fällen des § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des beschwerten Rechtsanwalts.

Richtet sich in dem Fall des § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO die Beschwerde oder das Aufsichtsverfahren gegen mehr als einen Rechtsanwalt, richtet sich die Zuständigkeit der Berufsrechtsabteilungen nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des sachbearbeitenden beschwerten Rechtsanwaltes. Ist ein sachbearbeitender Rechtsanwalt nicht ermittelbar, ergibt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens, der im Alphabet vorgeht.

Werden bei gleichem Sachverhalt von den Beteiligten gegenseitige Beschwerden erhoben, so ist die Abteilung insgesamt zuständig, die für die zuerst eingegangene Beschwerde zuständig ist.

Die Berufsrechtsabteilungen sind auch zuständig für die Verfolgung von Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und das Wettbewerbsrecht. In diesen Fällen richtet sich die Zuständigkeit entsprechend der o. g. Verteilung nach den Anfangsbuchstaben des potentiellen Verletzers.

Die Berufsrechtsabteilungen sind ferner zuständig:

- für Zwangsgeldangelegenheiten nach § 57 BRAO,
- für die Einleitung gerichtlicher Zivilverfahren,
- für die Beantragung anwaltsgerichtlicher Verfahren gem. § 116 BRAO i.V.m. §§ 152, 158 StPO, § 122 BRAO,
- für das Erstellen von Strafanzeigen,
- für Ordnungswidrigkeitenverfahren gem. § 6 der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung.

Die Berufsrechtsabteilung II ist allein zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Auskunft gem. § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO.

(2) Vergütungsrechtsabteilung

Der Vergütungsrechtsabteilung werden vom Vorstand die Aufgaben des Vorstandes zur Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern aus gebührenrechtlichen Gründen (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO) sowie alle sonstigen Anfragen und Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit vergütungsrechtlichen Fragen übertragen. Ferner werden der Abteilung die Erstellung von Gebührengutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO übertragen.

Sind Verstöße gegen das Geldwäschegesetz oder § 261 StGB Gegenstand einer Beschwerde oder eines Verfahrens der Berufsaufsicht, ist die Vergütungsrechtsabteilung allein zuständig. Deren Mitglieder wählen einen Geldwäschebeauftragten. Ergeben sich erst im Laufe eines berufsrechtlichen Verfahrens Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Geldwäschegesetz oder § 261 StGB, gibt die bis dahin zuständige Berufsrechtsabteilung das Verfahren an die Vergütungsrechtsabteilung ab.

(3) Zulassungsabteilung

Der Zulassungsabteilung werden die Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Zulassung einschließlich des Widerrufs (§§ 6 bis 10 und 14 bis 16 BRAO) übertragen.

(4) Abteilung Fachanwaltszulassungen

Der Abteilung Fachanwaltszulassungen werden die Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Zuerkennung der nach § 43 c BRAO in Verbindung mit der Fachanwaltsordnung gestatteten

Fachanwaltstitel und dessen Widerruf übertragen.

(5) Abteilung Abwicklung

Der Abteilung Abwicklung werden die Aufgaben im Zusammenhang mit der amtlichen Bestellung und des Widerrufs eines Abwicklers gem. § 55 Abs. 4 BRAO einschließlich der Festsetzung der angemessenen Vergütung des Abwicklers übertragen.

(6) Vermittlungsabteilung

Der Vermittlungsabteilung werden die Aufgaben des Vorstandes zur Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO) übertragen, soweit die Aufgaben nicht bereits die Vergütungsrechtsabteilung wahrnimmt. Es ist sicherzustellen, dass Vorstandsmitglieder der Berufsrechtsabteilungen nicht mit Vermittlungen zu Kollegen befasst werden, hinsichtlich derer die Zuständigkeit ihrer Berufsrechtsabteilung für den Fall von Beschwerdeverfahren bestünde.

(7) Aus- und Fortbildungsabteilung

Der Aus- und Fortbildungsabteilung werden die gesetzlichen Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 4 BBiG sowie die gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Fortbildungsprüfung der Rechtsfachwirte übertragen. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

1. Entscheidungen über die Ein- und Austragung von Ausbildungsverhältnissen gemäß § 34 BBiG,
2. Entscheidungen über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit gemäß § 8 BBiG,
3. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Eignung der Ausbildungsstelle gemäß § 32 BBiG,
4. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Berufsbildung gemäß § 76 BBiG,
5. Entscheidungen im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen von Auszubildenden,
6. Berufung von Mitgliedern in die Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte sowie

7. Benennung der Beauftragten der Arbeitgeber im Berufsbildungsausschuss.

(8) Die für die Ausgangsentscheidung zuständige Abteilung entscheidet über Einsprüche gegen Rügebescheide und sonstige Rechtsbehelfe gegen ihre Entscheidungen. Sämtlichen Abteilungen ist die Vorlage an den Gesamtvorstand vorbehalten.

§ 13 Beschlussfassung der Abteilungen

(1) Die Abteilungen fassen ihre Beschlüsse entweder in gemeinsamen Sitzungen oder im Umlaufverfahren, soweit dem alle Mitglieder der Abteilung zustimmen. Die Beschlussfassung und Ausfertigung soll längstens drei Monate ab Vorlage beim Berichtersteller der Abteilung dauern.

(2) Die Sitzungen der Abteilungen werden durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 1 Woche einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Beschlussgegenstände. Den Ort der Sitzung bestimmt der Vorsitzende nach freiem Ermessen und nach Rücksprache mit den Mitgliedern seiner Abteilung; er kann außerhalb des Sitzes der Rechtsanwaltskammer liegen. Über die Beschlüsse der Abteilung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und in der Geschäftsstelle fünf Jahre aufbewahrt wird.

(3) Die Abteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsvorsitzenden den Ausschlag. Hinsichtlich der Befangenheit gilt § 3 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. Ist die Mehrheit der Abteilungsmitglieder von der Mitwirkung an einem Beschluss ausgeschlossen, entscheidet der Gesamtvorstand.

(5) Beschlüsse im Umlaufverfahren werden schriftlich, fernschriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 126a Abs. 1 BGB gefasst. Im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gibt jedes Mitglied auf der Beschlussvorlage durch „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ verbunden mit seiner Unterschrift und dem

Datum sein Votum ab. Begründungen können, müssen aber nicht gegeben werden. Sie sind als Anlage zur Beschlussvorlage zu heften. Das Votum ist unverzüglich abzugeben. Im Umlaufverfahren in elektronischer Form wird die Beschlussvorlage durch den Berichterstatter gleichzeitig allen Mitgliedern der Abteilung mit elektronischem Dokument zugänglich gemacht. Jedes Mitglied gibt sein Votum in Form eines elektronischen Dokuments oder fernschriftlich durch „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ unverzüglich ab. Entscheidungen der Zulassungsabteilung und Entscheidungen über Anträge auf Auskunft gem. § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO im Umlaufverfahren sind von der Geschäftsstelle zu vermitteln.

(6) Die Sitzungen und Beschlussfassungen sollten durch Beschlussvorlagen vorbereitet werden, die in einem fertigen Entscheidungsentwurf bestehen sollten. Andernfalls sollen die Beschlussvorlagen eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes, ggf. eine rechtliche Würdigung und einen Entscheidungsvorschlag enthalten. Die Beschlussvorlagen sollen den Mitgliedern der Abteilung spätestens 2 Tage vor der Sitzung zugesandt werden.

§ 14 Zusammenarbeit der Abteilungen mit der Geschäftsstelle

(1) Angelegenheiten der Abteilungen werden von der Geschäftsstelle der Kammer aufbereitet. Die Rechte aus § 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO nimmt der Präsident wahr. Ist der Vorgang im Ergebnis dieser Aufbereitung beschlussreif, wird er den Abteilungen durch die Geschäftsstelle zur Beschlussfassung zugeleitet. Die Geschäftsstelle soll bei Abgabe an den Berichterstatter der Abteilung den Fall kurz zusammenfassen, ein Votum mit Begründung und einen Entwurf der vorgeschlagenen Entscheidung vorlegen. Der Vorsitzende der Abteilung ist von der Geschäftsstelle über die Abgabe an den Berichterstatter zu informieren.

(2) Die Geschäftsstelle der Kammer zieht ein Mitglied der zuständigen Abteilung zur Vorbereitung der Akte und Aufbereitung des Vorgangs hinzu, sobald dies erforderlich wird. Die Geschäftsstelle kann sich dabei an jedes Mitglied wenden. Dabei soll auf eine gleichmäßige Arbeitsverteilung geachtet werden. Die Abtei-

lung oder ein Mitglied der Abteilung ist frühzeitig zu unterrichten, wenn die Gelegenheit von besonderer rechtlicher Schwierigkeit oder berufsrechtlicher oder -politischer Bedeutung ist.

§ 15 Ausfertigung der Beschlüsse der Abteilungen

(1) Die Ausfertigungen der Beschlüsse der Abteilungen werden durch den Vorsitzenden unterzeichnet. Aus ihr müssen sich die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder der Abteilung, die Form und das Datum der Beschlussfassung ergeben.

(2) Von der Vergütungsrechtsabteilung erstellte Gutachten und Stellungnahmen können im Auftrag des Vorsitzenden der Abteilung von dem Berichterstatter ausgefertigt und unterzeichnet werden.

(3) Die Beschlüsse in Zwangsgeldangelegenheiten nach § 57 BRAO, in Zulassungsangelegenheiten und über Anträge auf Auskunft gem. § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO fertigt der Präsident aus.

§ 16 Verfahren bei Vermittlungen

(1) Abweichend von §§ 13 bis 15 dieser Geschäftsordnung gilt für die Vermittlungsabteilung und die Vergütungsrechtsabteilung, soweit sie die Aufgabe nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO wahrnimmt, folgendes Verfahren: Die Geschäftsstelle fragt bei dem Antragsgegner fristbewährt an, ob er der Vermittlung nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO zustimmt. Erfolgt keine Reaktion oder lehnt der Antragsgegner eine Vermittlung ab, findet kein Vermittlungsverfahren statt. Die Geschäftsstelle informiert den Antragsteller hierüber.

(2) Stimmt der Antragsgegner der Vermittlung zu, übergibt die Geschäftsstelle den Vorgang an ein Abteilungsmitglied; auf § 12 Abs. 6 Satz 2 dieser Geschäftsordnung wird verwiesen. Das Abteilungsmitglied entscheidet über den weiteren Verfahrensgang, ohne dass es hierbei einer Mitwirkung der anderen Abteilungsmitglieder bedarf. Das Abteilungsmitglied kann den Beteiligten einen schriftlichen Einigungsvorschlag unterbreiten oder mit den Beteiligten ein Vermittlungsgespräch führen. In diesem Fall stimmt die Geschäftsstelle Zeit und Ort der Vermittlung mit den Beteiligten ab.

(3) Unterbreitet das Abteilungsmitglied einen Vergleichsvorschlag, sind Antragsteller und Antragsgegner unter Fristsetzung zur Erklärung aufzufordern, ob sie den Vergleich annehmen. In jedem Fall hat das Abteilungsmitglied die Verfahrensbeteiligten und die Geschäftsstelle über das Ergebnis der Vermittlungsbemühungen zu informieren.

§ 17 Abteilungsvorsitzende

Die Vorsitzenden der Abteilungen sind zuständig für den Meinungs-austausch zwischen den Abteilungen, um eine möglichst einheitliche Spruchpraxis der RAK Sachsen herzustellen. Sie sollen mindestens einmal im Jahr - spätestens einmal vor jeder Hauptversammlung - zusammentreten, um über die Spruchpraxis ihrer Abteilung zu referieren und diese abzustimmen. Darüber hinaus findet ein informeller Gedankenaustausch statt. Jeder Vorsitzende kann vor einer Entscheidung über einen Sachverhalt die anderen Vorsitzenden konsultieren, wenn es um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung geht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

In dieser Geschäftsordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.

(2) Laufende Verfahren und Angelegenheiten werden bis zum Abschluss von denjenigen Vorstandsmitgliedern bearbeitet, welche diese Bearbeitung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Geschäftsordnung wahrgenommen haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus einer Abteilung aus, bevor es über einen ihm übertragenen Vorgang der Abteilung berichten konnte, übernimmt der Abteilungsvorsitzende das Verfahren als Berichterstatter.

gez. Dr. Martin Abend, Präsident

Abteilungen des Vorstandes der RAK Sachsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen besetzte in seiner Sitzung am 12.12.2012 die Abteilungen gemäß § 77 Abs. 3 Satz 1 BRAO i.V.m. § 11 der Geschäftsordnung des Vorstandes für das Kalenderjahr 2013 wie folgt:

**Berufsrechtsabteilung I
(Buchstabe A-H)**
RAin Gerhild Sailer, Leipzig
RAin Dagmar Perlwitz, Delitzsch
RA Dr. Bernd Gerber, Plauen
RA Frank Stange, Dresden

**Berufsrechtsabteilung II
(Buchstabe I-P)**
RA Dr. Detlef Haselbach, Dresden
RA Dr. Christoph Munz, Dresden
RA Dr. Stephan Cramer, Dresden
RA Volker Backs, Dresden

**Berufsrechtsabteilung III
(Buchstabe Q- Z)**
RAin Heike Bruns, Chemnitz
RA Curt Matthias Engel, Leipzig
RA Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
RAin Kerstin Bontschev, Dresden

Vergütungsrechtsabteilung
RA Roland Gross, Leipzig
RA Peter Manthey, Dresden
RA Volker Backs, Dresden
RAin Uta Modschiedler, Dresden

RA Rudolf von Raven, Dresden
RA Jan Weidemann, Dresden

Abteilung Zulassung
RA Peter Buhmann, Dresden
RA Dr. Martin Abend, Dresden
RAin Gabriele Wagner, Kamenz
RAin Kerstin Bontschev, Dresden

Abteilung Fachanwaltszulassungen
RA Markus M. Merbecks, Chemnitz
RAin Uta Modschiedler, Dresden
RAin Heike Bruns, Chemnitz
RA Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
RA Dr. Stephan Cramer, Dresden
RA Jan Weidemann

Abteilung Abwicklung
RA Dr. Detlef Haselbach, Dresden
RA Dr. Christoph Munz, Dresden
RAin Gabriele Wagner, Kamenz
RA Dr. Bernd Gerber, Plauen

Vermittlungsabteilung
RA Dr. Christoph Möllers, Dresden
RA Curt-Matthias Engel, Leipzig

RAin Gabriele Wagner, Kamenz

Ausbildungsabteilung
RA Dr. Christoph Möllers, Dresden
RA Roland Gross, Leipzig
RAin Uta Modschiedler, Dresden

Mitgliedsbeitrag 2013

Dieser Ausgabe von KAMMER aktuell liegen die Einzahlungsbelege für den Kammerbeitrag 2013 bei. Gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 23.03.2012 setzte die Kammerversammlung den Jahresbeitrag für das Jahr 2013 in Höhe von 234 € fest. Gemäß § 3 der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist der Beitrag zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und bis zum 31.03.2013 ohne Aufforderung an die Kammer zu überweisen.

Neues aus Brüssel und Europa

RECHT AUF RECHTSBEISTAND IM STRAFVERFAHREN – PARLAMENT

Die parlamentarische Verhandlungsführerin konnte sich nach drei Trilog-Verhandlungen mit dem Rat noch immer nicht auf einen Richtlinientext zum Recht auf Rechtsbeistand im Strafverfahren KOM(2011) 326 einigen. Dies teilte die Berichterstatterin Antonescu am 27. November 2012 in einer Erläuterung des Verhandlungsstands dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres mit. Während der Debatte wurde insbesondere betont, dass die Garantie der Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Mandant wesentlich sei. Kontrovers diskutiert wurden auch geplante Abweichungen vom Recht auf Rechtsbeistand. Insgesamt wurde daran erinnert, dass der Richtlinienvorschlag mindestens die verbindlichen Vorgaben der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) und der Rechtsprechung des

Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EMRG) umsetzen müsse. Der DAV hatte in seiner Stellungnahme 59/2012 ebenfalls einen absoluten Schutz der Vertraulichkeit gefordert und im Falle von Abweichungen eine klare Formulierung und einen Richtervorbehalt verlangt. Nach dem vierten „informellen“ Trilog am 29. November 2012, wird mit einem Abschluss der Verhandlungen nicht vor 2013 gerechnet.

SCHULDNERSCHUTZ BEI VORLÄUFIGER KONTENPFÄNDUNG – PARLAMENT

Der Rechtsausschuss sieht Nachbesserungsbedarf hinsichtlich des Verordnungsvorschlags zur vorläufigen Kontenpfändung KOM(2011) 445, um diesen besser mit rechtsstaatlichen Grundsätzen in Einklang zu bringen. Dies stellten die Parlamentarier am 27. November 2012 im Rahmen der Prüfung des von

Berichterstatter Raffaele Baldassarre vorgelegten Arbeitsdokuments zu dem Vorschlag fest. Im Mittelpunkt der Bedenken lag der Schuldnerschutz. So wurde unter anderem die Forderung laut, es dürfe keine Pfändung von Bankkonten geben, ohne dass zuvor zumindest ein vorläufiger Titel erlangt wurde. Ebenso sollten Gläubiger zur Leistung von Sicherheiten verpflichtet werden, da andernfalls Missbrauch drohe. Der Schuldner müsse schließlich möglichst schnell über die Kontenpfändung informiert werden und ihm müsse der Zugang zu einem inländischen Gericht eröffnet sein. Der Berichterstatter kündigte die Vorlage seines Berichtsentwurfs für Januar 2013 an.

ALTERNATIVE UND ONLINE STREITBEILEGUNG – PARLAMENT/RAT

Am 18. Dezember 2012 bestätigte der IMCO-Ausschuss die zwischen dem Parlament und dem Rat am 5. Dezember 2012 im Rahmen der Trilog-Verhandlungen erzielte Einigungen (ADR bzw. ODR) hinsichtlich der Kommissionsvorschläge KOM(2011) 793 für eine Richtlinie über alternative Streitbeilegung (ADR) und KOM(2011) 794 für eine Verordnung über Online-Streitbeilegung (ODR). Demnach wird die ADR-Richtlinie etwa nicht auf Streitigkeiten zwischen Unternehmern sowie bei Forderungen von Unternehmern gegenüber Verbrauchern anwendbar sein. Auch nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen im Allgemeininteresse sind ausgeschlossen. Ob das Verfahren dann überhaupt zur Anwendung kommt, unterliegt der Vertragsfreiheit. Die umstrittene Frage nach den Informationspflichten wurde gelöst, indem es grundsätzlich dem Unternehmer obliegt, über die Anwendbarkeit des ADR/ODR-Verfahrens zu informieren und ggf. die zuständige Stelle zu benennen. Besteht für den Verbraucher im Konfliktfall nicht die Möglichkeit, sich direkt an den Händler zu wenden, muss ihn der Unternehmer auf einem dauerhaften Medium über seinen Wunsch zu Anwendung des ADR/ODR-Verfahrens informieren. Die Dauer des Verfahrens soll in der Regel max. 90 Tage betragen. Das Plenum stimmt voraussichtlich Anfang 2013 über die Einigungen ab. Danach muss auch der Rat noch seine formelle Zustimmung erteilen.

AKTIONSPLAN EUROPÄISCHES GESELLSCHAFTSRECHT – KOMMISSION

Die EU-Kommission hat am 12. Dezember 2012 einen neuen Aktionsplan zur Modernisierung des europäischen Gesellschaftsrechts und der Corporate-Governance-Regeln angenommen. Der Plan enthält legislative als auch nicht legislative Initiativen, die sich auf die drei Hauptaktionsbereiche konzentrieren: verbesserte Transparenz bezüglich der unternehmenseigenen Corporate Governance, verstärkte Einbeziehung der Aktionäre in diese Corporate Governance sowie die Förderung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. So sieht die Kommission z.B. vor, die geltende RL 2007/36/EG über die Aktionärsrechte hinsichtlich der

Transparenz von Vergütungen, Transaktionen, Abstimmungsverfahren und der Beratung bei Stimmrechtsvertretungen in Unternehmen zu verbessern. Daneben soll das europäische Gesellschaftsrecht zu einem Rechtsinstrument kodifiziert werden, um künftige Inkonsistenzen zu verringern. Der Aktionsplan steht im Zusammenhang mit der Strategie "Europa 2020" und die Vorschläge sind für 2013/14 angekündigt.

ANERKENNUNG VON SCHUTZMASSNAHMEN IN ZIVILSACHEN – RAT

Der Rat hat am 7. Dezember 2012 Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag KOM(2011) 276 über die gegenseitigen Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen erzielt. Danach soll die Anerkennungswirkung auf sechs Monate befristet werden, da es sich in der Regel um dringende Situationen handele. Regelungen zu den Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung und zu deren Inhalt sowie der Berichtigung oder Rücknahme sollen präziser gefasst werden. Ausstellungsbehörde soll jede Behörde sein können, sofern ihre Anordnungen vergleichbare Wirkungen wie die der Justizbehörden haben und gerichtlich nachprüfbar sind. Weiterhin sieht der Rat in bestimmten Situationen die Möglichkeit der Anpassung einer Schutzmaßnahme vor, wogegen eine Rechtsbehelfsmöglichkeit eingeräumt werden soll. Die allgemeine Ausrichtung stellt die Verhandlungsgrundlage des Rates gegenüber dem Parlament dar.

AUSSPRACHEN ZU GEPLANTEN DATENSCHUTZ-INSTRUMENTEN – EP

Zwei parlamentarische Ausschüsse machen weiter Kritik an dem Kommissionsvorschlag KOM(2012) 11 für eine Datenschutz-Grundverordnung geltend. In diesem Sinne diskutierten die Mitglieder des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) am 17. Dezember 2012 die Kompromissänderungsanträge der Verfasserin des Stellungnahmeentwurfs, Lari Comi. Man sieht sich etwa einig darüber, dass die Ausnahme der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus dem Schutzbereich der DS-GVO keine ausreichende Lösung darstelle. Die Anzahl der Betriebsangehörigen sei insoweit kein relevanter Para-

meter zur Bestimmung des Datenschutzniveaus. Die Abstimmung über den Stellungnahmeentwurf im IMCO-Ausschuss ist für den 23./24. Januar 2013 geplant. Der Rechtsausschuss sprach sich am 18. Dezember 2012 über die geplante Datenschutzrichtlinie KOM(2012) 10 aus. Der Verfasser der Stellungnahme, Axel Voss, befürwortet den erweiterten Schutzbereich auf die innerstaatliche Datenverarbeitung. Auch sollen die Mitgliedstaaten höhere Schutzstandards in Bezug auf den Datenschutz beibehalten können. Herr Voss will seinen Stellungnahmeentwurf bis Januar 2013 vorgelegen.

EINZIEHUNG UND SICHERSTELLUNG VON VERMÖGENSWERTEN AUS STRAFTATEN

Am 7. Dezember 2012 hat der Rat der Europäischen Union eine Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag zur Einziehung und Sicherstellung von Vermögen aus Straftaten angenommen. Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, den Behörden der Mitgliedstaaten die Einziehung und Abschöpfung von Erträgen aus Straftaten mit grenzüberschreitendem Charakter zu erleichtern. Der Rat der Europäischen Union fordert wie auch die BRAK eine Konkretisierung der erweiterten Einziehungen. Danach sollen Einziehungen von Vermögenswerten, die über die aus der abgeurteilten Tat hinausgehen, nur dann angeordnet werden können, wenn die Überzeugung des Gerichts, dass diese Vermögenswerte ebenfalls aus Straftaten stammen, auf der Basis der Umstände des Falles, den vorliegenden Beweisen und bestimmten Fakten beruht, wie beispielsweise, dass der Wert des Besitzes der Person disproportional höher ist als dessen Einkommen und familiäre Lage es erlauben würden. Auch soll bei Dritten nur dann eingezogen werden können, wenn diese nicht gutgläubig waren. Der Rat wird mit dieser Position in die Trilogverhandlungen gehen. Der EP-Berichtsentwurf, der immer noch im LIBE-Ausschuss diskutiert wird, will eine Einziehung auch bei gutgläubigen Dritten erlauben. Auch sieht der Berichtsentwurf vor, dass eine erweiterte Einziehung schon dann angeordnet werden kann, wenn der Richter der Meinung ist, dass die Vermögenswerte eher aus Straftaten als aus anderen Aktivitäten stammen. Der LIBE-Ausschuss wird über den Berichtsentwurf erst Anfang nächsten Jahres entscheiden.

EUROPÄISCHE KOMMISSION MODERNISIERT DAS URHEBERRECHT

Die Europäische Kommission hat am 5. Dezember 2012 eine Modernisierung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter beschlossen. Zunächst soll bereits Anfang 2013 der Dialog mit den Akteuren zu folgenden Themen gestartet werden: grenzüberschreitende Übertragbarkeit von Inhalten, nutzergenerierter Inhalt, Data- und Text Mining, Abgaben auf private Kopien, Zugriff auf audiovisuelle Inhalte und das kulturelle Erbe. Mittelfristig sollen 2014 verschiedene Studien und Folgenabschätzungen fertig gestellt und auf dieser Grundlage Gesetzesvorschläge erarbeitet werden. Ziel ist es, die Hürden aufgrund unterschiedlicher Urheberrechtsregelungen in den Mitgliedstaaten abzubauen, sich auf den Grad der Harmonisierung zu einigen, die Grenzen und Ausnahmen im Urheberrecht festzulegen und der Zersplitterung des EU-Urheberrechts entgegenzuwirken.

EUGH ZUR WEITERGABE VON VERKEHRS-DATEN

In seinem Urteil vom 22. November 2012 entschied der EuGH in einer Vorlagefrage des BGH über die Zulässigkeit der Weitergabe von Verkehrsdaten. Im Ausgangsverfahren gab ein Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze Verkehrsdaten des Klägers an ein Unternehmen weiter, das Forderungen aus diesem Telekommunikationsvertrag für diesen Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze einziehen sollte. Der Kläger bezweifelte die Zulässigkeit einer solchen Weitergabe von Verkehrsdaten. Durch die Vorlagefrage sollte geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen die

Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation die Übermittlung von Verkehrsdaten an einen Zessionar und deren anschließende Verarbeitung zulässt. Der EuGH entschied, dass ein Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze Verkehrsdaten an einen Zessionar zum Einzug von Forderungen aus einem Vertrag zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen weitergeben darf. Voraussetzung ist, dass der Zessionar auf Weisung des Diensteanbieters handelt und sich auf die Verarbeitung derjenigen Verkehrsdaten beschränkt, die für die Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlich sind. Der Zessionar handelt hierbei auf Weisung des Diensteanbieters, wenn dieser eine tatsächliche Kontrollbefugnis besitzt, die es ihm ermöglicht, zu überprüfen, ob ein Zessionar die ihm für die Bearbeitung von Verkehrsdaten vorgeschriebenen Bedingungen beachtet. Die jederzeitige Kontrollbefugnis muss vertraglich festgelegt sein.

EUROPÄISCHES PATENT KURZ VOR DEM ABSCHLUSS

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter des Rates der Europäischen Union (COREPER) am 19. November 2012 den Kompromissvorschlag der zypriotischen Ratspräsidentschaft zum einheitlichen Europäischen Patent und zur Schaffung eines europäischen Patentgerichtssystems angenommen hatte, haben nun auch der Ministerrat und das Europäische Parlament diesem zugestimmt. Die Schaffung eines Europäischen Patents in einer Verstärkten Zusammenarbeit von 25 Mitgliedstaaten steht damit kurz vor dem Abschluss. Ita-

lien und Spanien hatten sich geweigert, der Sprachenregelung, die sich an die des Europäischen Patentamts (EPA) anlehnt, zuzustimmen, woraufhin die 25 anderen Mitgliedstaaten eine Verstärkte Zusammenarbeit anstrebten. Hiergegen haben Italien und Spanien Klage vor dem EuGH eingereicht. Das Verfahren wird derzeit vor dem EuGH verhandelt. Die Verhandlungen zur Schaffung des Europäischen Patents gingen indes weiter. Im Februar 2013 soll das internationale Abkommen zur Schaffung eines gemeinsamen Gerichtssystems nun unterzeichnet und bis Ende des Jahres ratifiziert werden. In diesem Übereinkommen sind nun die ehemaligen Art. 6-8 des Verordnungsentwurfs zur Schaffung eines einheitlichen Patents eingefügt, die es den nationalen und regionalen Kammern des dezentralisierten Patentgerichts erlauben, sich mit Vorlagefragen an den EuGH zu wenden. Der Ministerrat hatte auf Anregung des britischen Premierministers Cameron beschlossen, diese Artikel aus der Verordnung zu streichen, was zu heftigen Protesten des EP führte, da dies nicht der bereits zwischen EP und Rat verhandelten politischen Linie entsprach. Der Kompromiss, diese Artikel aus dem Verordnungsentwurf zu streichen und mit in das Übereinkommen aufzunehmen, hat diesen Streit nun gelöst. Die Europäische Kommission hofft, dass bis April 2014 alle legislativen Maßnahmen vollständig verabschiedet, das Abkommen ratifiziert sowie das Europäische Patentgericht eingerichtet ist. Damit würden 20 Jahre Verhandlungen um ein Europäisches Patent endlich zu einem Ende kommen.

Beschlüsse der 3. Sitzung der 5. Satzungsversammlung am 13.11.2012 in Berlin

Berufsordnung: § 7a wird wie folgt neu gefasst:

Der Rechtsanwalt, der sich als Mediator bezeichnet, hat die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Mediationsgesetz im Hinblick auf Aus- und Fortbildung, theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zu erfüllen.

§ 34 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer nach § 209 Bundesrechtsanwaltsordnung gelten die § 2 bis 19, 21 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.

Das Bundesjustizministerium hat die Beschlüsse der Satzungsversammlung vom November des vergangenen Jahres gebilligt. Die Beschlüsse wurden im Heft 1/2013 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und werden am 01.05.2013 in Kraft treten

BRAK-Starterpakete als e-book kostenfrei

Ab sofort erhalten Sie die von der BRAK herausgegebenen vier Leitfäden („Kanzleistrategie“, „PR und Werbung“, „Mandantenbindung und Akquise“ und „Kanzleiführung und Qualitätssicherung“) als e-book kostenfrei zum Download (www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaeden).

Folgende immer noch stark nachgefragte Publikationen sind nach wie vor bei der BRAK (E-Mail an zentrale@brak.de) bestellbar:

- der „Akquiseflyer“, der kurz und knapp über die Kernwerte der Anwaltschaft informiert und mit dem Kanzleistempel versehen an Mandanten weitergegeben werden kann,
- die Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“, mit der sich Mandanten einen Überblick über die Vorbereitung und den Ablauf eines Anwaltsbesuchs bis hin zu den Kosten einer Rechtsberatung verschaffen kann,

- das „Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch“, in welchem 130 grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantentreue erklärt sind.

Auf der Webseite der BRAK unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/anwaelte-mit-recht-im-markt finden Sie alle Titel noch einmal mit genaueren Produktdetails sowie alle Preise.

Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen - Anordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat am 21.01.2013 aufgrund der Befugnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG) getroffen:

Auf Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die in eigener Praxis tätig sind und die die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte **regelmäßig** ausführen, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, wie

- die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und
- Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuellen Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen,
- sowie geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten vorzusehen (§ 9 Abs. 1 und 2 GwG), **keine Anwendung**, wenn in der eigenen Praxis **nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe** gem. § 59a BRAO **tätig sind**.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die ihren Beruf gemäß § 59a BRAO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft oder in Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung und Kapitalgesellschaften tätig sind. Gleiches gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 59a BRAO nicht vorliegen und im Falle einer Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Diese Anordnung wird hiermit bekannt gemacht und wird zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam (§ 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Dr. M. Abend
Präsident

Erläuterungen:

I.

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände sind gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GwG dazu verpflichtet, interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung missbraucht

werden können, wenn sie die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte regelmäßig (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG) ausführen. Dabei handelt es sich gemäß § 9 Abs. 2 GwG um folgende Vorkehrungen:

- Es sind angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen zu entwickeln und zu aktualisieren (Nr. 2),
- Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuellen Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (Nr. 3), sowie geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten. Zuverlässig ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass die Pflichten nach dem GwG, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Grundsätze, Verfahren, Kontrollen und Verhaltensrichtlinien zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet werden, Tatsachen im Sinne des § 11 Abs. 1 GwG dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten, soweit ein solcher bestellt ist, gemeldet werden und sich nicht selbst an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften aktiv oder passiv beteiligt. Die Personalkontroll- und Beurteilungssysteme des Verpflichteten

sollen grundsätzlich eine regelmäßige, die Zuverlässigkeit betreffende Überprüfung der Beschäftigten gewährleisten (Nr. 4).

Grundsätzlich treffen diese Pflichten zur Vornahme der internen Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 9 Abs. 1 GwG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG ab. Falls die Berufsangehörigen ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 GwG dem Unternehmen; dies bedeutet, dass bei einer angestellten beruflichen Tätigkeit innerhalb einer Berufsgesellschaft die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die anstellende Berufsgesellschaft trifft.

II.

Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG die Möglichkeit zu bestimmen, dass auf einzelne oder Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebes die Vorschriften gem. § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG nur risikoangemessen anzuwenden sind. Die Rechtsanwaltskammer macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Es werden diejenigen Berufsangehörigen von der Verpflichtung zu den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GwG genannten Sicherungsvorkehrungen befreit, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59a BRAO umfassen. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 3 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Außensozietät“ und sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Grund für die Befreiung von Rechtsanwälten und verkammerten Rechtsbeiständen bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten bis zu einer „Gesamtkopfzahl“ von zehn Berufsträgern und der Berufsgesellschaften bis zu einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten bis zu dieser Größe das Risiko eines Verlustes geldwäscherelevanter Informationen, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen

vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsvorkehrungen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Dabei hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundessteuerberaterkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Einzelpraxen, Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennungen von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch die Entscheidung der beteiligten Kammern, eine Befreiung an eine Gesamtkopfzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da für die internen Sicherungsmaßnahmen gleiche Anforderungen bestehen.

Im Unterschied zu Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern sind Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände allerdings nur dann zu internen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, wenn sie die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG enumerativ genannten Geschäfte regelmäßig ausführen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG). Reine Anwaltskanzleien mit mehr als 10 Berufsträgern müssen daher nicht stets die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen beachten, sondern erst dann, wenn sie z.B. regelmäßig für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben mitwirken oder z.B. regelmäßig an der Gründung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitwirken. Verwaltungsrechtlich ausgerichtete Kanzleien können beispielsweise daher auch dann von der Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen befreit sein, wenn sie zwar mehr als 10 Berufsträger haben, für ihre Mandanten aber an den Kataloggeschäften nicht oder nur gelegentlich mitwirken. Wirkt allerdings auch nur ein Berufsträger regelmäßig an

den Kataloggeschäften mit, so bleibt die Pflicht nach § 9 GwG bei mehr als 10 Berufsträgern bestehen. Ist in der Kanzlei mindestens ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater tätig, so besteht die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen stets bei 11 oder mehr Berufsträgern entsprechend den für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geltenden gesetzlichen Regelungen und Anordnungen.

Die Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten aufgrund der Befugnis nach § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG (BRAC-Mitt. 2012, 170 ff.) verpflichtet zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe tätig sind, während die vorliegende Anordnung die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen suspendiert, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe tätig sind. Die unterschiedliche „Kopfzahl“ beruht darauf, dass Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände nach § 9 GwG gesetzlich nicht verpflichtet sind, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Bundesrechtsanwaltskammer kann allerdings anordnen, dass Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet. Die Verpflichtung zur Bestellung eines gesetzlich nicht zwingend vorgesehenen Geldwäschebeauftragten bedingt eine andere „Kopfzahl“ als die Suspendierung von einer jeden einzelnen Rechtsanwalt treffenden gesetzlichen Pflicht, die mit der vorliegenden Anordnung vorgenommen wird.

Die Anordnung wird in KAMMER aktuell bekannt gemacht. Die Wirkung der Anordnung tritt zwei Wochen nach der Bekanntmachung ein (§ 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Wirtschaftsprüferkammer und Steuerberaterkammern haben entsprechende Anordnungen erlassen. Die Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 12.01.2009 (BRAC-Mitt. 2009, 21) ist gegenstandslos, weil die Anordnungsbefugnis seit dem 29.12.2011 nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG auf die Rechtsanwaltskammer Sachsen als Aufsichtsbehörde nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 GwG übergegangen ist.

Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2012

Fachanwälte haben ihre Fortbildungspflicht über 10 Zeitstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, noch ausstehende Nachweis für das Jahr 2012 zeitnah an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen **per E-Mail** an kathleen.kretzschmar@rak-sachsen.de zu übersenden.

Bitte senden Sie uns nur Kopien und keine Originale zu und bitte sehen Sie von einer Vorab-Sendung per Fax ab. Sollte Ihnen die Erfüllung der Fortbildungspflicht im Jahr 2012 nicht möglich gewesen sein, können Sie einen formlosen Antrag auf Nachholung mit kurzer Begründung stellen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden kann, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterbleibt.

RECHTSPRECHUNG 01/2013

Berufsrechtliche Rechtsprechung

BGH: KEINE KENNZEICHNUNGSPFLICHT VON ZWEIGSTELLEN AUF BRIEFBÖGEN

Rechtsanwälte sind weder gemäß § 10 Abs. 1 BORA noch nach § 5a Abs. 2 UWG verpflichtet, auf den für ihre anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte ihrer Niederlassung zu nennen oder durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo sie ihre Kanzlei im Sinne des § 27 Abs. 1 BRAO eingerichtet haben. Ferner ist ein Rechtsanwalt nicht verpflichtet, auf dem Briefbogen für die Zweigstelle den Standort der (Haupt-)Kanzlei im Sinne des § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben.

Für die Praxis bedeutet dies eine nicht unerhebliche Vereinfachung, da nach dieser Entscheidung für die Zweigstelle ein unabhängiger Briefbogen verwendet werden kann, auf dem kein Hinweis auf

die (Haupt-)Kanzlei enthalten sein muss. Auch bei Zusammenschlüssen mehrerer Rechtsanwälte genügt die Angabe einer Kanzleianschrift auch dann, wenn die (Außen-)Sozietäten daneben weitere, nicht gemeinsame Kanzleien unterhalten. Ausdrücklich klargestellt hat der BGH, dass § 10 Abs. 1 BORA nur die Nennung einer Kanzleianschrift verlangt, nicht hingegen die Angabe, wo der Rechtsanwalt seine Kanzlei im Sinne des § 27 Abs. 1 BRAO eingerichtet hat.

BGH - Urteil vom 16.5.2012 - I ZR 74/11

AGRARSPEZIFISCHER BEZUG NACH § 14m FAO MUSS IM KONKRETEN FALL ERHEBLICH SEIN

Die Klage wurde zurückgewiesen, da nicht ausreichend Fälle mit agrarspezifischen Bezug vorgelegt wurden. So ist

es für die Annahme einer agrarspezifischen Besonderheit nicht ausreichend, wenn Gegenstand des Mandates die Beratung eines Landwirtes ist. Es genügt nicht, dass eine Frage des Agrarrechts erheblich sein könne.

Vielmehr muss im konkreten Fall eine agrarspezifische Frage erheblich sein oder die Möglichkeit bestehen, dass eine konkrete Frage des Agrarrechts erheblich sein könnte. Kommt es im konkreten Fall von vorn herein gar nicht auf eine Frage des Agrarrechts an, kann das Agrarrecht auch keine wesentliche Rolle spielen.

Sächsischer AGH - Urteil vom 30.11.2012, AGH 3/12 (I)

Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitsatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

Leitsatz:

Haften zwei Entscheidungsschuldner nach § 94 Abs. 3 Satz 2 KostO a.F. gemäß § 5 KostO als Gesamtschuldner und ist einem von ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt, darf, soweit Prozesskostenhilfe bewilligt ist, auch der andere nicht in

Anspruch genommen werden (§ 31 Abs. 3 Satz 1 GKG analog).

Beschluss des OLG Dresden, 23. Zivilsenat, vom 11.10.2012

Aktenzeichen: 23 WF 0124/12
305 F 244/09 AG Dresden

Leitsatz:

Die Frage nach der Berechtigung der außerordentlichen Kündigung eines Mietvertrages wegen wirtschaftlicher Unmöglichkeit bzw. Unerschwinglichkeit für den Vermieter (Unterfall der Leistungserschwerung) ist auf der Grund-

lage der Regelung in § 313 Abs. 3 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) zu entscheiden, nicht aber anhand von § 275 Abs. 2 BGB. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach § 543 Abs. 1 BGB setzt grundsätzlich voraus, dass der Kündigungsgrund in der Person oder dem Risikobereich des Kündigungsgegers begründet ist.

Urteil des OLG Dresden vom 16.08.2012
 Aktenzeichen: 5 U 1350/11
 02 O 3655/08 LG Leipzig

Leitsatz:

Die Rückwärtsfrist des § 137 Abs. 2 Satz 1 FamFG endet mit Beginn des Tages, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, auf den der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist (Anschluss OLG Brandenburg, Beschluss vom 20.12.2011, 13 UF 128/11).

Beschluss des OLG Dresden, 23. Zivilsenat, vom 26.11.2012
 Aktenzeichen: 23 UF 890/12
 2 F 33/12 Amtsgericht Hainichen

Leitsätze:

1. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kommt auch dann in Betracht, wenn der Anwalt erst kurz vor Fristablauf mit der Übermittlung des fristgebundenen Schriftsatzes beginnt, sofern er die ordnungsgemäße Nutzung eines funktionsfähigen Telefaxgerätes glaubhaft macht.

2. Ist eine Störung des Empfangsgerätes nicht nachgewiesen und wird das Sendeprotokoll des Ausgangsgerätes trotz Aufforderung nicht vorgelegt, ist dieser Nachweis auch dann nicht geführt, wenn der Anwalt die ordnungsgemäße Nutzung anwaltlich versichert.

Beschluss des OLG Dresden, 4. Zivilsenat, vom 05.12.2012
 Aktenzeichen: 4 U 1590/12
 3 O 1794/11 LG Dresden

Leitsätze:

1. Die Rückforderung ungerechtfertigter Abbuchungen von einem Privatkonto

zählt regelmäßig zur Vermögensverwaltung, für den die Rechtsschutzversicherung eines Selbständigen Deckungsschutz zu gewähren hat, sofern dies nicht gewerblich ausgeübt wird.

2. Unterlässt der Versicherer im Ablehnungsschreiben den Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachtens, kann er sich im Deckungsprozess nicht mehr auf fehlende Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung berufen.

Urteil des OLG Dresden, 4. Zivilsenat, vom 27.09.2012
 Aktenzeichen: 4 U 809/12
 1 O 1109/10 LG Chemnitz

FORUM 01/2013

Rede von Jan Weiß zu seiner Verabschiedung und zur Einführung seines Amtsnachfolgers als Präsident des Sozialgerichts am 5. November 2012

Sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Martens, sehr geehrte Damen und Herren, die Sie alle bereits begrüßt wurden, liebe Festversammlung!

Vielen Dank für die überaus freundlichen Worte meiner Vorredner. Herr Staatsminister, vor allem vielen Dank Ihnen und Ihrer Mannschaft im Ministerium für die stets gute Zusammenarbeit und Unterstützung.

Es freut mich, unter den geladenen Gästen hier viele Gesichter zu sehen, die mich während meiner Präsidentenzeit begleitet haben, Menschen die ich häufig getroffen und mit denen ich mich ausgetauscht und besprochen habe, und dass ich hier die Gelegenheit habe, mich auch persönlich von Ihnen zu verabschieden. Bei zwei Personen möchte ich

mich besonders bedanken, nämlich beim Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts Herrn Schmidt für die langjährige Zusammenarbeit und freundschaftliche Verbundenheit und bei meiner Frau für die geduldig ertragene Abwesenheit an vielen Abenden und ihre persönliche Unterstützung.

Von meinen damaligen Kolleginnen und Kollegen des Sozialgerichts und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern habe ich mich persönlich bereits im März des Jahres verabschiedet, als der Wechsel in die Finanzgerichtsbarkeit unmittelbar bevorstand. Daher belasse ich es an dieser Stelle damit, Ihnen nochmals Danke zu sagen für die Zeit von fast 8 Jahren auf dem gemeinsamen Weg, den wir miteinander gegangen sind, in nicht immer leichter Weise.

Die Sozialgerichtsbarkeit war ursprünglich eine der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger nahekommende „Versicherungsgerichtsbarkeit“; die Einführung der Hartz IV-Gesetze und deren Begleiterscheinungen stellten für die Sozialgerichtsbarkeit schon große Brocken auf dem gemeinsamen Weg dar, die weggeräumt werden mussten, damit wir voranschreiten und unsere Aufgaben erfüllen konnten. Hieran haben Sie in einer wirklich vorbildlichen Weise mitgewirkt, sodass ich Ihrer Arbeitsleistung schon in der Vergangenheit häufig Respekt und Hochachtung gezollt habe, denn die Rahmenbedingungen waren alles andere als perfekt – wie Sie sich gut erinnern werden. Wir haben hierüber oft in Dienstbesprechungen und Versammlungen gesprochen. An meiner positiven Einschätzung Ihrer Arbeitsleistung in

dieser Zeit hat sich bis heute nichts geändert. Danke dafür! –

Nach dem Jahr 2009 hatte ich zunehmend den Eindruck, dass die Anfangsprobleme mit Hartz IV bewältigt waren und dass das inzwischen fast doppelt so groß gewordene Gericht eigentlich nur noch eines brauchte: Wieder einen Geschäftsleiter – natürlich wäre auch eine gute Geschäftsleiterin möglich, wie ich neidvoll beim Landessozialgericht feststellen konnte – und Ende 2010 ist mir auch dieser Wunsch nach einem Geschäftsleiter, einen guten noch dazu, erfüllt worden. So konnte ich mir also reinen Gewissens ein neues Betätigungsfeld suchen und erwählte das Steuerrecht, als ein dem Abgabenrecht nahe stehendes Gebiet, das in meiner früheren Tätigkeit als Verwaltungsrichter Schwerpunkt der Bearbeitung war. Ich bin quasi von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung über die Ausgabenseite des Staates zur finanzgerichtlichen Rechtsprechung über die Einnahmenseite gewechselt.

Am Finanzgericht habe ich zu meiner Überraschung festgestellt, dass die Steuerverwaltung viel häufiger bereit ist, auch noch im gerichtlichen Verfahren angefochtene Bescheide zu ändern, als ich das bei anderen Behörden als Verwaltungsrichter oder auch als Sozialrichter erlebte. Und mir ist auch schnell klar geworden, warum das so ist: Es geht im Steuerrecht ja ausschließlich um die Geldbeschaffung, jedenfalls aus Sicht des Staates – womit das gegenläufige Interesse der Steuerzahler auch hinreichend umrissen sein dürfte. Die persönlichen Verhältnisse des Steuerzahlers interessieren den Staat demgegenüber kaum, denn das Gesetz – und viele Anwendungs- und auch Nichtanwendungserlasse – regeln, ob eine Steuerpflicht bestehen soll. Das hat dann in allen vergleichbaren Fällen zu gelten, denn im Steuerrecht bringt es die Masse und deshalb wird die gesamte Verwaltung auch vom Bundesfinanzministerium aus sehr eng geführt. Hat die Finanzverwaltung dagegen im einzelnen Fall einmal daneben gelegen, so ist das kein großer Schaden und wird schnell repariert.

Ganz anders ist das im Sozialrecht! Hier steht häufig das individuelle Lebensschicksal eines Menschen zur Debatte – natürlich eingekleidet in rechtliche Ansprüche und Kategorien; aber die einzelne Entscheidung hat für den Betroffenen

oft existenzielle Bedeutung im wahrsten Sinne des Wortes. Das macht die Entscheidung für den jeweiligen Behördenvertreter nicht leicht und führt häufig auch zu einer emotionalen Verbindung – im guten wie im schlechten Sinn.

Ich möchte hier keine programmatische und schon gar keine politische Rede halten, aber gerade als jetzt „ehemaliger“ Sozialrichter, ist es mir ein Anliegen, die Bedeutung der Sozialgerichtsbarkeit noch einmal deutlich vor Augen zu führen: Dabei verweise ich als Ausgangspunkte auf die Grundstrukturen der industriellen Gesellschaft, auf Verstärkung und Industrialisierung mit immer größerer Arbeitsteilung und Spezialisierung und damit einhergehender Entfremdung in der Gemeinschaft, ohne hierauf jedoch näher einzugehen, denn das ist Ihnen alles bekannt. Näher eingehen möchte ich aber auf die Bürokratie, die in keinem guten Ruf steht und gern und fast überall kritisiert wird; das moderne Schlagwort in diesem Zusammenhang ist ja auch die Entbürokratisierung. Gegenüber der allgemeinen Abneigung muss die Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Bürokratie für unser modernes soziales Dasein betont werden. Es ist wohl nicht übertrieben, wenn man behauptet, dass die Befriedigung vieler unserer Lebensbedürfnisse (das Wasser in unseren Wasserleitungen, die Sicherung des Alters oder die Heilung der Krankheiten usw.) nicht mehr ohne eine hinter diesen Leistungen stehende bürokratische Verwaltung möglich wäre.

Was sind nun die Kennzeichen dieser „bürokratischen Verwaltung“? Max Weber hat dies schon 1912 in seinem Werk „Wirtschaft und Gesellschaft“¹ ungefähr so beschrieben: Die bürokratische Verwaltung geschieht hauptberuflich (nicht nebenamtlich wie etwa die Selbstverwaltung der mittelalterlichen Bürgerstädte) und sie verlangt von dem hauptamtlichen Verwaltungsbeamten bzw. -angestellten eine besondere Berufsausbildung; die bürokratische Verwaltung ist arbeitsteilig in dem Sinne, dass sie jedem Beamten nur gewisse Kompetenzen und Zuständigkeitsbereiche zuweist; die Amtsführung ist an gewisse allgemeine Regeln gebunden, die im Verwaltungsrecht, in Verwaltungsvorschriften und

¹ Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Voltmedia, Paderborn, o. J., S. 222 (Erster Teil, Kap. III, § 4) und S. 1046 ff. (Dritter Teil, Kap. VI) passim.

Erlassen festgelegt sind. Hierdurch wird im Gegensatz zur patriarchalischen Verwaltung, die z. B. sehr auf Rangunterschiede der einzelnen Personen Rücksicht nahm, in der bürokratischen Verwaltung die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und vor der Verwaltung gesichert. Schließlich herrscht in jeder Bürokratie der Grundsatz der Schriftlichkeit der Dienstführung, sodass Akten, Formulare, Karteien und heutzutage Datenbanken als die wesentlichsten Symbole einer bürokratischen Verwaltung angesehen werden können. Hieran hat sich seit Max Weber nicht wesentlich etwas geändert.

Trotz der offensichtlichen Fortschritte gegenüber früheren, patriarchalischen Zuständen ist die Abneigung in unserer Gesellschaft gegen die fast überall anzutreffende Bürokratie tiefer begründet als allein durch den Ärger über einzelne Bürokraten, die ihre Aufgaben nur mangelhaft erfüllen. In der Bürokratie mit ihrer Anonymität, ihrer Unüberschaubarkeit und Unverstehbarkeit ihrer Vorgänge für den einfachen Bürger, mit der in ihr vermuteten Machtkonzentration tritt nämlich dem modernen Menschen seine Abhängigkeit von den Kräften und Gesetzmäßigkeiten der modernen Gesellschaft am sinnfälligsten entgegen. Schon der Soziologe Helmut Schelsky² hat vor über 50 Jahren festgestellt, dass die kalte Nüchternheit der versachlichten und funktionalisierten Lebensbezüge, die als unpersönlich, ja zuweilen als unmenschlich empfunden wird, sich für den Einzelnen meist in irgendeinem bürokratischen „System“ verkörpert. In dieser Spannung, die der einzelne Mensch heute gegenüber dem so geschilderten System empfindet, schlägt die Stunde der Sozialgerichtsbarkeit.

Keine andere Gerichtsbarkeit ist wie sie dazu berufen, in dieser Situation die Spannungen zwischen dem privaten und persönlichen Leben des Einzelnen oder der Familien und der großorganisatorischen Bürokratie der Sozialversicherungszweige, der Arbeits- und Sozialverwaltungen und der Jobcenter zu mildern und im Idealfall sogar aufzuheben. Das Bedürfnis der Nachprüfbarkeit eines jeden Verwaltungsaktes ist

² Schelsky, Helmut, *Das Bertelsmann Bildungsbuch*, 10. Aufl., Gütersloh, 1960, Stichwort Soziologie, Sp. 1038; auf Schelskys Beitrag stützen sich maßgeblich die obigen Ausführungen zur Bürokratie.

daher nicht nur eine verfassungsmäßige Garantie unseres Grundgesetzes, sondern sie ist auch innere Notwendigkeit der dem Bürger gegenüberstehenden Bürokratie. So gehören nach Max Weber³ zur Bürokratie auch die Amtshierarchie, der Dienstweg und die Berufungsmöglichkeit bei oberen Instanzen als wesentliche Merkmale dazu. Unser Verständnis von Gewaltenteilung führte dazu, diese Überprüfungsfunktion unabhängigen Gerichten zu übertragen. Hier ist die Sozialgerichtsbarkeit unentbehrlich und auch ganz gefordert. Schelsky hat 1960 in einem Beitrag folgende, nahezu prophetische Worte geschrie-

3 a.a.O. (Fn. 1)

ben: „Ja, ich möchte vermuten, dass aus dieser Spannung zwischen dem ... Leben des Einzelnen ... und der ... Bürokratie aller Art in Zukunft viel stärkere und unsere Entwicklung beeinflussende soziale Kräfte entbunden werden als etwa aus den noch vorhandenen Resten der Klassenspannungen.“⁴

Bei der „Entbindung dieser sozialen Kräfte“ hat die Sozialgerichtsbarkeit in den letzten über 50 Jahren Großes geleistet, insbesondere gerade auch in der jüngsten Vergangenheit, die durch die Hartz-Reformen manchen gesellschaft-

4 a.a.O. (Fn. 2)

lichen Stürmen ausgesetzt war. Ich hoffe sehr, dass die Sozialgerichtsbarkeit auch bei den zukünftigen Stürmen in der Lage sein wird, ihre „entspannende Funktion“ zu erfüllen und wünsche insbesondere den Richterinnen und Richtern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialgerichts Leipzig die hierzu erforderliche Kraft und die notwendigen Ressourcen und Ihrem neuen Präsidenten viel Erfolg bei der dabei unverzichtbaren Führung und Leitung und die sprichwörtliche „glückliche Hand“.

Jan Weiß
Vorsitzender Richter am Finanzgericht

AUS- & WEITERBILDUNG 01/2013

Abschlussprüfung zum / zur Rechtsanwaltsfachangestellten 2013

Die Abschlussprüfung zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten 2013 findet wie folgt statt:

14./ 15.05.2013: Schriftliche Prüfungen
16./ 17.05.2013: Fachbezogene Informationsverarbeitung
09.-11.07.2013: Mündliche Prüfungen

Den Ausbildern der Auszubildenden des **3. Lehrjahres**, die ihre Ausbildung bis zum 11.09.2013 beenden, senden wir die Anmeldeformulare einschließlich Merkblatt bis zur **9. Kalenderwoche** unaufgefordert zu.

Sofern noch nicht geschehen, bitten wir **Externe Prüflinge, Wiederholungsprüflinge und Prüflinge**, die ihre Ausbildung **vorzeitig** beenden wollen, sich formlos bis zum 01.04.2013 bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen anzumelden. Evt. Anträge auf Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern, Schreibverlängerungen etc. sind ebenfalls bis zum 01.04.2013 zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Zeugnis über die Leistungen in der praktischen Ausbildung (qualifiziertes Ausbildungszeugnis)
- ein Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses
- (nur bei minderjährigen Prüflingen) eine ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung

Bei nicht fristgerechtem Eingang der Anträge einschließlich Anlagen kann eine Zulassung zur Prüfung in der Regel nicht erfolgen. Die Termine für die **Repetitorien** in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung sind ebenfalls in diesem Heft veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Ausbildungsjahr 2013 - 2016 ausbilden möchten!

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.

Im Jahr 2016 findet die letzte mündliche Abschlussprüfung am 23.06.2016 statt, so dass nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung im Sommer 2016 zugelassen werden kön-

nen, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 23.08.2016 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 23.08.2016, erfolgt eine Zulassung zur Prüfung erst im Winter 2016 (November/Dezember).

Wir empfehlen Ihnen daher, das Ausbildungsverhältnis spätestens am 24.08.2013 (Ende dann 23.08.2016) beginnen zu lassen.

Vergütungsempfehlung für Auszubildende ab 01.01.2013

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 eine neue Vergütungsrichtlinie für die Auszubildenden Rechtsanwaltsfachangestellten beschlossen.

Für alle Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2013 und darauf folgend beginnen, ist die neue Vergütungsrichtlinie verbindlich. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen empfiehlt die Vereinbarung folgender Bruttovergütungen:

1. Ausbildungsjahr: € 420
2. Ausbildungsjahr: € 510
3. Ausbildungsjahr: € 620

Ausbildungsvergütungen, die mehr als 20 % unter dieser Empfehlung liegen, verstoßen gegen § 17 Abs. 1 BBiG und

können nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden. Wir verweisen auf das Urteil des BAG vom 30.09.1998 (Az: 5 AZR 690/97).

Die Richtlinie gilt für alle im Jahr 2013 und darauf folgend beginnenden Ausbildungsverhältnisse. Das Datum des Vertragsschlusses ist hierbei nicht maßgebend. Für Auszubildende, die während der Ausbildung die Ausbildungskanzlei wechseln und einen neuen Ausbildungsvertrag im Jahr 2013 mit dem Ausbilder abschließen, gelten ebenfalls die neuen Vergütungssätze.

Die erhöhte Vergütungsempfehlung gilt nicht für Verträge mit der bisher gültigen Vergütungsempfehlung, die auf einen neuen Ausbilder übergeleitet werden.

In eigener Sache (Ausbildungsverträge)

Seit Ende November 2012 werden Ausbildungsverträge bei uns nur noch in digitaler Form gespeichert. Wir benötigen daher zukünftig nur noch zwei original unterschriebene Exemplare des Ausbildungsvertrages (statt bisher drei).

Weitere Informationen zur Ausbildung, wie z.B. Fragen zum Urlaub usw., finden Sie in unserer Richtlinie zur Ausbildung. Diese Richtlinie können Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Sachsen unter www.rak-sachsen.de im Bereich Ausbildung / Rechtsanwaltsfachangestellte abrufen.

Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Tel.: 030 / 45 04 21 74, Fax: 030 / 45 04 29 74
www.beuth-hochschule.de/fsi

Euro Education – carrière GmbH
Fachbereich für Recht, „Falke Forum“, Zwickauer Straße 16,
09112 Chemnitz,
Tel. 03 71 / 63 13-76, -79, Fax: 03 71 / 63 13-78
E-Mail: bildung@euro-education.net

**opinio – Gesellschaft für
Bildungssysteme und Kommunikation (GdbR)**
Liselotte-Herrmann-Str. 4, 02625 Bautzen,
Tel.: 03591/36 81 12, Fax: 03591/52 59 80,
Enderstraße 59, 01277 Dresden,
Tel.: 03 51/25 02 891, Fax: 03 51/25 06 029
E-Mail: info@opinio-bildung.de

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul
Tel. 03 51 / 83 97 97 71, Fax: 03 51 / 83 01 476,
E-Mail: tarnowski@vhs-lkmeissen.de

Z&P Schulung GmbH
Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Tel. 0341 / 2 26 31 14, Fax: 0341 / 2 26 31 29
E-Mail: info@zp-schulung.de

**WAD Medizinisches und
Kaufmännisches Bildungszentrum**
Heidenauer Straße 23, 01259 Dresden
Tel. 03 51 / 20 73 448, Fax: 03 51 / 20 73 441
E-Mail: bildung@wad.de
Kosten: 130,00 € monatlich – Meister Bafög möglich

Die genauen Kurstermine erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

Feierliche Zeugnisübergabe am 31.08.2013

Die Abschlussprüfungen im Beruf der / des Rechtsanwaltsfachangestellten des Jahrgangs 2010 beginnen im Mai 2013. Die feierliche Zeugnisübergabe findet am 31.08.2013 von 11:00 Uhr bis ca. 13:30 Uhr statt.

Neben den Auszubildenden, die ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, laden wir hierzu auch alle Ausbilder und Ausbilderinnen herzlich ein. Eine persönliche Einladung der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten Sie rechtzeitig.

Repetitorien in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten Sommer 2013

Folgende Repetitorien in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten im Sommer 2013 werden von kompetenten Bildungsträgern angeboten:

Berufsschule Chemnitz

Ort: Euro Education – carrière GmbH, Zwickauer Straße 16, 09112 Chemnitz
Veranstalter: Euro Education – carrière GmbH, Tel.: 03 71/63 13 79, Fax: 03 71/63 13 78

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
06.04.2013	08:30 – 15:30 Uhr	Herr Hans-Georg Pape	Zivilprozessrecht
13.04.2013	08:30 – 15:30 Uhr	Herr Hans-Georg Pape	Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
20.04.2013	08:30 – 15:30 Uhr	Herr Hans-Georg Pape	Rechtsanwaltsvergütungsrecht
27.04.2013	08:30 – 15:30 Uhr	Frau Wagner	Rechnungswesen

Weitere Informationen gibt Ihnen der Weiterbildungsträger.

Berufsschule Dresden

Ort: Mercure Hotel Dresden Elbpromenade, Hamburger Straße 64-68, 01157 Dresden
Veranstalter: RENO Sachsen e.V., Tel.: 03 51/31 28 361, Fax: 03 51/31 28 362

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
09.03.2013	09:00 – 15:30 Uhr	Herr Steuerbev. Abendroth	Rechnungswesen/ Buchhaltung
16.03.2013 06.04.2013 oder	09:00 – 15:30 Uhr	Herr Rechtsanwalt Rößler	ZPO/ Zwangsvollstreckung
23.03.2013	09:00 – 15:30 Uhr	Herr Hans-Georg Pape	Gebührenrecht
20.04.2013	09:00 – 15:30 Uhr	Herr Rechtsanwalt Sobe	BGB

Gebühr: je Repetitorium / je Tag 15,00 € für Mitglieder/ 25,00 € für Nichtmitglieder

Berufsschule Leipzig

Ort: Z&P Schulung GmbH, Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Veranstalter: Z&P Schulung GmbH, Telefon: 0341 / 22631-14, Telefax: 0341 / 22631-29

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
06.04.2013	08:00 – 14:00 Uhr	Frau Uta Zesch	Zivilprozessrecht / Zwangsvollstreckung
13.04.2013	08:00 – 14:00 Uhr	Prof. Rüdiger Heinemann	Materielles Recht, Arbeitsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, HGB
20.04.2013	08:00 – 14:00 Uhr	Frau Uta Zesch	Rechtsanwaltsgebührenrecht
27.04.2013	08:00 – 14:00 Uhr	Herr Holger Richter	Rechnungswesen

Gebühr: je Repetitorium / je Tag 25,00 € (Mindestteilnehmerzahl je Repetitorium: 12)

Sächsische Verwaltungsrechtstage

Am 07. und 08. Juni 2013 wird das Sächsische OVG in Bautzen wieder Veranstaltungsort für Rechtsanwälte, Verwaltungsrichter und Kommunalbedienstete sein. Das Veranstaltungsprogramm und die Anmeldedaten werden wir rechtzeitig bekannt geben.

Sächsische Anwaltstage 2013 in Bautzen

Der AnwaltVerband Sachsen e.V. lädt ein zum Sächsischen Anwaltstag 2013 am 12. und 13.4.2013 in das Hotel Best Western PLUS in Bautzen.

Zu den Sächsischen Anwaltstagen 2013 werden familienrechtliche, strafrechtliche, gebührenrechtliche sowie das Vollstreckungsrecht betreffende Fachreferate für Kolleginnen und Kollegen sowie deren Mitarbeiter angeboten. Anmeldungen können bei dem Bautzener AnwaltsVerein e.V. auf der Wallstrasse 9 in 02625 Bautzen telefonisch unter der Rufnummer 03591-27188-0 oder per FAX unter der Nummer 03591-27188-29 und per eMail unter der Adresse info@anwaltsverein-bautzen.de erfolgen.

Das Landgericht informiert – von der Praxis für die Praxis

Das Landgericht Chemnitz hat 2012 das Projekt „Das Landgericht informiert - von der Praxis für die Praxis“ ins Leben gerufen.

Im Jahr 2013 findet eine weitere Informationsveranstaltung zum Thema

„Verfahrens- und Prozesskostenhilfe“

am Mittwoch, den 10. April 2013, 16 Uhr und am Mittwoch, den 24. April 2013, 16 Uhr, Saal 036, Landgericht Chemnitz, Hohe Str. 19 - 23, 09112 Chemnitz statt.

Die Veranstaltung richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. die in der Rechtsanwaltskanzlei beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ziel ist es, Entscheidungsprozesse des Gerichts transparenter zu machen, die beidseitigen Arbeitsabläufe zu optimieren und das gegenseitige Verständnis für die eigenen Belange zu fördern.

Nähere Informationen zur Veranstaltung und das Anmeldeformular finden Sie auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Sachsen unter der Rubrik „Für Mitarbeiter/Weitere Veranstaltungshin-

weise“ oder können beim Landgericht Chemnitz unter der E-Mail (Projekt-P@lgc.justiz.sachsen.de) angefordert werden. Gerne steht Ihnen auch Frau Möller unter der Telefonnummer: 0371/453-2501 für Auskünfte zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme nur mit verbindlicher Anmeldung mittels Anmeldeformular möglich ist.

Neues aus dem Seminarwesen

Alle Terminänderungen bzw. Terminergänzungen sind grün hervorgehoben:

Arbeitsrecht

Gebühroptimierung im Arbeitsrecht		Kurs 33052
Dozent:	Roland Gross	Ort: Leipzig
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Freitag, 08.03.2013 von 09:00 bis 15:30 Uhr
Preis:	160,00 €	(inkl. 1,5 Std. Pause)

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Wohnraummietrecht - aktuelle Entwicklungen - Mietrechtsänderungsgesetz, Tipps zur Zwangsräumung		Kurs 33057
Dozent:	Thomas Gebhard	Ort: Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Freitag, 22.03.2013 von 09:00 bis 16:30 Uhr
Preis:	170,00 €	(inkl. 1,5 Std. Pause)

Strafrecht / Verkehrsrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum Beweisantrags-, Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht		Kurs 33068
Dozent:	Wolfgang Schwürzer	Ort: Leipzig
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin: Freitag, 19.04.2013 von 09:00 bis 15:30 Uhr
Preis:	160,00 €	(inkl. 1,5 Std. Pause)

Verwaltungsrecht

Verwaltungsrechtstage - VORANKÜNDIGUNG		Kurs 33092 noch nicht buchbar !
Dozent:	N.N.	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	
Preis:	wird rechtzeitig bekannt gegeben	
Ort:	Bautzen	
Termin:	Freitag, 07.06.2013 von 14:00 bis 18:00 Uhr (inkl. 0,25 Std. Pause) und Samstag, 08.06.2013 von 09:00 bis 13:00 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)	

Insolvenzrecht

Das Verbraucherinsolvenzverfahren in der Praxis		Kurs 33016
Dozent:	Erwin Gerster	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	
Preis:	170,00 €	
Ort:	Dresden	
Termin:	Samstag, 15.06.2013 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)	

Bau- und Architektenrecht

HOAI 2013 - VORANKÜNDIGUNG		Kurs 33051 noch nicht buchbar !
Dozent:	Rainer Fahrenbruch	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	
Preis:	160,00 €	
Ort:	Dresden	
Termin:	Freitag, 08.11.2013 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)	

Familienrecht / Erbrecht

Schnittstellen im Familien- und Erbrecht		Kurs 33018
Dozent:	Franz-Georg Lauck	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	
Preis:	140,00 €	
Ort:	Leipzig	
Termin:	Freitag, 15.11.2013 von 14:00 bis 18:30 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)	

Sozialrecht

6. Sächsischer Sozialrechtstag		Kurs 33044
Dozent:	N.N.	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	
Preis:	190,00 €	
Ort:	Dresden	
Termin:	Freitag, 13.12.2013 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)	

Die Seminarinhalte sind auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de veröffentlicht. Dort finden Sie auch unser vollständiges Fortbildungsprogramm und tagaktuelle Änderungen und Ergänzungen. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung bitte per Fax an die Rechtsanwaltskammer Sachsen oder online über unsere Homepage.

Fortbildungen 2013 für Richter, Staatsanwälte und Justizmitarbeiter

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa informierte die RAK Sachsen über das Fortbildungsprogramm 2013 der Justiz.

Sie finden dieses als Download auf der Homepage der RAK Sachsen unter [www.rak-sachsen.de/Für Mitglieder/Seminare anderer Anbieter](http://www.rak-sachsen.de/Für_Mitglieder/Seminare_anderer_Anbieter).

Grundsätzlich kommt eine Teilnahme für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei den durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa angebotenen landeseigenen Tagungen für Richter, Staatsanwälte u. a. in Betracht. Über eine Teilnahme wird jeweils im Einzelfall entschieden.

Teilnahmebeiträge werden nicht erhoben; evtl. Übernachtungs- und Verpflegungskosten müssen selbst getragen werden.

Neuzulassungen / Aufnahmen

	Bayer	Stephanie	actio, Ringel & Partner	04107	Leipzig
Dr.	Behrendt	Katja		04277	Leipzig
	Böber	Maria	Kretzschmar & Dr. Schmidt	09120	Chemnitz
LL.M.	Dietrich	Susann		01279	Dresden
	Gläser	Robert	Oertel, Gläser & Klapper	08064	Zwickau
	Göring	Stefan	Stolpe Rechtsanwälte	04275	Leipzig
	Gruber	Angelika		04105	Leipzig
	Haar	Beate	Arlt Rechtsanwälte	04356	Leipzig
	Hähnel	Sophie	Nerger-Baumgart & Kollegen	09112	Chemnitz
	Helbig	Martha	Dr. Kreuzer & Kollegen	01309	Dresden
	Junghanns	Cathleen	Trautmann & Kollegen	08056	Zwickau
	Klare	Thomas	Anwaltskanzlei Henry Bach	04107	Leipzig
	Krause	Fabian	Buder & Mühlbauer	01309	Dresden
	Kuntzsch	Andreas	CMS Hasche Sigle	01097	Dresden
	Langanke	Cornelia	Prof. Dr. jur. A. Langanke & Coll. Rechtsanwälte	04299	Leipzig
	Lorenz	Andreas		04317	Leipzig
	Meinhold	Ulrike	Troll & Sieber	08294	Lößnitz
	Messing	Janine		08058	Zwickau
	Metzig	Ines		01328	Dresden
	Mond	Wolfgang		09456	Annaberg-Buchholz
	Nahrath	Edgar		08324	Bockau
	Petermann	Dana	Jennißen Harren	02826	Görlitz
	Przywara	Christoph	Böhret Lindstedt Sehmsdorf	01067	Dresden
	Richter	Nadine	Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04103	Leipzig
Dr.	Richter	Christoph	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04105	Leipzig
	Rub	Wolf		04177	Leipzig
	Schößling	Ally Ann	Billig Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Straßenburg	Jördis		04159	Leipzig
	Wierick	Sandra	Günther & Pätzhorn	01219	Dresden
	Köhler Rechtsanwaltsgesellschaft mbH			09353	Oberlungwitz
	Gollmar Steuerkanzlei Rechtsanwaltsgesellschaft mbH			09224	Chemnitz

Löschungen / Wechsel

	Anders	Annett			Monterey / Australien
	Hebestadt	Anke		01309	Dresden
	Kluge	Steffen		04356	Leipzig
Dr.	Knoll	Heinz-Christian		04317	Leipzig
	Müller	Ingmar		09337	Bernsdorf OT Rüs- dorf
	Sauer	Astrid		04129	Leipzig
	Seibel	Christopher		04105	Leipzig
	Siebert	Martin		04157	Leipzig

Löschungen

	Bernhardt	Andrea	04416	Markkleeberg
	Cedra	Matthias	04275	Leipzig
	Croy	Matthias	08056	Zwickau
	Dinh Van	Phuong Thao	01219	Dresden
	Gehlhaar	Daniela		kein Kanzleisitz
	Glatzel	Bernhard	01097	Dresden
	Grundmann	Dietmar	01796	Pirna
	Hofmann	Enrico	01445	Radebeul
	Holz	Elke	01159	Dresden
	Kindermann-Lotze	Dagmar	01328	Dresden
Dr.	Kins	Christoph	04109	Leipzig
	Kleine	Jenny	04105	Leipzig
	Korzetzek	Herbert	09496	Marienberg
	Kritschil	Eve		kein Kanzleisitz
	Leitte	Jana	01259	Dresden
	Lezius	Detlef Gert	04107	Leipzig
	Lorenz	Frank	02994	Bernsdorf
	Lorenz-Kuniß	Alexandra	09113	Chemnitz
	Mittelstädt	Thomas	09599	Freiberg
	Müller	Heiderose	04155	Leipzig
	Noltze	Karl	09112	Chemnitz
	Nowak	Marc	04205	Leipzig
	Preißler	Jana		kein Kanzleisitz
	Reichardt	Christian	02826	Görlitz
	Schumacher	Grit	01909	Großharthau
Dr.	Sieber	Anke		kein Kanzleisitz
	Starosta	Andrea	01445	Radebeul
	Stephens	Ines Katrin	04860	Torgau
	Vondran	Gerlinde	08468	Reichenbach
	Wozny	Falk	04107	Leipzig

Neue Fachanwälte

Familienrecht				
	Nadine	Maiwald	Leipzig	Jörk Feige Maiwald
Erbrecht				
	Marion	Peper	Wurzen	Kanzlei Nussmann
Urheber- und Medienrech				
	Sven	Hörnich	Dresden	
Handels- und Gesellschaftsrecht				
Dr.	Christian	Sehmsdorf	Dresden	Böhret Lindstedt Sehmsdorf
Bau- und Architektenrecht				
	Stefan	Heiden	Dresden	Alfes & Partner

Sozialrecht				
	Stefanie	Greim	Plauen	Körner Klehm & Greim
	Alexandra	Wunderlich-Böttcher	Stolpen	
Miet- und Wohnungseigentumsrecht				
	Siglinde	Giel	Dresden	
	Tina	Löcher	Dresden	Bullin + Weißbach
Insolvenzrecht				
	Harald	Heinze	Leipzig	Paul Heinze Ramm Rechtsanwälte
Versicherungsrecht				
	Stephan	Scheele	Dresden	Weinhold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Strafrecht				
	Gerhard	Rahn	Dresden	Rechtsanwaltskanzlei Rahn
Arbeitsrecht				
	Clemens	Grade	Kamenz	Peters & Partner
	Marko	Harraß	Chemnitz	
Bank- und Kapitalmarktrecht				
	Alexandra	Löffler	Dresden	Teschler & Huß Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Fortbildungszertifikate

Brehsan	Godó	04103	Leipzig
Jagielska	Marzena Rita	04317	Leipzig
Rohleder	Katja	09623	Frauenstein

Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Hans-Jürgen Geyler
Bautzen † 25.11.12

Markus Lindenstruth
Dresden † 21.11.12

Sieglinde Mönch-Schröder
Riesa † 4.12.2012

ANZEIGEN 01/2013

Kanzlei & Büro

Verkaufs - Angebot

Zum 2. Quartal 2014 verkaufe ich eine seit ca. 20 Jahren gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei - gelegen zwischen Zwickau und Chemnitz, Amtsgerichtsbezirk Hohenstein-Ernstthal. Kanzleischwerpunkte sind Familienrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht und Allgemeines Zivilrecht.

Nähere Einzelheiten möchte ich gerne mit einer Interessentin / einem Interessenten persönlich besprechen.

Unter der **Chiffre-Nr. 606/2013** bitte ich um Kontaktaufnahme an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden.

Verkauf/Übernahme im September 2012 eröffneter Kanzleiniederlassung in 04703 Leisnig, zentrale Lage, vollständig ausgestattete Büroräume.

Zusammenarbeit erwünscht.

Bitte kontaktieren Sie mich bei Interesse per E-Mail: ra-schuetzel@gmx.de.

Kanzleinachfolger gesucht.

Seit 1996 etablierte Anwaltskanzlei in Chemnitz, Stadtteil Kaßberg gelegen, aus Altersgründen abzugeben.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 605/2013**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Suche Rechtsanwalt- und/oder Steuer-Kanzlei zum Kauf in Chemnitz und Umgebung zur Fortführung. Jede Anfrage wird absolut vertraulich behandelt. Ich bin auch an einer kleiner Kanzlei interessiert.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 604/2013**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

Ein Raum in einer Bürogemeinschaft in der Waldstraße wird mit oder ohne Möbel vermietet. Wir sind zwei zivilrechtlich ausgerichtete Kolleginnen in Zusammenarbeit mit im Insolvenzrecht tätigen Kollegen.

Bitte melden Sie sich unter info@allisatziegler.de oder 0341/3019430.

Günstig gelegene Anwaltskanzlei bietet 1 Arbeitszimmer an.

Mitbenutzung Sekretariat nach Absprache möglich.

Bei Interesse melden Sie sich bitte: RA Bertram Petzoldt, Bodenbacher Straße 143, 01277 Dresden, Telefon: 0351-21303040, Mail. info@ra-petzoldt.de

Bürraum (ca. 13 m², möbliert) in zentraler Lage in Leipzig, Rosentalgasse, von etablierter Anwaltssozialität an Kollegen bzw. Kollegin oder

Steuerberater(in) zu vermieten. Die Nutzung des Besprechungsraums, der Gemeinschaftsräume sowie der Telefonanlage etc. ist inklusive.

Anfragen bitte unter: 0341-30 85 970 bzw. info@ck-rechtsanwaelte.de

Sozietätspartner/In gesucht

Für Übernahme einer florierenden Kanzlei und Gründung einer Sozietät in Nord-sachsen wird Rechtsanwalt/In dringend gesucht.

Kontakt: kanzleiuebernahme@t-online.de

Bürogemeinschaft / Kooperation

Karriere leicht gemacht

Rechtsanwalt/in gesucht für etablierte Rechtsanwaltskanzlei in Leipzig-Südvorstadt, zunächst in Form einer Bürogemeinschaft. Geboten werden wirtschaftliche und fachliche Hilfestellungen sowie Partizipation am umfangreichen bestehenden Mandantenstamm. Mittelfristig kann Kanzleiübernahme zu fairen Bedingungen ins Auge gefasst werden. Der Schwerpunkt der personell und infrastrukturell bestens ausgestatteten Kanzlei liegt im Zivil- und Verkehrsrecht. Sinnvoll wäre eine Ergänzung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte, dies ist jedoch keine Bedingung. Kontakt unter 0341 3016247 oder MAIL@RA-SCHMIDT-LEIPZIG.DE

Verkehrsgünstig gelegene Kanzlei in Leipzig-Gohlis sucht zum nächstmöglichen Termin Nachfolger für Kollegen in Bürogemeinschaft. Mitnutzung des Sekretariats ist möglich. Hier werden hauptsächlich zivil-, sozial- sowie familienrechtliche Mandate betreut. Ergänzung der Rechtsgebiete wäre wünschenswert, ist aber nicht Bedingung. Bei Interesse melden Sie sich bitte per Mail: info@kanzleiweigand.de

Rechtsanwalt mit 3 Jahren Berufserfahrung sucht Büro im Rahmen einer Bürogemeinschaft in Zwickau, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal. buerogemeinschaftzwickau@gmx.com

Verkehrsgünstig gelegene Bürogemeinschaft im schönen Waldstraßenviertel in Leipzig bietet Platz für eine(n) weiteren Kollegin/en. Wir sind zwei zivilrechtlich ausgerichtete Anwältinnen in Zusammenarbeit mit im Insolvenzrecht tätigen Kollegen.

Bei Interesse bitte melden unter anwaeltin-w.wernicke@gmx.de oder unter 0177 526 35 03.

Etablierte Einzelanwaltskanzlei seit 23 Jahren in Leipzig sucht Zusammenarbeit mit vorzugsweise älteren Kollegen/Kollegin u.a. zur Vertretungsregelung.

Telefon: 0174 3260206

Erfahrener FA für Bau-/Arch.recht in Dresden mit eigenem Mandantenstamm und Sekretariat sucht Mitstreiter für Bürogemeinschaft od. Sozietät. Ergänzende Fachgebiete erwünscht, nicht Bedingung. Räume sind vorhanden, Wechsel ebenso möglich. Absolute Vertraulichkeit der Anfragen wird zugesichert.

Anfragen unter: baurecht-dresden@web.de

Suche Nachfolger/in für Eintritt in eine Bürogemeinschaft ab 01.01.2013 in Leipzig-Gohlis. Aus gesundheitlichen Gründen bin ich gezwungen, meine verkehrs- und strafrechtlich orientierte Kanzlei aufzugeben. Sie würden in einer BG mit einer Kollegin arbeiten, die auf den Gebieten des Sozial- und Familienrechts tätig ist. Bitte Kontakt mit Herrn RA Punar unter Tel. 0341-9939777 und unter: info@kanzleipunar.de.

Kollegin / Kollege gesucht

Zur Gründung einer Bürogemeinschaft suche ich eine Kollegin / einen Kollegen. In der Kanzlei werden bislang überwiegend Sachverhalte aus dem Arbeits-, Sozial-, Versicherungs- und Verkehrsrecht bearbeitet. Eigenes Büro nebst Medienanschlüssen sind vorhanden. Dirk Erler, RA, FA VerkR, FA SozR, Moritzburger Str. 73, 01640 Coswig, 03523/5347858 oder Email ra-erler@web.de

Kollege/in für Zusammenarbeit gesucht.

Wir sind eine lebhaft, gut florierende und seit über zwei Jahrzehnten in Leipzig ansässige Kanzlei, bestehend aus aktuell drei Berufsträgern. Wir suchen zur Erweiterung unseres Angebotes, für kollegiale Unterstützung und ebensolche Zusammenarbeit eine/n Kollegen/in, der/ die über einen eigenen Mandantenstamm verfügt, nicht gerne Alleinkämpfer/in ist und eine seriöse und kompetente Zusam-

menarbeit schätzt. Wir sind offen für alle Schwerpunkte und Fachanwaltschaften. Wir bieten helle, moderne Kanzleiräume im äußeren Innenstadtbereich, auch mit weiteren ausbaufähigen Sekretariatsplätzen.

Wir freuen uns auf Ihren Kontakt per E-Mail: rechtsanwaelte-leipzig@web.de

Sonstiges

Selbständig tätige Rechtsanwaltsfachangestellte bietet für Ihre Kanzlei Unterstützung an, sowohl bei Krankheits-, Schwangerschafts- als auch bei Urlaubsvertretung.

Schreib- und Büroservice Katy Epperlein, In der Tilke 3, 01705 Freital, Tel. 0171/4240007, Email: katyepplerlein@web.de

Stellenangebote

Eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt ab sofort zur Verstärkung unseres Teams und zur Übernahme eines Dezernats in Zwickau gesucht.

Berufserfahrung in den Bereichen Sozialrecht und Familienrecht erwünscht. Ihre Bewerbung senden Sie bitte unter **Chiffre-Nummer 601/2013** an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glauchaustr. 6, 01099 Dresden.

Rechtsanwaltskanzlei in Zschopau bei Chemnitz sucht weiteren Berufsträger zu Verstärkung unseres Teams. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: rechtsanwaltszschopau@gmail.com

Leipziger Kanzlei, auf Verkehrsrecht spezialisiert, sucht pfiffigen Verkehrsrechtler m/w nur mit einschlägiger Berufserfahrung. Fachanwaltstitel ist von Vorteil (auch FA Versicherungsrecht oder Strafrecht), Bereitschaft zum Erwerb in jedem Fall Bedingung. Es wird eine Festanstellung geboten.

Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte an BewerberVR@t-online.de. Vertraulichkeit wird garantiert.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit Erfahrungen im Arbeits- und Immobilienrecht zur Anstellung in Vollzeit gesucht.

Kontaktaufnahme bitte unter cjanssen@huhn-rechtsanwalt.de.

Zur Bearbeitung von Regelinsolvenzen suchen wir zur Verstärkung unseres Teams in Dresden, Chemnitz und Halle/S. jeweils eine(n) RA/-in. Sie haben überdurchschnittliche Zeugnisse und Engagement sowie wirtschaftliches Verständnis und einen Führerschein für PKW?

Senden Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung, gern auch per Mail, zu Händen RA Weiß. Weitere Informationen: wallnerweiss.de

Wir sind eine mittelständige Anwaltssozietät mit 6 Berufsträgern und betreuen vorwiegend Unternehmen der Immobilienwirtschaft. Unsere Schwerpunkte liegen insbesondere im Miet- und WEG-Recht, Energie-, Grundstücks-, Bau- und Architektenrecht sowie Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht. **Für unser junges, dynamisches Team suchen wir zum 01.02.2013 eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.**

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Rechtsanwälte Strunz & Alter, Herrn RA Martin Alter, Zschopauer Straße 216, 09126 Chemnitz.

Wir betreuen bundesweit komplexe Bauvorhaben und Vergabeverfahren überwiegend im Infrastrukturbereich sowohl für Bauherren und Bauleistende, als auch für Planer und Projektsteuerer. **Für die vergaberechtliche und baubegleitende eigenständige Rechtsberatung und Prozessführung suchen wir eine Kollegin/einen Kollegen mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet des Bau- und Architektenrechtes**, gerne mit Fachanwaltstitel und Grundkenntnissen im Vergaberecht. Wenn Sie Freude an der Lösung von Rechtsfragen auf höchstem Niveau, aber ohne hemmende „Großkanzleistrukturen“ haben, und wenn Sie Wert auf eine vernünftige Balance zwischen beruflichem Engagement und Privatleben legen, sollten Sie sich angesprochen fühlen.

Bewerbungen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung senden Sie bitte an RA Helge Rübartsch (helge.ruebartsch@rinck-ruebartsch.de), Rincke & Rübartsch, Budapester Str. 3, 01069 Dresden (www.rincke-ruebartsch.de).

Zur Verstärkung und Erweiterung unseres Teams suchen wir eine/n leistungsbereite/n und engagierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit der Bereitschaft, im wesentlichen zivilrecht-

liche, insbesondere wirtschaftsrechtliche Mandate mit den Schwerpunkten Banken- und Kapitalmarktrecht, Insolvenz- und Vollstreckungsrecht, eigenständig und lösungsorientiert zu bearbeiten.

Wenn Sie über solide juristische Kenntnisse, wirtschaftliches Verständnis und eine präzise und gründliche Arbeitsweise verfügen und an einer anspruchsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit in unserem Team interessiert sind, richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung an: BLACHA.Rechtsanwälte, Landsteinerstraße 6, 04103 Leipzig, Tel.: 0341/261787-70, Fax: 0341/261787-74, E-Mail: c.blacha@blacha-rechtsanwaelte.de

Rechtsanwalt/-anwältin mit Schwerpunkt Bau- und Architektenrecht zur Anstellung in Dresden gesucht

Unsere seit mehr als 20 Jahren bestehende Kanzlei mit Sitz in Dresden und Zweigstelle in Südbrandenburg sucht einen/eine Rechtsanwalt/-anwältin mit Erfahrung in der Bearbeitung bau- und architektenrechtlicher Mandate. Wir sind regional und überregional für Bau- und Anlagenbauunternehmen, Architekten und Ingenieure sowie öffentliche und private Auftraggeber tätig. Die Kanzlei bietet Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung und weiteren Spezialisierung in einem angenehmen Arbeitsumfeld mit kollegialer Zusammenarbeit. Mehr über uns finden Sie unter www.gesetz-dem-fall.de/ Süß Rechtsanwälte. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung per E-Mail an dd@recht-suess.de.

Wir sind eine **Leipziger Sozietät** mit vier Berufsträgern (www.fautz-partner.com). Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen **Rechtsanwalt (m/w)**. Wir stellen uns zunächst eine Zusammenarbeit auf selbständiger Basis vor, eine Aufnahme in die Partnerschaft ist jedoch später bei Eignung erwünscht. Idealerweise sollte bereits eine Spezialisierung bestehen oder angestrebt werden, welche sich mit unseren ergänzt. Kontakt: az@fautz-partner.com.

DR. GERBER Rechtsanwälte (www.Dr-Gerber.de) suchen Kollegin / Kollegen zur dauerhaften Mitarbeit.

Bewerbungen bitte an Herrn RA Dr. Bernd Gerber, Lindenstraße 5 in 08523 Plauen, Tel. 03741- 258080 oder E-mail: BG@Dr-Gerber.de richten.

Langjährig bestehende Rechtsanwaltskanzlei mit 6 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten in Görlitz sucht zur Erweiterung ihres Teams zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine/n engagierte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Anstellungsverhältnis – gern auch für Berufsanfänger –, in welchem Sie schwerpunktmäßig Mandate auf dem Gebiet des Zivilrechts bearbeiten. Vorausgesetzt werden fundierte juristische Kenntnisse sowie die Bereitschaft zur eigenständigen lösungsorientierten Mandatsbearbeitung. Wenn Sie an einer vielseitigen und interessanten Tätigkeit in unserem Team interessiert sind, freuen wir uns Sie kennenzulernen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an: Rechtsanwaltspartnerschaft Meffert Dobschlaff Wirtz, Dr.-Friedrichs-Straße 9, 02826 Görlitz, bzw. c.meffert@mdw-rechtsanwaelte.de

Für die Leitung unseres Repetitoriums in Leipzig und Halle suchen wir eine/einen Volljuristin/en.

Sie haben zwei Prädikatsexamina (mindestens befriedigend) und verfügen über organisatorische Fähigkeiten und Freude an der Vermittlung juristischen Fachwissens? Dann eröffnen wir Ihnen interessante Perspektiven.

Bewerbungen bitte an Alpmann Schmidt, Schloßstraße 5, 01067 Dresden oder per email an WagnerC@holzhauser.de

PÜHN Rechtsanwälte bietet eine wirtschaftsrechtl. orientierte Stelle für ein Anwaltspraktikum in Zwickau.

Wir beraten mittelständ. Unternehmen im nat. und internat. WirtschaftsR (GesellschaftsR, Bankrecht, ArbeitsR, Bau- u. ArchitektenR, Steuer- u. SteuerstrafR). Bewerbungen bitte an: PÜHN Rechtsanwälte, Kolpingstraße 17, 08058 Zwickau, Tel. 0375/27492-0, www.puehn.de, E-Mail: rechtsanwaelte@puehn.de

Anwaltssekretär(in)/Rechtsanwaltsfachangestellte(r) für kurzfristigen Einsatz gesucht !

Wir suchen zur kurzfristigen Verstärkung eine(n) fleißigen Anwaltssekretär(in) oder Rechtsanwaltsfachangestellte(n). Die Stellenbesetzung ist auf eine Dauer von drei Monaten angelegt. Eine anschließende Festanstellung in Teilzeit ist nicht ausgeschlossen. Kurzbewerbungen bitte an: [krauss + partner](http://krauss+partner.de), Rechtsanwälte in Partnerschaft, Kanzlerstraße 65, 09112

Chemnitz, mail: anwaelte@krauss-chemnitz.de, Tel: 0371 3810050

Zwickauer Wirtschaftsrechtskanzlei sucht ab sofort eine(n) zuverlässige(n) und berufserfahrene(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n), auch in Teilzeit. Wir erwarten gute Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht und einen sicheren Umgang mit RA-Micro. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: PÜHN Rechtsanwälte, Kolpingstraße 17, 08058 Zwickau oder an rechtsanwaelte@puehn.de.

Leipziger Kanzlei sucht ab 01.05.2013 eine zuverlässige und berufserfahrene Rechtsanwaltsfachangestellte in Vollzeit. Wir erwarten gute Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht sowie bei der Buchhaltung. Eine selbstständige und gewissenhafte Arbeitsweise wird vorausgesetzt.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit Ihren Gehaltsvorstellungen senden Sie bitte per E-mail an kanzlei@zaumseil-kuntze.de.

Für unsere Kanzlei in zentraler Lage in Leipzig wird ab 01.03.2013 eine zuverlässige und freundliche Rechtsanwaltsfachangestellte in Teilzeit (25-30 Std) gesucht.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Kanzlei. Leipzig@t-online.de.

Rechtsanwaltsfachangestellte(r) in Leipzig gesucht!

Leipziger Kanzlei mit den Tätigkeitsgebieten Arbeits- und Verkehrsrecht sucht eine(n) zuverlässige(n) und engagierte(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit. Unbefristeter Arbeitsvertrag.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: Rechtsanwälte Schneider & Kollegen, Zimmerstraße 3, 04109 Leipzig oder kanzlei@ra-schneider-leipzig.de

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) gesucht! Anwaltskanzlei in Dresden sucht zur Unterstützung des Teams eine weitere Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) in Teilzeit zu sofort.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung ausschließlich per mail an: kuehne@kuehne-rechtsanwaelte.de

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit.

Wir bieten einen modernen, voll ausgestatteten Arbeitsplatz in unserem Team. Wir erwarten gute Kenntnisse im Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht sowie eine selbstständige und gewissenhafte Arbeitsweise. Ein sicherer Umgang mit RA Micro ist von Vorteil.

Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung an: Hirsch, Thiem & Coll., Rechtsanwälte, Tieckstraße 29, 01099 Dresden, E-Mail: info@htc-rae.de, www.htc-rae.de

Rechtsanwaltsfachangestellte/n für eine Anstellung in Vollzeit (40 Stunden/Woche) in Taucha am nordöstlichen Stadtrand von Leipzig für die Zeit ab dem 01.02.2013 gesucht.

Sie zeichnet für Ihre Tätigkeit in einer zivilrechtlich orientierten Fach- und Einzelanwaltskanzlei insbesondere eine selbstständige Arbeitsweise, gewandte Kommunikation in Wort und Schrift und eine sichere Anwendung der Anwaltssoftware RA-MICRO sowie Buchhaltungskennnisse aus.

Bewerbungen bitte ausschließlich mittels elektronischer Post an Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeits- und Familienrecht Christoph Knappe: RA_Knappe@t-online.de.

Leipziger Kanzlei sucht ab sofort eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit.

Sie verfügen über eine schnelle Auffassungsgabe und arbeiten gründlich und gewissenhaft. Sie können sich gut in Wort und Schrift ausdrücken. Sie treten freundlich und zuvorkommend auf. Wir erwarten selbständiges Arbeiten, Teamfähigkeit und einen sicheren Umgang mit MS-Office sowie der Kosten- und Gebührenabrechnung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an Rechtsanwälte Dr. Selbmann & Bergert, August-Bebel-Str. 38, 04275 Leipzig oder an kontakt@selbmann-bergert.de

Pass(t) genau.

Die Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Steuerberater.

Ihr Risiko können wir Ihnen nicht abnehmen ... aber wir machen es kalkulierbar!

Fehler und Irrtümer sind nicht nur ärgerlich, sondern oft genug auch teuer, weil aus ihnen Ansprüche erwachsen, für die man haften muss. Deshalb schreibt der Gesetzgeber die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung vor. Zum Schutz Ihrer Mandanten – und zum Schutz vor Ihren Mandanten.



Ratzke & Ratzke
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH



Rechtsanwaltsfachangestellte(r) gesucht!

Leipziger Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkt im Wirtschaftsrecht sucht ab sofort in Vollzeit oder Teilzeit eine(n) engagierte(n) und zuverlässige(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) mit sehr guten Kenntnissen in der ZPO, ZV, im Gebührenrecht, ausgezeichneten Schreib- und Deutschkenntnissen, belastbar, flexibel, wirtschaftlichem Sachverstand, Führerscheinklasse B, gepflegte Erscheinung. Wir bieten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einem abwechslungsreichen Tätigkeitsfeld, einer angenehmen Arbeitsatmosphäre und überdurchschnittlicher Vergütung.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Rechtsanwaltskanzlei Christian Steinbach, Ferdinand-Rhode-Str. 3 b, 04107 Leipzig, info@ra-steinbach.de.

Erfahrene/r Rechtsanwaltsfachangestellte/r zur sofortigen Einstellung in spezialisierter Kanzlei in Leipzig gesucht. Abitur gewünscht. bewerbung_reno@web.de

Kamenzer Kanzlei (Kreis Bautzen) sucht ab dem 01.05.2013 (ggf. früher) eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit oder Teilzeit. Sie verfügen über eine schnelle Auffassungsgabe und arbeiten gründlich und gewissenhaft. Sie können sich gut in Wort und Schrift ausdrücken. Sie treten freundlich und zukommend auf. Wir erwarten selbständiges Arbeiten, Teamfähigkeit und einen sicheren Umgang mit MS-Office sowie der Kosten- und Gebührenabrechnung. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an Anwalt Kamenz, Hoyerswerdaer Str. 41, 01917 Kamenz.

Rechtsanwaltsfachangestellte/r ab sofort in Teilzeit für Zwickau gesucht! Sie verfügen über sehr gute Deutschkenntnisse und beherrschen das Kosten- und Gebührenrecht sicher? Sie arbeiten gewissenhaft, sind zuverlässig, engagiert und aufgeschlossen?

Dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte an: RA-Kanzlei Schütze, Innere Schneeberger Str. 17, 08056 Zwickau.

Zur Verstärkung unseres Leipziger Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n qualifizierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n. Wir erwarten gute Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht, eine selbständige und gewisse Arbeitsweise, Flexibilität

und Teamfähigkeit. Einen sicheren Umgang mit Anwaltssoftware setzen wir voraus.

Bewerbungen bitte an: persönlich/vertraulich, SNP Schlawien Partnerschaft, Speck's Hof/Aufgang A, Frau Beese, Reichsstraße 4, 04109 Leipzig.

Wir suchen ab sofort für unsere Dresdener Kanzlei eine(n) qualifizierte(n) Rechts-anwaltsfachangestellte(n) gern auch in Teilzeit (30-35h) mit vorzugsweise 2 Jahren Berufserfahrung und ZV-Kenntnissen.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung per Email an: mario.branzk@branzk.com

Zum überwiegenden Einsatz in unserer Kanzlei in 09474 Crottendorf suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n zuverlässige/en, engagierte/n und selbstständig arbeitende/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte an: Anwaltskanzlei Schulte, Clausstr. 72, 09126 Chemnitz; www.ra-schulte.de

Ich suche eine/en Rechtsanwaltsfachgehilfin/en, auch gerne in Teilzeit, in Chemnitz.

Bewerbungen bitte unter k-busacker@t-online.de oder an RA Busacker, -persönlich/ vertraulich - Barbarossastr. 81, 09112 Chemnitz.

Wir suchen kurzfristig zur Erweiterung unseres Teams eine/n qualifizierte/n und engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n mit sozialer Kompetenz, Teamfähigkeit und der Fähigkeit eigenverantwortlich zu arbeiten.

Wir sind eine Wirtschaftskanzlei in Kooperation mit einer Steuerberatungsgesellschaft im Zentrum von München und sind in den Bereichen Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und Restrukturierung tätig. Weitere Angaben zu unserer Kanzlei finden Sie unter der Homepage: www.hls-rechtsanwaelte.de. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an Herrn RA, StB, vBP Dr. Franz-Joachim Sessig, persönlich richten unter folgender Anschrift oder E-Mail: RAe Hecker Loritz Sessig, Brienner Straße 46, 80333 München, f.sessig@hls-rechtsanwaelte.de. Ihre Bewerbung wird vertraulich behandelt.

Rechtsanwaltsfachangestellte/n gesucht

Anwaltskanzlei Paul in Döbeln mit Schwerpunkten im Bereich des Arbeits- und Familienrechts, des Verkehrs- und Unfallrechts sowie des allgemeinen Zivilrechts einschließlich Inkassoangelegenheiten sucht eine/n engagierte/n und leistungsfähige/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n zur Verstärkung unseres Teams in Vollzeit oder Teilzeit mit mindestens 30 Wochenstunden. Der Tätigkeitsbereich umfasst u. a. den Mandantenempfang, die Büroorganisation, wie Terminplanung und Fristenverwaltung sowie die selbständige Bearbeitung von Inkassoangelegenheiten. Neben guten Rechtschreib- und Grammatikkenntnissen setzen wir sehr gute RVG- und Zwangsvollstreckungskennnisse voraus. Berufserfahrung ist wünschenswert, die Stelle ist aber auch für Berufsanfänger geeignet. Selbständiges Arbeiten und freundliches Auftreten sollten selbstverständlich sein.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte an Rechtsanwalt Olaf Paul, Obermarkt 9, 04720 Döbeln, Telefon 03431/700404. Mehr über uns erfahren sie unter www.anwaltskanzleipaul.de.

Wir suchen für Dresden ab dem 01.03. bzw. 01.04.2013 eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (befristet als Elternzeitvertretung). Sie übernehmen die Kommunikation mit den Mandanten und führen die Korrespondenz durch. Des Weiteren gehören das Erstellen von Schriftsätzen und die Aktenführung zu Ihren Aufgaben. Sie sind sowohl für die Termin- und Fristenkontrolle als auch für die Gebührenberechnung und die Rechnungserstellung verantwortlich. Sie verfügen über eine entsprechende Ausbildung, überzeugen durch Ihre sorgfältige Arbeitsweise und durch Ihr freundliches Auftreten. Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit runden Ihr Profil ab. Erfahrungen im Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht bzw. Familienrecht sind wünschenswert, jedoch keine Bedingung.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an dresden-personal@bskp.de.

Mehr unter www.bskp.de/de/karriere.

Wir suchen für unsere Rechtsanwaltskanzlei in Chemnitz ab Mitte Februar 2013 befristet eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Teilzeit 20h/Woche. Ein sicherer Umgang mit RA-Micro wird vorausgesetzt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Rechtsanwälte Elsner & Appel, Tschai-kowskistraße 47, 09130 Chemnitz oder rea@rea-cc.de.

Rechtsanwaltsfachangestellte/r in Teilzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt gesucht

Wir sind eine Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mit Sitz in Dresden-Mitte. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Teilzeit (20 - 30 Stunden/Woche) und bieten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis sowie einen abwechslungsreichen Tätigkeitsbereich in einem angenehmen Betriebsklima.

Sie haben Ihre Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten beendet und verfügen wenn möglich bereits über Berufserfahrung. Sehr gute fachliche Kompetenz und sicherer Umgang mit MS-Office wird vorausgesetzt. Weiterhin überzeugen Sie durch Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit sowie Belastbarkeit und zeichnen sich durch eine systematische, gewissenhafte, und eigenverantwortliche Arbeitsweise aus. Zuverlässigkeit und Diskretion sind für Sie selbstverständlich. Um mit unseren internationalen Geschäftspartnern kommunizieren zu können, verfügen Sie weiterhin über gute oder zumindest ausbaufähige Englischkenntnisse. Wenn Sie zudem im täglichen Umgang mit den von Ihnen betreuten Mandanten freundlich, sicher und kompetent sind, dann würden wir uns über Ihre Bewerbung freuen.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an: Böhret · Lindstedt · Sehmsdorf & Partner, Rechtsanwalt Dr. Sehmsdorf, Maxstraße 8, 01067 Dresden, oder per E-Mail an chr.sehmsdorf@boehret-lindstedt-sehmsdorf.de.

In unserer mittelständischen Rechtsanwaltskanzlei mit drei Fachanwälten in Leisnig und Roßwein ist ab 1. Februar 2013 die Stelle einer / eines Rechtsanwaltsfachangestellten am Standort Leisnig zu besetzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Anfragen und Bewerbungen richten Sie bit-



Tiefenbacher Insolvenzverwaltung sucht zum weiteren Ausbau des Standorts **Leipzig**

Insolvenz Sachbearbeiter/innen

mit abgeschlossenem juristischem Studium und 2. Staatsexamen. Sie sollten über insolvenzrechtliche Grundkenntnisse und möglichst erste praktische Erfahrungen im Insolvenzbereich verfügen.

Mehr über uns erfahren Sie unter www.tiefenbacher-Insolvenzverwaltung.de. Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an Tiefenbacher Insolvenzverwaltung, Herrn Dr. Nils Freudenberg, Caspar-David-Friedrich-Str. 6, 01219 Dresden oder per E-Mail an freudenberg@tiefenbacher.de.

te an: Rechtsanwälte Dr. Schmidt, Günther & Lattermann, Herrn Rechtsanwalt Dr. Torsten Schmidt, Ringstraße 18-20, 04703 Leisnig, www.schmidt-guenther-lattermann.de

Wir suchen zum 01.01.2013 für unsere wirtschaftlich ausgerichtete Kanzlei in Dresden eine/n zuverlässige/n, engagierte/n und selbständig arbeitende/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit. Sehr gute fachliche Kompetenz und sichere Computerkenntnisse werden ebenso vorausgesetzt wie freundliches Auftreten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte vorzugsweise per E-Mail (info@n-j-p.com) an: NJP Rechtsanwälte, z.Hd. Rechtsanwalt von Wedel, Bertolt-Brecht-Allee 22, 01309 Dresden

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unsere Kanzlei in Zwickau eine/n zuverlässige/n, engagierte/n und selbständige/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (Voll- oder Teilzeit) mit fundierten Kenntnissen im Mahnwesen, in der Zwangsvollstreckung, im Kosten- und Gebührenrecht und im Umgang mit RA-micro. Wir bieten eine leistungsgerechte Vergütung und Fortbildungsmöglichkeiten von Anfang an.

Rechtsanwalt Ronny Lorenz, Casparistr. 6, 08056 Zwickau, eMail: kanzlei@ra-lorenz-zwickau.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkt im Wirtschaftsrecht sucht ab sofort als Schwangerschafts-/Elternzeitvertretung eine(n) engagierte(n) und zuverlässige(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) mit sehr guten Kenntnissen in der ZPO, ZV, im Gebührenrecht, ausgezeichneten

Schreib- und Deutschkenntnissen, belastbar, flexibel, wirtschaftlichem Sachverstand, Führerscheinklasse B, gepflegte Erscheinung.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Rechtsanwaltskanzlei Christian Steinbach, Ferdinand-Rhode-Str. 3 b, 04107 Leipzig, info@ra-steinbach.de

Wir suchen für unsere Kanzlei in Dresden zur Festanstellung eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit.

Bewerbungen richten Sie bitte an Rechtsanwälte Dr. Rinke, Heine & Partner GbR, Dornblüthstr. 15, 01277 Dresden, Tel. 0351-4335714, Fax 0351-4335711, gern per E-Mail: info@rae-rhp.de, Ansprechpartner ist Herr RA Baierlein.

Wir suchen ab 01.04. als Elternzeitvert. eine(n) selbständig arbeitende(n) und zuverlässige(n) Refa(n). Erwartet werden sehr gute Kenntnisse im Bereich OWiR, StrafR sowie RVG. Erfahrung mit Renostar wäre von Vorteil. Die Kernarbeitszeiten liegen zwischen 8-18 Uhr. Die Stelle ist in Teilzeit (32,5 Std.) vorgesehen.

RAe Kobold, Maul & Koll., z.H. RA Claus M. Kobold, Wasaplatz 1, 01219 Dresden.

Wir suchen ab sofort für unser Referat mit straf- und familienrechtlichen Schwerpunkt eine(n) engagierte(n) und selbständig arbeitende(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n).

Wir erwarten sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Straf- und Familienrecht, Kosten- und Gebührenrecht, Mahn- und Klagewesen sowie Zwangsvollstreckung. Sie sollten darüber hinaus über sichere Computerkenntnisse, insbesondere in der Anwendung von MS Office, Internet, Outlook verfügen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung an BSK Rechtsanwälte, Frau Rechtsanwältin Caroline Kager, Hospitalstraße 12, 01097 Dresden bzw. kager@kanzlei-bsk.de

Rechtsanwaltsfachangestellte/r (Vollzeit)

Für eines unserer Dezernate und die Teilnahme an der Absicherung des Abenddienstes suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte(n).

Unentbehrlich ist eine sichere Beherrschung der deutschen Rechtschreibung. Sie zeigen Einsatz und sind selbständiges Arbeiten gewohnt, dann erwarten Sie ein herausforderndes und abwechslungsreichen Tätigkeitsbereich sowie ein moderner Arbeitsplatz und eine freundliche Arbeitsatmosphäre.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nebst Foto an: Mohns Tintelnot Pruggmayer Vennemann, Nikolaistr. 10, 04109 Leipzig oder info@mtpv.de

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab 01.04.2013 zwei qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Teilzeit oder Vollzeit.

Wir erwarten sehr gute Kenntnisse in der Zwangsvollstreckung und im RVG. Kenntnisse in der Buchhaltung sowie Er-

fahrungen mit Renostar wären von Vorteil.

Ihre aussagekräftige Bewerbung schicken Sie bitte an: RA Thomas Maul, c/o Rechtsanwälte Kobold, Maul & Kollegen, Wasaplatz 1, 01219 Dresden, Email: t.maul@ihranwaltdresden.de

Wir suchen ab sofort für unsere Chemnitzer Kanzlei eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (Vollzeit/unbefristet)

Tätigkeitsschwerpunkte:

- sicherer Umgang mit PC-Programm RA-Micro,
- Schreiben nach Phono-Diktat,
- An- u. Ausfertigen von Schriftsätzen,
- Führen eines soz.rechtlich ausgerichteten Referates,
- Terminvergabe, Fristenkontrolle, etc.
- Erstellen von Kostenrechnungen nach RVG,

Berufserfahrung von Vorteil. Schriftliche Bewerbungen erwünscht.

Dr. Bock & Kollegen, Hohe Straße 27, 09112 Chemnitz, E-Mail: chemnitz@bock-rechtsanwaelte.de

Wir suchen eine Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) gern mit Abitur und Berufserfahrung als Elternzeitvertretung ab 01.05.2013.

Wir erwarten ein absolut gepflegtes Äu-

beres, sicheres Auftreten, Organisations-talent, selbstständiges Arbeiten sowie perfekte Rechtschreibung. Sie erwarten eine überdurchschnittliche Vergütung, eine positive Atmosphäre, Fortbildungsmöglichkeiten und aufgeschlossene sympathische Kollegen/innen.

Richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich an Haug & Partner Rechtsanwälte & Steuerberater, Floßplatz 35, 04107 Leipzig oder per E-Mail an bewerbung@haugpartner.de.

Wir suchen vorwiegend für unser Referat Verwaltungsrecht als Schwangerschafts-/Elternzeitvertretung ab 01.03.2013 eine(n) engagierte(n) und zuverlässige(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n).

Die Tätigkeit umfasst insbesondere:

- das Fertigen von Schriftsätzen nach Diktat
 - Termin- und Fristenmanagement
- Kenntnisse der Anwaltssoftware RA-Micro wären von Vorteil. Die Arbeitszeiten liegen zwischen 8 und 18 Uhr. Die zu besetzende Stelle ist in Teilzeit (Gleitzeit 35 Std.) bzw. Vollzeit vorgesehen. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Rechtsanwaltskanzlei Meffert, Dobs-laff, Wirtz, Rechtsanwaltspartnerschaft, Dr.-Friedrichs-Str. 9, 02826 Görlitz, w.b.wirtz@mdw-rechtsanwaelte.de

Rechtsanwaltsfachangestellte/n Standort: München

Für unser Münchner Büro suchen wir zum 1. März 2013 eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n. Sie bringen neben guten EDV-Kenntnissen (Phantasy, MS-Office) Organisationstalent, einen effizienten Arbeitsstil und Teamfähigkeit mit und verfügen über gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Zu Ihrem Tätigkeitsspektrum zählen sämtliche Aufgaben des klassischen Rechtsanwaltssekretariats. Auf selbständiges Arbeiten legen wir dabei großen Wert. Wir bieten ein sehr angenehmes Betriebsklima und eine leistungsgerechte Vergütung.

Ihre Bewerbung, gerne auch per E-Mail, richten Sie bitte an: SNP Schlawien Partnerschaft, Ludwig Färber, Türkenstraße 16, 80333 München, ludwig.farber@snp-online.de, Tel.: 089-28634-448, Fax: 089-28634-300

Wir betreuen mit hohem fachlichem Anspruch mittelständische Unternehmen in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

Für die Verstärkung unseres Teams in Meißen suchen wir

hervorragende Juristen (m/w)

mit besonderem Interesse am Energiewirtschaftsrecht (u.a. Recht der Erneuerbaren Energien, Vertragsrecht) sowie dem Transaktionsgeschäft und der Betreuung von Energieprojekten (z.B. Errichtung von Windenergieparks).

Sie haben ein ausgeprägtes Verständnis für wirtschaftliche und technische Zusammenhänge, besitzen die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit und zu analytisch-konzeptionellem Denken.

Ihre überdurchschnittliche juristische Qualifikation ist durch ein zumindest "vollbefriedigendes" 2. Staatsexamen belegt. Besondere Kenntnisse im Baurecht sowie im Verwaltungsrecht sind von Vorteil.

Wünschenswert wäre eine zumindest 2-3jährige Berufserfahrung in einem größeren Wirtschaftsunternehmen oder einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwaltssozietät.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

Lenga, Wähling und Partner, Rechtsanwälte
Bahnhofstraße 1 · 01662 Meißen
meissen@lwp.info · Tel.: 03521 41190

Ihre Ansprechpartner: Rechtsanwälte Uwe Lenga & Ingo Eisenreich.

Als erfolgreiche Dresdner Anwaltskanzlei setzen wir auf qualifizierte Nachwuchskräfte im nicht-anwaltlichen Bereich und bieten Ihnen attraktive **Ausbildungsplätze** mit einer fundierten und praxisorientierten Ausbildung zum/zur

Rechtsanwaltsfachangestellten ab August 2013. Sie erlernen mit unserer Unterstützung alle berufsspezifischen Kenntnisse, die für Ihre berufliche Zukunft bedeutsam sind. Wenn Sie über einen sehr guten Schulabschluss, gepflegtes Auftreten und Zuverlässigkeit verfügen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung:

Zwade Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, Katrin Etteldorf, Fon: 0351 4472590, karriere@zwade.de

Rechtsanwaltsfachangestellte/r gesucht. Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit sympathischem jungem Team im Zentrum von Leipzig sucht ab sofort eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit oder Teilzeit. Wir erwarten neben einer guten fachlichen Qualifikation, hoher Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit und einem angenehmen Auftreten vor allem eine einwandfreie Rechtschreibung und die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten. Sehr gute Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht werden vorausgesetzt. Erfahrung mit der Anwaltssoftware RA-Micro wäre von Vorteil. Wir bieten eine angenehme Arbeitsatmosphäre und flexible Arbeitszeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins – bevorzugt per E-Mail – an weitz@nwk-rae.de, NWK Rechtsanwälte, Tschakowskistraße 15, 04105 Leipzig.

SEUFERT RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine Anwaltssozietät mit Büros in München und Leipzig.

Für unser Büro in der Leipziger Innenstadt suchen wir zum 01.07.2013 eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit.

Sie bringen neben guten EDV-Kenntnissen (Phantasy, MS-Office) ein fachlich fundiertes Wissen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung, Organisationstalent und Teamfähigkeit mit.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an SEUFERT Rechtsanwälte, z. H. Frau Gräfe, Markt 10, 04109 Leipzig oder per E-Mail an graefe@seufert-law.de

Die BB RECHTSANWALTSKANZLEI sucht ab August 2013 eine/n Auszubildende/n im Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten.

Bewerber sollten einen überdurchschnittlichen Realschulabschluss anstreben und Interesse an einer Tätigkeit mit den Schwerpunkten Arbeitsrecht, Insolvenzrecht und Zivilrecht haben. Die Ausbildungsvergütung orientiert sich an der Empfehlung der Rechtsanwaltskammer. Bewerbungen richten Sie bitte an: BB RECHTSANWALTSKANZLEI, Dr. Beatrice Betka, Louis-Braille-Str. 5, 01099 Dresden

Stellengesuche

Rechtsanwalt (38), 2 vollbetr. sächs. Examina, 12 Jahre Berufserfahrung, sucht Anstellung und Perspektive in Kanzlei im Raum Dresden und Bautzen, bish. Tätigkeitsschwerpunkte: Mietrecht/Immobilienrecht, allg. Zivilrecht, Ern. Energien. Offen für andere Rechtsgebiete.

Kontakt: RA_2013@gmx.de

Engagierter Rechtsanwalt, 35 J., promoviert (Datenschutz- und IT-Recht), mit achtjähriger Berufserfahrung als Verbandssyndikus (mit Personalverantwortung) in der Immobilienwirtschaft mit gewachsenem Netzwerk sowie Erfahrungen/Tätigkeit als Lehrbeauftragter und Dozent für Bildungsträger sowie Dauerautor für juristischen Fachverlag sucht aus ungekündigter Stellung eine neue Herausforderung mit Perspektive in einem Unternehmen, Verband, Verein oder einer Kanzlei möglichst im Miet- und Immobilienrecht im Raum Leipzig.

Eine erste Kontaktaufnahme wird unter: syndikusanwalt@web.de erbeten.

Volljuristin (32 Jahre) in ungekündigter Stellung sucht ab dem 02.01.2014 neuen Wirkungsbereich im Raum Spremberg, Görlitz oder Bautzen. Berufliche Erfahrung: zwei Jahre Rechtsanwältin (u. a. Erbrecht, Familienrecht, Strafrecht), Sachbearbeiter (SGB II), seit 01/2011 Staboffizier Recht (u.a. SG, WDO, WBO). Eine erste Kontaktaufnahme wird unter: 0162/ 19 97 101 erbeten.

Diplom-Wirtschaftsjuristin (26) (gelernte Refa) mit einjähriger Berufserfahrung im Bereich des Insolvenzrechts (Sachbearbeitung/Schlussbericht) sucht

Anstellung und Perspektive in einer Kanzlei, zur Unterstützung RA/RA'in oder Insolvenzverwalter/in, in Vollzeit. Vorzugsweise im Raum Bautzen bis Dresden.

Kontakt: katjalindner@t-online.de

Gesundheitsjurist (52), 20 Jahre Berufserfahrung in Krankenhäusern und der Beratung von Krankenhäusern sowie in der Krankenhausplanung und Wirtschaftlichkeitsprüfung von Vertragsärzten plus 2 Jahre Berufserfahrung als selbständiger Rechtsanwalt sucht Tätigkeit in Dresden.

Zuschriften erbeten an Gesundheitsjurist@email.de oder unter der Chiffre-Nr. 607/2013 an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwaltsgehilfin -> Rechtsanwaltsfachangestellte -> Geprüfte Rechtsfachwirtin aus dem Raum Chemnitz (in ungekündigter Anstellung) 20 Jahre Berufserfahrung sind es wert, eine neue Herausforderung zu suchen und anzunehmen.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 603/2013**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Leipzig und Umgebung: **Rechtsanwaltsfachangestellte (31)** in ungekündigter Stellung mit langjähriger auch leitender Berufserfahrung (über 10 Jahre) sucht Nebentätigkeit in den Abendstunden. Neben den berufstypischen Aufgaben verfüge ich über einschlägige Buchhaltungskennntnisse. Gern sende ich Ihnen weitere Infos! Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme!

refa.leipzig@gmx.de, 0163/6664216

Fleißige, zuverlässige und engagierte **Rechtsanwaltsfachangestellte (34)** mit über 10-jähriger Berufserfahrung sucht nach 12 Jahren Hamburg nun neuen Wirkungskreis in Dresden, Freiberg und Umgebung. Ich bin sicher im Umgang mit der Kanzleisoftware RA-Micro sowie AdvoWare. Aufgrund meiner langjährigen Berufserfahrung bin ich mit allen Aufgaben in einer RA-Kanzlei sehr vertraut und erledige diese eigenständig. Ein vertieftes Wissen konnte ich im Bereich Verkehrsrecht erlangen.

Bei Interesse würde ich mich über eine E-Mail freuen.

Kontakt: jana_wagner78@yahoo.de



Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de



Rechtsanwältin
Jacqueline Lange, LL.M.
Geschäftsführerin,
0351-31859 26



Rechtsanwältin
Jana Frommhold
Geschäftsführerin,
in Elternzeit



Rechtsanwältin
Kathrin Trinks
Referentin,
in Elternzeit



Roswitha Chlubek
Sekretariat,
Fachanwaltschaften
0351-31859 21



Silke Keil
Sachbearbeitung/
Zulassung A-L
0351-31859 25



Kerstin Müller
Sachbearbeitung/
Zulassung M-Z
0351-31859 29



Kathleen Kretzschmar
Sachbearbeitung/
Ausbildung, Referendaraus-
bildung, Beratungsstellen
0351-31859 27



Britta Uhlmann
Sachbearbeitung/
Fortbildung,
0351-31859 44



Manuela Jurowiec
Sachbearbeitung/
Beschwerden, Empfang
0351-31859 11



Heike Liebisch
Sachbearbeitung/
Beschwerden, Empfang
0351-31859 40



Daniela Hielscher
Buchhaltung,
Anwaltsausweise
0351-31859 23

Wir gratulieren
Frau Kerstin Müller
zum 20jährigen
Dienstjubiläum und
bedanken uns für die
bisherige Mitarbeit.

RAK Sachsen

Anzeigenpreise 2013

Für Anzeigen im Rundschreiben und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten seit 01.06.2012 folgende Preise:

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Stellenangebote/-gesuche von Mitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere**
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen* ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen* mit chiffre	70,00 €	100,00 €

* mit Leerzeichen, ** Anzeigen, die keine Stellenangebote bzw. -gesuche sind und sämtliche Anzeigen Dritter

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: Belzing Druck GmbH - www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Seminare der RAK Sachsen 2013

Das neue Seminarangebot der
Rechtsanwaltskammer Sachsen
für Rechtsanwälte und
Kanzleimitarbeiter finden
Sie im **Seminarkatalog 2013**,
der KAMMER aktuell
04/2012 als Extraheft beilag.

Online-Buchung unter
www.rak-sachsen.de